

Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020

**Das Programm wird im Rahmen des Ziels
Europäische Territoriale Zusammenarbeit umgesetzt**



**UNIA EUROPEJSKA
EUROPEJSKI FUNDUSZ
ROZWOJU REGIONALNEGO**

27 Mai 2015

**Ministerium
für Infrastruktur
und Entwicklung**

CCI.Nr.	
Bezeichnung	Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen
Version	1.1
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
förderfähig ab	
förderfähig bis	
Beschluss der Kommission Nr.	
Beschluss der Kommission vom	
Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats Nr.	
Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats vom	
Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats in Kraft getreten am	
vom Kooperationsprogramm abgedeckte NUTS-Regionen	DED2C: Bautzen DED2D: Görlitz PL432: Zielonogórski PL515: Jeleniogórski

I.	STRATEGIE FÜR DEN BEITRAG DES PROGRAMMES DER EUROPÄISCHEN TERRITORIALEN ZUSAMMENARBEIT ZUR UNIONSSTRATEGIE FÜR INTELLIGENTES, NACHHALTIGES UND INTEGRATIVES WACHSTUM UND ZUR VERWIRKLICHUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND TERRITORIALEN KOHÄSION.....	7
1.1	Strategie für den Beitrag des Programms der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts.....	7
1.1.1.	Fördergebiet des Programms.....	7
1.1.2.	Demografie.....	10
1.1.3.	Bildung und Arbeitsmarkt.....	10
1.1.4.	Natürliche Umwelt.....	12
1.1.5.	Kulturelles Erbe und Tourismus.....	14
1.1.6.	Transport und Personenverkehr.....	16
1.1.7.	Grenzübergreifende Zusammenarbeit.....	17
1.1.8.	Zusammenfassung.....	18
	Tabelle 1. Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten.....	19
1.2.	Begründung der Mittelzuweisungen.....	20
	Tabelle 2. Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms.....	23
II.	PRIORITÄTSACHSEN.....	24
2.A.	Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe.....	24
2.A.1.	Prioritätsachse.....	24
2.A.2.	Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft.....	24
2.A.3.	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung.....	24
2.A.4.	Investitionspriorität.....	24
2.A.5.	Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse.....	25
	Tabelle 3. Programmspezifische Ergebnisindikatoren.....	29
2.A.6.	Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind.....	31
2.A.6.1.	Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten...	31
2.A.6.2.	Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben.....	38
2.A.6.3.	Geplante Nutzung der Finanzinstrumente.....	39
2.A.6.4.	Geplante Nutzung von Großprojekten.....	39
2.A.6.5.	Outputindikatoren.....	39
	Tabelle 4. Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren.....	39
2.A.7.	Leistungsrahmen.....	41
	Tabelle 5. Leistungsrahmen der Prioritätsachse.....	41
2.A.8.	Interventionskategorien.....	42
	Tabelle 6. Dimension 1 – Interventionsbereich.....	42
	Tabelle 7. Dimension 2 – Finanzierungsform.....	43
	Tabelle 8. Dimension 3 – Art des Gebiets.....	43
	Tabelle 9. Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen.....	43
2.A.9.	Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, an der Umsetzung der Programme beteiligten Partner.....	44
2.B.	Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe.....	44
2.B.1.	Prioritätsachse.....	44
2.B.2.	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung.....	44
2.B.3.	Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse.....	44
2.B.4.	Ergebnisindikatoren.....	44
	Tabelle 10. Programmspezifische Ergebnisindikatoren.....	44
2.B.5.	Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen.....	44
2.B.5.1.	Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen.....	44
2.B.5.2.	Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen.....	47
	Tabelle 11. Outputindikatoren.....	47
2.B.6.	Interventionskategorien.....	47
	Tabelle 12. Dimension 1 – Interventionsbereich.....	47
	Tabelle 13. Dimension 2 – Finanzierungsform.....	47
	Tabelle 14. Dimension 3 – Art des Gebiets.....	47
III.	FINANZIERUNGSPLAN.....	48
3.1.	Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR).....	48
	Tabelle 15. Jahresaufteilung.....	48

3.2.A.	Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR)	49
	Tabelle 16. Finanzierungsplan	49
3.2.B.	Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel	50
	Tabelle 17. Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel	50
	Tabelle 18. Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele	50
IV.	INTEGRIERTER ANSATZ FÜR DIE TERRITORIALE ENTWICKLUNG.....	52
4.1.	Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden.....	52
4.2.	Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung.....	52
	Tabelle 19. Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung – vorläufige Zuweisung von EFRE-Mitteln.....	52
4.3.	Integrierte territoriale Investition (ITI)	52
	Tabelle 20. Als Richtwert dienende Mittelzuweisung für ITI in nicht in 4.2 genannten Fällen.....	52
4.4.	Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte (gegebenenfalls wenn sich die Mitgliedsstaaten und Regionen an makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken beteiligen)	52
V.	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR KOOPERATIONSPROGRAMME.....	54
5.1.	Zuständige Behörden und Stellen	54
	Tabelle 21. Programmbehörden.....	54
	Tabelle 22. Stelle(n), an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen	54
	Tabelle 23. die mit Kontroll- und Prüfungsaufgaben betraut wurde(n).....	54
5.2.	Verfahren zur Einrichtung eines Gemeinsamen Sekretariats	55
5.3.	Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen.....	55
5.3.1.	Mitgliedsstaaten	55
5.3.1.1.	Hauptaufgaben des Mitgliedstaates.....	55
5.3.2.	Begleitausschuss (BA).....	56
5.3.2.1.	Hauptaufgaben.....	56
5.3.3.	Verwaltungsbehörde (VB) – (VB ist auch als Bescheinigungsbehörde tätig)	56
5.3.3.1.	Aufgaben, die direkt von der Verwaltungsbehörde erfüllt werden.....	57
5.3.3.2.	Die ins Zentrum für Europäische Projekte delegierten Aufgaben der Verwaltungsbehörde:	57
5.3.3.3.	Aufgaben der Bescheinigungsbehörde, die direkt von der Verwaltungsbehörde erfüllt werden:.....	57
5.3.4.	Gemeinsames Sekretariat in Wrocław (GS).....	58
5.3.4.1.	Antragsannahmen.....	58
5.3.4.2.	Umsetzung von Projekten	58
5.3.4.3.	Programmüberwachung.....	58
5.3.4.4.	Unterstützung für die Programmbehörden.....	58
5.3.4.5.	Publizitätsmaßnahmen.....	58
5.3.5.	Regionaler Kontaktpunkt (RKP)	59
5.3.6.	Prüfer des I. Grades.....	59
5.3.6.1.	Aufgaben des Prüfers gem. Art. 23 VO 1299/2013.....	59
5.3.7.	Prüfbehörde	59
5.3.7.1.	Aufgaben der Prüfbehörde.....	60
5.3.8.	Bestimmungen zum Zahlungsverfahren.....	60
5.3.9.	Monitoring	60
5.3.10.	Prüfung von Beschwerden	61
5.3.11.	Bestimmungen im Falle von Umsetzungsproblemen	61
5.3.12.	Bestimmungen bezüglich der Vorschriften über öffentliche Aufträge	61
5.3.13.	Bestimmungen zur Programmschließung.....	61
5.4.	Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen:	61
5.5.	Verwendung des Euro	62
5.6.	Einbindung der Partner	62
5.6.1.	Einbeziehung in die Programmvorbereitung und Programmumsetzung.....	62
VI.	KOORDINIERUNG	64
VII.	VERRINGERUNG DES VERWALTUNGSaufwands FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN	68
VIII.	BEREICHSÜBERGREIFENDE GRUNDSÄTZE	69
8.1.	Nachhaltige Entwicklung	69
8.2.	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.....	70
8.3.	Gleichstellung von Männern und Frauen	70
IX.	ANDERE BESTANDTEILE.....	72
9.1.	Auflistung von in der Förderperiode umzusetzenden Großprojekten	72

Tabelle 23.	Verzeichnis der Großprojekte.....	72
9.2.	Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms.....	72
Tabelle 24.	Leistungsrahmen	72
9.3.	In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner	72
9.4.	Geltende Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf Finanzverwaltung, Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern an transnationalen und interregionalen Programmen durch einen Beitrag von ENI- oder IPA-II-Mitteln	72

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BA	Begleitausschuss
BB	Bescheinigungsbehörde
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIS	Europäischer Innovationsranking (European Innovation Scoreboard)
ESF	Europäischer Sozialfonds
ETS	Einheit der Territorialen Selbstverwaltung
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
GS	Gemeinsames Sekretariat
GUS	Hauptamt für Statistik
IP	Investitionspriorität
IPA	Instrument für Heranführungshilfe (Instrument for Preaccession Assistance)
ITI	Integrierte Territoriale Investitionen
KPF	Kleinprojektfonds
LAU	Lokale Verwaltungseinheiten (Local Administrative Units)
NB	Nationale Behörde
NUTS	Klassifizierung der territorialen Einheiten für statistische Zwecke (Nomenclature des unités territoriales statistiques)
STLA	Statistisches Landesamt Sachsen
SWOT	Stärken, Schwächen, Chancen, Gefahren (strengths, weaknesses, opportunities, threats)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
VB	Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung

I. STRATEGIE FÜR DEN BEITRAG DES PROGRAMMES DER EUROPÄISCHEN TERRITORIALEN ZUSAMMENARBEIT ZUR UNIONSSTRATEGIE FÜR INTELLIGENTES, NACHHALTIGES UND INTEGRATIVES WACHSTUM UND ZUR VERWIRKLICHUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND TERRITORIALEN KOHÄSION

1.1 Strategie für den Beitrag des Programms der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts

1.1.1. Fördergebiet des Programms

Der polnische Teil des Fördergebiets liegt im Westen der Wojewodschaft Dolnośląskie und im Südwesten der Wojewodschaft Lubuskie. Der deutsche Teil des Fördergebietes umfasst die östlichsten Landkreise des Freistaates Sachsen.

Das Fördergebiet des Kooperationsprogramms INTERREG Polen-Sachsen umfasst:

- auf der polnischen Seite: Unterregion Jelenia Góra in der Wojewodschaft Dolnośląskie und Landkreis Żarski in der Unterregion Zielona Góra, (Wojewodschaft Lubuskie) ,
- auf der deutschen Seite: die Landkreise Görlitz und Bautzen

Die Gesamtfläche des Fördergebiets beträgt 11.461 km² (polnische Seite: 6.964 km², deutsche Seite: 4.497 km²). Dabei entspricht der sächsische Teil dem Fördergebiet der Förderperiode 2007-2013. Der polnische Teil des Fördergebietes wurde hingegen stark eingeschränkt. Das Programmgebiet umfasst in der laufenden Förderperiode in der Unterregion Zielonogórski lediglich den Landkreis Żarski (in der Förderperiode 2007-2013 war es die ganze Unterregion). Von der ehemaligen Unterregion Wałbrzysko-Jeleniogórski, die 2008 in zwei getrennte Unterregionen geteilt wurde, blieb die Unterregion Jeleniogórski im Programmgebiet. Während in der vorherigen Förderperiode die Verwaltungszugehörigkeit über die Aufnahme in das Fördergebiet (NUTS 3 Regionen) entschied, umfasst das Fördergebiet und in der aktuellen Förderperiode lediglich die an den deutschen Teil des Fördergebiets angrenzenden Köperschaften (gemeinsame Grenze der Unterregion Jeleniogórski und des Landkreises Żarski mit dem Landkreis Görlitz). Dieser Zuschnitt des Fördergebietes gewährleistet eine vergleichbare Bevölkerungsgröße im polnischen und deutschen Teil.

Das Fördergebiet befindet sich im deutsch-polnischen Grenzgebiet in peripherer Lage zu den großen sozioökonomischen Zentren der Wojewodschaften Dolnośląskie und Lubuskie sowie des Freistaates Sachsen. Unter peripherer Lage wird eine grenznahe Lage verstanden, die sich in einer gewissen Entfernung zu großen Städten befindet. Sie ist eine der grundlegenden Entwicklungsbarrieren im Hinblick auf das wirtschaftliche Wachstum, dessen Basis der Dienstleistungssektor im weitesten Sinne sowie das Produktions- und Verarbeitungsgewerbe bilden. Das wesentlichste Entwicklungshemmnis der grenznahen Gebiete ist deren schwere Erreichbarkeit. Diese verstärkt soziale Probleme, wie Arbeitslosigkeit, Abwanderung oder soziale Ausgrenzung. Die beträchtliche Entfernung zu Großstädten hat den Effekt, dass die Naturlandschaften in diesen Gebieten weitgehend unberührt von menschlichen und wirtschaftlichen Einflüssen sind. Die geographische Lage in Verbindung mit wertvollen Naturgebieten stellt ein großes Potenzial für die Entwicklung des Tourismus in der Region dar. Dieses wird jedoch nicht voll ausgenutzt, da es sich auf wenige touristisch erschlossene Ortschaften begrenzt.

Im Fördergebiet gibt es insgesamt 12 Landkreise (zwei deutsche - NUTS 3 und zehn polnische – LAU 1). Im Fördergebiet wohnen 1.254.652 Menschen, davon 54,1% im polnischen Teil und 45,9% im deutschen Teil. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte beträgt 109,5 Einwohner/km²; 97,5 Einwohner/km² im polnischen und 128,0 Einwohner/km² im deutschen Teil. Die größte Stadt im gesamten Fördergebiet ist Jelenia Góra mit einer Bevölkerung von 82.846 Einwohnern (Stand Dezember 2012).¹ Die Kreisstadt Görlitz mit Bevölkerung von 54.114 Einwohnern ist die größte Stadt im deutschen Teil des Fördergebiets.²

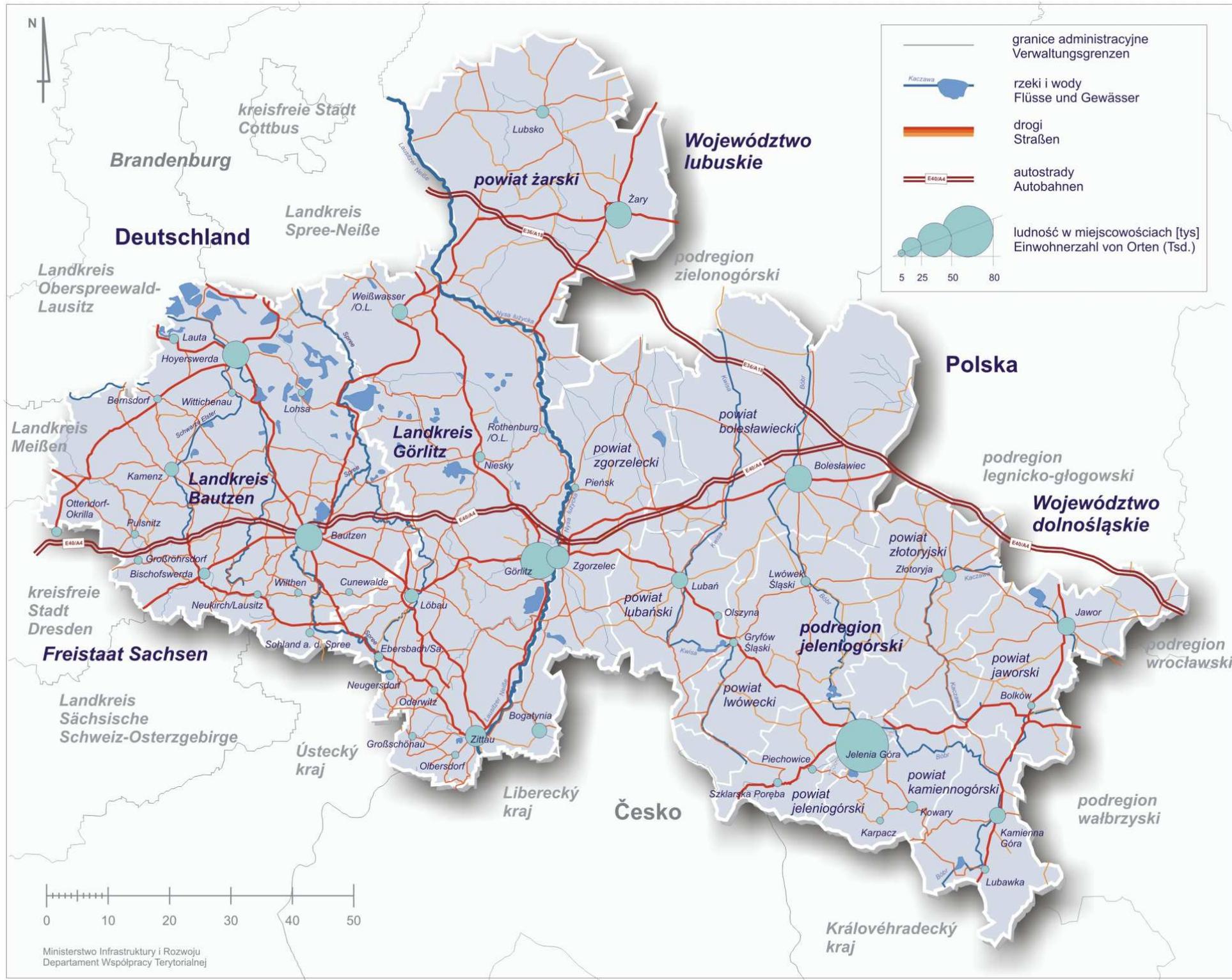
Das Fördergebiet steht vor gemeinsamen Problemen und Herausforderungen im Hinblick auf die Entwicklung. Eine von ihnen besteht darin, die negativen Folgen des peripheren Charakters der deutsch-polnischen Grenzregion zu mindern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Vorteile dieser Lage des Fördergebietes erkannt und für die Entwicklung von touristischen Aktivitäten genutzt werden. Ziel ist es, den Besuchern die wertvollen Umwelt- und Kulturschätze zugänglich zu machen und gleichzeitig unter der einheimischen Bevölkerung den Bekanntheitsgrad zu erhöhen. Da die Randlage auf das gesamte Fördergebiet zutrifft, ist es zweckmäßig, die Kooperation dahingehend zu entwickeln, dass die Grenze nicht mehr trennt, sondern verbindet und zur Treibkraft der sozioökonomischen Entwicklung wird.

¹ Regionaldatenbank des Hauptamtes für Statistik; www.Stat.gov.pl/bdl

² Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Dieser soziale und wirtschaftliche Wandel ist nur im Rahmen grenzübergreifender Zusammenarbeit möglich. In diesem Zusammenhang sollte das Programm auf die Begrenzung aller negativen demografischen und sozialen Probleme ausgerichtet werden, die auf die Randlage des Fördergebiets innerhalb der beiden Wojewodschaften und im Freistaat Sachsen (Abwanderung, Bevölkerungsrückgang, Arbeitslosigkeit sowie unzureichende Verkehrsanbindung) zurückzuführen sind. Der Rahmen für die Intervention in diesem Bereich ist Teil des Konzepts des integrativen Wachstums, der Europa-2020-Strategie der EU.

Für das Fördergebiet gelten auch Strategien, die auf nationaler sowie regionaler Ebene festgelegt wurden. Insbesondere handelt es sich um regionale Operationsprogramme, die im Rahmen der Kohäsionspolitik umgesetzt werden, beispielsweise das Regionale Operationelle Programm für die Wojewodschaft Dolnośląskie und das OP des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2014-2020. Auf der nationalen Ebene werden in der Förderperiode 2014 - 2020 in Polen neue „Editionen“ der bisherigen Operationellen Programme: Infrastruktur und Umwelt, Innovative Wirtschaft, Humankapital, Digitales Polen sowie Technische Hilfe aufgelegt. Vergleichbare Programme werden auch in Deutschland umgesetzt. Die Unterregion Jeleniogórski liegt im Fördergebiet des Kooperationsprogrammes Republik Polen - Tschechische Republik 2014 - 2020. Der sächsische Teil des Fördergebiets ist ebenfalls Teil des sächsischen Fördergebiets des Kooperationsprogrammes Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014-2020. Darüber hinaus befindet sich das Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen im Bezugsraum der europäischen Strategie für den Ostseeraum sowie im Bezugsraum der Strategie für Westpolen 2020. Zu den strategischen Dokumenten die auf der nationalen Ebene für die Umsetzung der Entwicklungspolitik im Fördergebiet sorgen - gehören in Polen u.a.: Langfristige Nationale Entwicklungsstrategie für Polen 2030 - Dritte Welle des Fortschritts, Nationale Entwicklungsstrategie 2020 - Aktive Gesellschaft, Wettbewerbsfähige Wirtschaft, Effektiver Staat als Fortsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie 2007 - 2015 sowie die nationale Integrierte Entwicklungsstrategien. Im Fördergebiet werden ebenso regionale Entwicklungsstrategien umgesetzt, d.h. die Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Dolnośląskie 2020 sowie die Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Lubuskie 2020. Im deutschen Fördergebiet gilt das Nationale Reformprogramm Deutschland 2014 (April 2014) mit den Empfehlungen des Europäischen Rates vom 30. Mai 2014 als eines der wichtigsten für die Entwicklungspolitik strategischen Dokumente. Auf der Ebene des Freistaats Sachsen gelten: das Strategiepapier Sachsen 2020, der Landesentwicklungsplan 2013 sowie der Landesverkehrsplan Sachsen 2025, der Regionalplan des Regionalen Planungsverbands (RPV) Oberlausitz – Niederschlesien, die Fachkräftestrategie Sachsen 2020, die Tourismusstrategie Sachsen 2020 sowie das Handlungskonzept Demographie. Im Fördergebiet werden auch weitere grenzüberschreitende unterregionale Strategien umgesetzt, z.B. die Gemeinsame Entwicklungsstrategie für die Europastadt Görlitz-Zgorzelec, die für die Landkreise Görlitz und Zgorzelec gilt. Für die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa wurden Handlungsschwerpunkte für die Strategie der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa entwickelt.



1.1.2. Demografie

Der Bevölkerungsrückgang und die Überalterung³ der Bevölkerung gehören zu den wichtigsten demografischen Problemen im Fördergebiet. Werden keine Maßnahmen ergriffen, die einen Wirtschaftsaufschwung auslösen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen, besteht eine ernsthafte Gefahr, dass diese Prozesse fortschreiten. Eine negative demografische Entwicklung, die weiterhin zu einem deutlichen Rückgang der Bevölkerung im Fördergebiet führt, birgt das Risiko, dass es im Fördergebiet einen überproportionalen Anteil der Bevölkerung im Rentenalter gibt. Die Fortsetzung dieses Trends kann eine Änderung der vorherrschenden Prioritäten der regionalen Entwicklung nach sich ziehen.

Im Jahr 1995 wurde laut statistischen Angaben das Fördergebiet von 1.437.736 Menschen bewohnt. Über die folgenden 17 Jahre ist diese Zahl um 12,7 Prozent gesunken und betrug im Jahr 2012 nur noch 1.254.652, was eine kontinuierliche negative Bevölkerungsentwicklung im Programmgebiet bestätigt. Nach der demografischen Prognose die 2011 vom polnischen Hauptamt für Statistik erstellt wurde, verringert sich die Bevölkerung in der Subregion Jelenia Góra bis 2025 um 46.100 Bewohner, was weiteren 8,0 Prozent entspricht, während der Landkreis Żarski etwa 3.100 Bewohner, d. h. über 3 Prozent, verliert.⁴ Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen prognostiziert für die sächsischen Landkreise im besten Fall einen Rückgang um etwa 12 Prozent und im ungünstigsten Fall sogar einen Rückgang von etwas über als 14 Prozent. Im schlimmsten Fall wird die Bevölkerungszahl im Fördergebiet um insgesamt 10,5 Prozent sinken und sich bis zum Jahr 2025 auf 1.122.900 Menschen reduzieren.⁵

Die Überalterung der Bevölkerung wird besonders im deutschen Teil des Fördergebiets deutlich. In fast allen Gemeinden des untersuchten Gebiets ist ein Anstieg der Bevölkerung im Rentenalter um durchschnittlich 5-7 Prozent zu verzeichnen. In einigen Gemeinden waren es in den Jahren 2007 bis 2011 nach statistischen Angaben mehr als 10 Prozentpunkte (z.B. Hoyerswerda, Wilthen, Lauta und die Kurorte wie Jonsdorf und Oybin). Während im polnischen Teil des Fördergebiets, vor allem in den Städten (z.B. Zgorzelec, Żary, Bolesławiec, Kamienna Góra, Szklarska Poręba) ein Bevölkerungszuwachs beobachtet wurde, ging die Bevölkerungszahl in vielen ländlichen Gemeinden in der Nähe des Riesengebirges zurück.⁶

Die Maßnahmen zur Begrenzung der demografischen Folgen, z. B. der Abwanderung, können darin bestehen, die Berufsaktivität zu steigern und die Qualifikation der Jugend sowie der Berufstätigen zu erhöhen. Dies soll der Abwanderung entgegenwirken. Dazu muss das Bildungsangebot im Bereich der Jugend den Erfordernissen des lokalen Arbeitsmarktes angepasst werden. Dies kann dazu beitragen, dass weniger Absolventen die Region aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Verbesserung (Erweiterung) des Zugangs zum Arbeitsmarkt sowie durch den Zugang zu Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwerbstätige auf der jeweils anderen Seite der Grenze. Dies muss parallel zum Erfahrungsaustausch zwischen der sächsischen und der polnischen Seite erfolgen. Dabei ist es sehr wichtig, konstante Bedingungen für die vorwiegend auf Tourismus und Freizeitdienstleistungen basierenden regionalen und lokalen Unternehmern zu schaffen, um dadurch Arbeitsplätze sicherzustellen und neu zu schaffen.

Deshalb wird eine der wichtigsten Herausforderung des Programms darin bestehen, der Abwanderung entgegenzuwirken und den Alterungsprozess langfristig zu verlangsamen. Eine Chance zur Verbesserung besteht darin, die Qualität der schulischen Bildungsangebote zu verbessern und die Beschäftigungsquote in der Grenzregion zu erhöhen. Der Zugang sowohl zur Bildung als auch zum Arbeitsmarkt des Nachbarlandes soll dazu einen Beitrag leisten. Diese Lösung würde jungen Menschen viel mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und könnte dazu beitragen, dass sie die Region nicht verlassen. Diese Aktivitäten tragen zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 bei, wobei sich die Leitinitiativen auf die den polnisch-sächsischen Grenzraum betreffenden Problemen beziehen. Sie bilden die primären Instrumente für die Umsetzung der Strategie.

1.1.3. Bildung und Arbeitsmarkt

Eine große Anzahl von Bildungseinrichtungen der Primär-, Sekundär- und Hochschulbildung in beiden Ländern, schafft Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen und Arbeitgebern mit dem Ziel, die Aus- und Weiterbildung besser an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen. Aufgrund der vorhandenen Sprachbarrieren und Kulturunterschiede wird dieses Potenzial im sächsisch-polnischen Grenzgebiet nicht vollständig genutzt. Als Motivation für die Mobilität der Arbeitnehmer gelten die Einkommensunterschiede sowie die Erwartungen in Bezug

³ Überalterung der Bevölkerung: Erhöhung des Durchschnittsalters der Bevölkerung und Erhöhung des Anteils der nicht berufstätigen Personen nach dem 65. Lebensjahr unter Bezug auf die Gesamtbevölkerung

⁴ Prognose für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Unterregionen für den Zeitraum von 2011 bis 2035, für Statistik 2011

⁵ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

⁶ Regionaldatenbank des Hauptamtes für Statistik

auf die Erhöhung des Lebensstandards. Dieser Vorgang verläuft aber spontan und ist kein Ergebnis einer planmäßigen Entwicklung der grenzüberschreitenden Kontakte. Das aus der Nähe der beiden Regionen resultierende Potenzial bleibt zum großen Teil ungenutzt und äußert sich im geringen Austausch zwischen den sächsischen und polnischen Jugendlichen sowie Absolventen. Ein solcher Austausch würde zur Stärkung der Position der Berufseinsteiger auf dem Arbeitsmarkt und zur Verringerung der Arbeitslosigkeit vor allem unter jungen Menschen beitragen. Die Stärke des Fördergebiets sind die bestehenden Kooperationsnetze zwischen Universitäten, Hochschulen und Dienstleistern im Bereich des Arbeitsmarktes, die mit Focus auf die für die Region strategisch wichtigen Studiengänge sowie den grenzübergreifenden Arbeitsmarkt weiterentwickelt werden sollen.

Potenzial dafür bietet das Angebot der Hochschulen auf der polnischen Seite (5 Hochschulen in Jelenia Góra: Filiale der Wirtschaftsuniversität in Wrocław, Filiale der Technischen Universität in Wrocław, Kolegium Karkonoskie, Managementhochschule, Staatliche Berufshochschule Karkonoska) mit dem Kooperationsnetz sächsischer Hochschulen, u.a. der Technischen Universität Dresden, der Hochschule Zittau/Görlitz, der Berufsakademie Sachsen. Der Ausbau der Kooperation im Bereich Forschungs- und Innovation bietet aufgrund der Spezialisierung der sächsischen Hochschulen auf bestimmte Studiengänge eine gute Grundlage für die Vertiefung der Zusammenarbeit.

Die Hochschule Zittau - Görlitz spezialisiert sich auf Energie, Umweltschutz, Materialwirtschaft und Forschungen im Bereich der Transformation regionaler Wirtschaft. Am Internationalen Hochschulinstitut Zittau (wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden) findet man Biotechnologie und angewandten Ökologie, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften. Ein Beispiel praktischer Umsetzung der Zusammenarbeit ist im Hochschulnetzwerk Universität Neisse sichtbar.

Ein wichtiges Glied für die Entwicklung des Innovationspotentials sind die in der Region tätigen unternehmensnahen Organisationen und Institutionen wie Agenturen für regionale und lokale Entwicklung, Industrie- und Handelskammern, Technologie- und Gewerbeparks, Clustern, Gründer-, Technologie- und Innovationszentren, Darlehn- und Bürgerschaftsfonds, Stiftungen und andere Unternehmerorganisationen.

Die nahe Lage des Ballungsraumes Dresden hat einen positiven Einfluss auf die im sächsischen Teil des Fördergebiets etablierten Schwerpunkte im Bereich Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers, u.a. die Informations- und Kommunikationstechnologien, im Bereich der Energiewirtschaft, der Bau- und Immobilienwirtschaft, des Umweltschutzes, der Automatisierung, der Rundfunktechnologien und Sensorik, sowie Materialwirtschaft.

Im Schuljahr 2012/2013 gab es laut Angaben des Hauptamtes für Statistik im polnischen Teil des Fördergebiets 211 Grundschulen und 114 weiterführende Schulen (54.319 Schüler).⁷ Im gleichen Zeitraum gab es in den Landkreisen Bautzen und Görlitz 134 Grundschulen und 62 weiterführende Schulen, besucht von 33.095 Schülern.⁸ Im Sekundarbereich gab es auf polnischer Seite 76 allgemeinbildende Schulen und Fachschulen. In diesen Schulen gab es 18.242 Schüler. Zur gleichen Zeit, hatten die Landkreise Bautzen und Görlitz 80 Schulen dieses Typs (18.031 Schüler).

In 27 Berufsschulen des polnischen Teiles des Fördergebiets lernten laut Angaben des Hauptamtes für Statistik im Schuljahr 2012/2013 3.542 Schüler. Fast doppelt so viele Schüler besuchten 13 berufsbildende Schulen in den Landkreisen Bautzen und Görlitz (6.044 Schüler). Es sollte betont werden, dass es ein sehr dichtes Netz von Primär- und Sekundärschulen in beiden Teilen des Fördergebietes gibt, wobei in Polen die Anzahl von allgemein bildenden Schulen, die zum Hochschulstudium qualifizieren, signifikant hoch ist, während im sächsischen Teil des Fördergebiets eine Ausrichtung auf die Berufsausbildung stattfindet. Im sächsischen Teil absolvierten etwa 25 Prozent der Schüler eine Berufsausbildung, im polnischen Teil 16,7 Prozent.⁹ Dieser Unterschied bietet Möglichkeiten für eine Intensivierung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches im Aus- und Weiterbildungsbereich in Bezug auf die Erweiterung des Bildungsangebotes sowie die Bedürfnisse des lokalen Arbeitsmarkts.

Ein großes soziales Problem des Fördergebiets ist die Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen im Alter bis zu 25 Jahre und der Bevölkerung im Alter über 55 Jahre. Die Arbeitslosigkeit der ersten Gruppe ist auf die mangelnde Berufserfahrung sowie den Zuwachs von Absolventen, deren Qualifikationen an die Bedürfnisse des lokalen Arbeitsmarktes nicht angepasst sind, zurückzuführen. Die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 15 bis 25 betrug im Jahr 2012 je 100 Einwohner 7,2 Prozent, in der Unterregion Jelenia Góra im Landkreis Żary 8,4, im Landkreis Bautzen 5,3 und 5,9 im Bezirk Görlitz. Die Arbeitslosigkeit der zweiten Gruppe (im Alter über 55 Jahre) resultiert aus der fehlenden Umschulung und Anpassung an die aktuelle wirtschaftliche Lage nach dem Verlust des Arbeitsplatzes. Die Menschen in diesem Alter sind oft von so genannter struktureller Arbeitslosigkeit, bedingt durch Änderungen in der Branchenstruktur der Wirtschaft,

⁷ Regionaldatenbank des Hauptamtes für Statistik: <http://www.stat.gov.pl/gus/regionalna>

⁸ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

⁹ Regionaldatenbank des Hauptamtes für Statistik; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen; Statistischer Bericht „Der Arbeitsmarkt im Freistaat Sachsen“, AVI8-J/12

betroffen. Die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 55 bis 65 Jahren je 100 Einwohner lag in 2011 in der Unterregion Jelenia Góra bei 7,4, im Landkreis Żary bei 6,3, im Landkreis Bautzen bei 9,0 und im Landkreis Görlitz bei 9,7. Die Zahl der Arbeitslosen im erwerbsfähigen Alter betrug auf der polnischen Seite im Jahre 2011 9,1 je 100 Einwohner, im Landkreis Żary und in der Subregion Jelenia Góra 9,3. Derselbe Indikator betrug im Landkreis Bautzen 8,5 je 100 Einwohner und 10,5 je 100 Einwohner in Görlitz. Nach Angaben des Hauptamtes für Statistik aus dem Jahr 2011 war die gesamte registrierte Arbeitslosenrate in der Unterregion Jelenia Góra (17,5 Prozent) und im Landkreis Żary (17,2 Prozent) deutlich höher als in den sächsischen Landkreisen Bautzen (10,4 Prozent) und Görlitz (13,0 Prozent). Für die Jahre 2007 bis 2011 ist im Landkreis Görlitz, der noch 2007 die höchste Arbeitslosenrate von 19,0 Prozent aufwies, ein deutlicher Rückgang dieses Indikators zu verzeichnen. Eine etwas geringere Dynamik zeigte der Rückgang der Arbeitslosenzahl im Landkreis Bautzen und im gesamten Gebiet des Freistaats Sachsen. Darüber hinaus verzeichnen die Statistiken eine starke Differenzierung der Arbeitslosenrate innerhalb der Landkreise selbst. Dieser Prozess ist im Zeitraum 2007 bis 2011 fortgeschritten.

Versuche, diesen Problemen entgegenzuwirken, wurden bereits in den vergangenen Förderperioden unternommen. Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit wurden zunächst Vorhaben durchgeführt, die darauf abzielten, die Infrastruktur des Bildungssystems zu verbessern, um anschließend Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Verbesserung des Bildungsangebots einschließlich der Anpassung an den Arbeitsmarkt und der Bildungsangebote für lebenslanges Lernen ausgerichtet waren. Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen sollte die Zusammenarbeit in dieser Förderperiode fortgesetzt werden, insbesondere im Bereich der Vernetzung von sächsischen und polnischen Bildungsangeboten sowie der Angebote lokaler Arbeitgeber in Bezug auf Hospitationen und Berufspraktika.

Die öffentliche Intervention im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie des Arbeitsmarkts steht im Einklang mit 3 von 10 integrierten Leitlinien zu Europa 2020. Dazu gehören die Erhöhung der Beschäftigungsquote und der Abbau der strukturellen Arbeitslosigkeit, die Heranbildung von Arbeitskräften und deren Qualifizierung entsprechend den Anforderungen des Arbeitsmarktes, die Förderung der Arbeitsplatzqualität und das lebenslange Lernen, die Steigerung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme auf allen Ebenen und die Verbesserung des Zugangs zur Hochschulbildung. Die Intervention befindet sich im Einklang mit den Leitinitiativen, den Hauptinstrumenten zur Umsetzung der Strategie Europa 2020. Dazu gehören die Initiative "Jugend in Bewegung" die sich zum Ziel setzt, die Qualität auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern und die Attraktivität der europäischen Hochschulbildung auf internationaler Ebene zu steigern sowie die "Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten", die die Bedingungen für die Modernisierung der Arbeitsmärkte durch Erleichterung der Mobilität der Arbeitnehmer sowie Entwicklung ihrer Fähigkeiten schafft, um das Beschäftigungsniveau zu erhöhen.

Eine der Herausforderungen des Programms ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen sächsischen und polnischen Bildungseinrichtungen, Es sollten daher alle Initiativen gefördert werden, die zum Wachstum der grenzüberschreitenden Mobilität von Jugendlichen, Studenten und Absolventen beitragen. Die von den vorgenannten Einrichtungen umzusetzenden Forschungs- und Innovationsmaßnahmen bieten eine gute Ausgangsposition dafür. Gefördert werden sollen vor allem die Organisation von Reisen, Praktika und anderen Austauschprogrammen sowie Aktivitäten, die auf die Nutzung von Erfahrungen beider Regionen sowie die Zusammenarbeit abzielen, so dass die Ausbildungsprofile zukünftig mehr den Bedürfnissen der Arbeitsmärkte entsprechen. Die Arbeitgeber sollten in die Zusammenarbeit mit den Schulen einbezogen werden, z.B. bei der Vorbereitung der Lehrpläne und Berufspraktika, weil sie diejenigen sind, die den Bedarf an spezifischen Qualifikationen bzw. Arbeitskräften anmelden.

1.1.4. Natürliche Umwelt

Die einzigartige Naturlandschaft ist eine wertvolle Ressource im gesamten Fördergebiet, die auf verschiedene Art und Weise geschützt wird.

Sie stellen die größte Entwicklungschance der Grenzregion, weil eine solche Ressource in den stärker entwickelten Gebieten der beiden Wojewodschaften und des Freistaates Sachsen fehlt. Die Bedeutung dieser Ressource zeigt sich hauptsächlich in der Vielfalt der verschiedenen Umweltformen. Im Fördergebiet befinden sich Gebirge und Tiefland sowie verschiedene Landschaften - Berge, postglaziale Gebiete, Seengebiete sowie Wald. Das Vorhandensein des Weltnaturerbes bewirkt, dass man das Fördergebiet als eine Region mit hoher touristischer Anziehungskraft einstufen kann, das sich aber nur auf wenige touristisch erschlossene Ortschaften begrenzt. Wertvolle naturbelassene und von Bergbau geprägte Landschaften treffen sowohl im polnischen als auch im sächsischen Teil des Fördergebiets aufeinander.

Der ökologische Zustand der Flüsse und Bäche ist in der Regel mäßig bis schlecht, was vor allem durch deren Ausbauzustand und zum Teil durch zu hohen Nährstoffkonzentrationen in den Gewässern begründet ist. Die Revitalisierung von ausgebauten Gewässerabschnitten kann zur Steigerung der touristischen Anziehungskraft des Gebietes in Hinblick auf die Förderung des sanften Tourismus beitragen, wenn durch Gewässerentwicklungsprojekte wertvolle Naturbereiche geschaffen und Synergien zum Hochwasserrisikomanagements erzielt werden können.

Die wichtigsten Hindernisse für die Entwicklung sind Naturgefahren, insbesondere Überschwemmungen und Waldbrände. Gemäß der SWOT-Analyse ist das Fördergebiet mit einem sehr hohen Überschwemmungsrisiko auf allen größeren Flüssen des polnischen und deutschen Teils des Fördergebiets geprägt. In der Unterregion Jelenia Góra stellen alle wichtigsten Flüsse der Region eine Überschwemmungsgefahr dar. Potentielle Überschwemmungsgefahren haben negative Konsequenzen für die Lebens- und Umweltqualität im Fördergebiet, für die Gesundheit der Einwohner sowie das Kulturerbe und Wirtschaftslage. Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit potenzieller Investitionen ist gefährdet. Im Einzugsgebiet der mittleren Oder, das den Bereich der Subregion Jelenia Góra erfasst, wurden in der Vergangenheit mehrere Überschwemmungen erfasst, davon 12 im Zeitraum 1990-2011.

Auf der sächsischen Seite des Fördergebietes wird das Überschwemmungsrisiko genauso hoch eingestuft, v.a. in Einzugsgebieten der größten Flüssen in den Landkreisen Bautzen und Görlitz (Gebiete mit erheblicher Überschwemmungsgefahr auf einer Flussstrecke von insgesamt 2994 Km). Daher können, die im Rahmen des Programmes möglichen gemeinsamen deutsch-polnischen Maßnahmen für die Umsetzung der Gewässerüberwachungssysteme auf den Flüssen sowie der Warn- und Reaktionssysteme im Falle der Überschwemmungsgefahr einen wesentlichen Betrag zur Verbesserung des Hochwasserrisikomanagements leisten sowie die Resistenz des Fördergebiets bei Naturkatastrophen stärken.

Die große Häufigkeit von Naturkatastrophen in diesem Bereich behindert die Entwicklung der Ortschaften, z.B. in den Tälern der Hauptflüsse. Die Situationslage wird in den Projekten zum Thema Ausarbeitung der gemeinsamen Strategien und Handlungspläne sowie Ausarbeitung der gemeinsamen Standards reflektiert (Zusammenarbeit der zuständigen Dienste in dem Bereich).

Fast das gesamte Gebiet der Wojewodschaft Dolnośląskie liegt im Einzugsgebiet der mittleren Oder, der sächsische Teil dagegen liegt hauptsächlich im Einzugsgebiet der ebenfalls zum Flussgebiet der Oder gehörenden Lausitzer Neiße und ihrer Zuflüsse sowie im Flussgebiet der Elbe mit den Einzugsgebieten der Spree, der Schwarzen Elster und der Wesenitz. Nach den aktuellen Bewertungen des Hochwasserrisikos wurden alle wichtigen Flüsse im Fördergebiet als Risikogebiete eingestuft. Daher ist es erforderlich, für sie Hochwassergefahr- und Hochwasserrisikokarten bzw. Risikomanagementpläne zu erstellen bzw. vorhandene konzeptionelle Unterlagen ggf. zu aktualisieren. Besonders vom Hochwasserrisiko betroffen sind im polnischen Teil des Fördergebiets die Einzugsgebiete der Flüsse Kwisza und Bober und im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Spree und ihrer Zuflüsse wie der Schwarze und Weiße Schöps. Gemeinsam abzuwehrende Gefahren resultieren auch aus den Hochwasserabflüssen der Lausitzer Neiße und ihrer Zuflüsse Mandau, Pließnitz, Miedzianka und Witka.

Die gesetzlich festgelegten Schutzgebiete machten in dem polnischen Teil des Fördergebiets im Jahre 2012 127.800 ha aus, darunter in der Unterregion Jelenia Góra – 65.559 ha und im Landkreis Żary – 62.317 ha.¹⁰ Im polnischen Teil liegt der Nationalpark Riesengebirge mit einer Fläche von 5.580 Hektar. Auf dem Gebiet des Landkreises Żary, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg befindet sich der Geopark Muskauer Faltenbogen, der auf der polnischen Seite über den Status eines Landschaftsparks und auf der deutschen Seite über den Status eines Nationalparks verfügt. Auf dem Gelände dieses Parks befindet sich der Muskauer Park, der in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes eingetragen ist. In der Unterregion Jelenia Góra befanden sich im Jahr 2012 vier Landschaftsparks, 20 Naturschutzgebiete, 3 Landschaftsschutzgebiete und 765 Naturdenkmäler und im Landkreis Żary zwei Naturschutzgebiete (Wrzoso-wiec und Żurawno), ein Landschaftsschutzgebiet (Niederschlesischer Wald) und 39 Naturdenkmäler.

Im deutschen Teil des Fördergebiets liegt das flächengrößte Naturschutzgebiet Sachsens, das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (ca. 30.000 ha). Im Landkreis Görlitz befindet sich der Naturpark Zittauer Gebirge, der nach Angaben des statistischen Landesamtes eine Fläche von etwa 13.000 ha umfasst sowie viele Tourismus- und Freizeitangebote vereint. Nach den Angaben vom Januar 2013 gab es innerhalb der Grenzen des Landkreises Bautzen 19 Schutzgebiete (davon 4 außerhalb der Grenzen des Landkreises) und im Landkreis Görlitz waren es 21. Insgesamt machen diese Gebiete etwa 14.000 ha aus. Das größte von ihnen ist die Königsbrücker Heide mit einer

¹⁰ Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen: <http://crfop.gdos.gov.pl/CRFOP>

Fläche von 7.000 ha im nordwestlichen Teil des Landkreises Bautzen. Landschaftsschutzgebiete erstrecken sich in diesem Gebiet über mehr als 100.000 ha.

Im Fördergebiet befinden sich 27 Gebiete von NATURA 2000 (besondere Vogelschutzgebiete), darunter vier im polnischen Teil und 23 im sächsischen Teil. Das größte Schutzgebiet für die Erhaltung der Vogelarten in den untersuchten Landkreisen ist das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft mit einer Gesamtfläche von 30.059 ha. Es ist in der UNESCO-Liste eingetragen und eines der größten Seengebiete in Deutschland.

In der Unterregion Jelenia Góra befinden sich 28 Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 149.144 ha, die als Europäische Vogelschutzgebiete mit besonderem Schutz von Habitaten eingestuft sind. Der Landkreis Żary besitzt neun solcher Gebiete, darunter ein großflächiges in Uroczyska, Bory Zasięckie. In den Landkreisen Bautzen und Görlitz gibt es 74 Habitat Schutzgebiete, davon sind acht gemeinsame Schutzgebiete. Ihre Gesamtfläche beträgt 63.393 ha. Das größte ist die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

In früheren Förderperioden war die Förderung in diesem Bereich (Unterstützung der Biodiversität, Schutz und Aufwertung des Naturerbes) relativ gering. Der Hauptschwerpunkt lag auf touristischen Aspekten.

Da das Naturerbe ein großes Potenzial der Grenzregion ist, welches jedoch leicht zerstört werden kann, soll der Ausbau der Kooperationen insbesondere im Bereich der Förderung und Erhaltung des Naturerbes künftig unterstützt werden.

Die Fördermaßnahmen des Programms stimmen mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und mit der Leitinitiative der Strategie Europa 2020, die den ressourcenschonenden Umgang mit der Natur beinhaltet, überein. Sie sollen in erster Linie den negativen Auswirkungen der industriellen Aktivitäten und des Wohnungsbauwesens auf die Umwelt entgegenwirken sowie die Einstellung der Gesellschaft zu den Prinzipien einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Wirtschaft fördern. Das Naturerbe ist ein Hauptfaktor in der Entwicklung des Grenzraumes. Daher sollen Bemühungen unternommen werden, das Naturerbe zu erhalten (durch Schutz- und Sanierungsmaßnahmen) und die anthropogenen Einwirkungen auf die Umwelt zu begrenzen. Ebenso wichtig sind die Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken von Naturkatastrophen. Sie sind bedeutsam für die Umsetzung jedes Ziels der Strategie Europa 2020, weil sie zur Beseitigung der Ursachen und Folgen der Lebens- und Gesundheitsbedrohung beitragen. Eine große Herausforderung des Programms ist es, in Übereinstimmung mit der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“, der Schädigung der natürlichen Umwelt entgegenzuwirken und weiterhin ihre wertvollsten Ressourcen zu schützen.

1.1.5. Kulturelles Erbe und Tourismus

Die Erhaltung und Förderung des Kulturerbes stärkt die grenzübergreifende Identität und somit den sozialen Zusammenhalt der Grenzregion.

Gemeinsam mit dem Naturerbe stellen kulturelle Ressourcen in Form von zahlreichen Sehenswürdigkeiten (darunter archäologische Stätten) eine hohe touristische Attraktivität dar und sind ein Potenzial für die Entwicklung von Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Das Kulturerbe ist den Besuchern und Bewohnern auf der jeweils anderen Seite der Grenze weniger bekannt als das Naturerbe. Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Bekanntheitsgrad von einigen großen Hauptsehenswürdigkeiten und anderen Objekten, die an die Tradition, Kultur und Geschichte der Region anknüpfen. Obwohl in beiden Mitgliedstaaten viele Denkmäler bedeutende Vermögenswerte der Region darstellen (von denen einige zum UNESCO-Weltkulturerbe gehören), ist die Mehrheit von ihnen nicht so bekannt wie vergleichbare andere Sehenswürdigkeiten.

Die Wojewodschaft Dolnośląskie ist eine Region mit der größten Anzahl von historischen Gebäuden in Polen. In der Unterregion Jelenia Góra befindet sich der Nationalpark Riesengebirge samt Bergregionen und einer Reihe von touristischen Attraktionen, wie der Friedenskirche in Jawor/Jauer, die von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes eingetragen wurde. Dazu gehören eine Reihe von Burgen, Schlössern, Gebäuden und Städten historischen Charakters, darunter Baudenkmäler der postindustriellen Kultur. Auf dem Gebiet der Unterregion gibt es zwei historische Baudenkmäler: die ehemalige Zisterzienserabtei in Krzeszów/Grüssau und das Hirschberger Tal (Kotlina Jeleniogórska) mit den dort befindlichen Schlössern und Landschaftsparks, u.a. Schloss und Parkanlage „Paulinum“ in Jelenia Góra sowie Schloss und Parkanlage in Wojanów.

Zu den wertvollsten Sehenswürdigkeiten des Landkreises Żary gehört nicht nur das Schloss Belvedere aus dem frühen zwanzigsten Jahrhundert in Łęknica, sondern vor allem auch der Mużakowski Park/Muskauer Park – Kulturerbe des neunzehnten Jahrhunderts, der zum Weltkulturerbe der UNESCO gehört. Der polnische Teil des Parks hat eine Fläche von etwa 700 ha, auf der deutschen Seite der Lausitzer Neiße sind es mehr als 300 ha. Im Landkreis Żary gibt es auch

hochrangige Denkmäler, die eine einzigartige Kulturlandschaft bilden. Teil dieser Landschaft sind die Burg- und Schlossanlage in Żary mit der gotischen, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Burg der Familie von Dewin-Biberstein sowie die außerhalb der Stadt gelegenen Objekte, z.B. in Brody oder Lubsko. Im Landkreis Żary gibt es auch Industriedenkmäler, die mit dem Abbau von Braunkohle verbunden sind, z.B. die Braunkohlegrube Babina aus dem 19. Jahrhundert.

In den Landkreisen Bautzen und Görlitz gibt es ebenfalls zahlreiche Denkmale der Wirtschafts- und Industriegeschichte, z.B. das Bergbaumuseum Energiefabrik Knappenrode und das Damastmuseum Großschönau.

Zu den Hauptproblemen bei der Erhaltung der Kulturstätten zählen: ein schlechter technischer Zustand der Baudenkmäler (vor allem derjenigen, die als Residenzen fungierten), was ihre Attraktivität als touristische Objekte mindert, ein zu langsam fortschreitender Prozess der Privatisierung von historischen Gebäuden, erhebliche Entwertung des kommunalen Vermögens und unzureichende finanzielle Mittel für Erhaltung und Pflege von Baudenkmälern.

Die Landkreise Görlitz und Bautzen bilden die Kulturregion Oberlausitz-Niederschlesien und bieten viele Attraktionen an. Dazu zählt der Nationale Geopark Muskauer Faltenbogen (Status Geopark seit 2011). Auf dem Gebiet des Geoparks befindet sich als gemeinsames polnisch-deutsches Kulturerbe der Fürst-Pückler-Park in Bad Muskau. Dieser steht auf der UNESCO Welterbeliste.

Eine Besonderheit der Region ist das Kulturerbe der einheimischen slawischen Minderheit der Sorben. In dem Deutsch-Sorbischen Volkstheater in Bautzen – Deutschlands einziges zweisprachiges Theater – finden regelmäßige Aufführungen in deutscher und sorbischer Sprache statt. Charakteristisch für die Oberlausitz ist der Einfluss verschiedener Kulturen: der tschechischen, der sächsischen, der schlesischen und der sorbischen Kultur.

Einen besonderen Stellenwert auf der Karte der Kulturdenkmäler nehmen die Städte Görlitz und Bautzen sowie Löbau, Zittau und Kamenz selbst ein. Die mittelalterlichen Städte Görlitz und Bautzen besitzen einen noch erhaltenen Stadtgrundriss mit historischen Bauten. Görlitz ist mit seinen original erhaltenen Gebäuden aus der Zeit der Gotik, der Renaissance, des Barocks und des Jugendstils eine der schönsten Städte Deutschlands. Das im Jahre 1234 gegründete Kloster St. Marienthal in Ostritz ist das älteste kontinuierlich besiedelte Zisterzienserklöster in Deutschland. In Panschwitz-Kuckau gibt es ein zweites Zisterzienserinnenkloster (gegr. 1248). Auf dem Löbauer Berg befindet sich der einzige gusseiserne Aussichtsturm Europas. Die Ruinen der Burg und des Klosters in Oybin sind ein Zeugnis der europäischen Geschichte. Zittaus Schmalspurbahn und die Waldeisenbahn in Bad Muskau wiederum ziehen Bahnliebhaber aus der ganzen Welt an.¹¹ Außerdem befindet sich im Süden des Fördergebietes eine durch unverwechselbare Architektur geprägte Landschaft – das sog. Umgebndeland. Die Umgebndehäuser sind auch im polnischen Teil des Fördergebietes vorhanden.

Die Zittauer Fastentücher sind Kunstwerke von europäischer Bedeutung. Die Kulturinsel Einsiedel in Zentendorf, der östlichste Punkt Deutschlands, ist ein wichtiger Ort für Liebhaber von Abenteuern und Unterhaltung. Die Siedlung Erlichthofsiedlung in Rietschen mit Holzhäusern (Schrotholz Häuser), in der Kunsthandwerker ihre Produkte präsentieren, ist ein Zeugnis der Volksarchitektur, die hier einst sehr verbreitet war.

Im Fördergebiet befinden sich ebenfalls Ortschaften, die einen Kurortcharakter haben und alle notwendigen Voraussetzungen für medizinische Behandlungen sowie für Tourismus und Erholung erfüllen. Zu nennen sind hier vor allem Cieplice Śląskie Zdrój (Stadtteil von Jelenia Góra), Świeradów Zdrój, Czerniawa sowie Bad Muskau und Jonsdorf.

In den letzten Jahren wurde das Netz von Touristenrouten ausgebaut (z.B. der Oder-Neiße-Radweg, das Projekt Przygoda z Nysą/Abenteuer Neiße, der Rübzahlweg, der Neue Kammweg, die sich auf die Umgebung des Flusses Neiße konzentrieren). Der polnische Teil des Radwegenetzes ist weniger dicht, unvollständig und oft von schlechterer Qualität. Fahrradwege auf beiden Seiten der Grenze können die Entwicklung eines gemeinsamen Routen-Netzwerks mit der zugehörigen Infrastruktur einleiten. Fahrradtourismus hat die Chance, eines der Instrumente für die Integration der Region zu werden und wird bei der wirtschaftlichen Entwicklung eine immer größere Rolle spielen. Auf der polnischen Seite gibt es große Urwald-, Wald- und Wiesengebiete sowie viele Vogelschutzgebiete von großer internationaler Bedeutung als Habitat für Wasser- und Watvögel. Das touristische Potenzial wird ergänzt durch die Naturschutzgebiete und Nationalparks, sowie durch Areale mit besonderen Umweltqualitäten.

In der Region Bad Muskau und Łęknica ist die Gründung eines grenzübergreifenden GartenKulturPfad geplant, der insgesamt 150 Parks und Gärten rund um Bad Muskau verbinden wird.

¹¹ <http://www.zvon.de/pl/Dampfvergnuegen/>, <http://www.soeg-zittau.de/cms/index.php?menuid=1>, <http://www.waldeisenbahn.de/pl/>

Das Niveau der touristischen Infrastruktur und deren Nutzung ist auf beiden Seiten der Lausitzer Neiße vergleichbar. Die sächsischen Landkreise verfügen über eine größere Anzahl von Campingplätzen mit Unterkunfts­möglichkeiten, hingegen bietet die Unterregion Jelenia Góra mehr Unterkunfts­möglichkeiten in Hotels. Auf der polnischen Seite verbleiben und übernachten mehr ausländische Touristen als in den Landkreisen Bautzen und Görlitz. Sie kommen u.a. aus Deutschland. Die Aufenthaltsdauer ist auch auf der polnischen Seite länger. Die durchschnittliche Auslastung der vorhandenen Hotelkapazitäten beträgt in beiden Ländern etwa 30 Prozent, d.h. die Übernachtungsplätze sind nur ein Drittel des Jahres belegt. Ihre Verteilung auf der polnischen Seite ist ungleichmäßig, weil mehr als 70 Prozent auf den Landkreis Jelenia Góra und auf die Stadt Jelenia Góra entfällt. Relativ wenige Beherbergungsstätten gibt es in den Grenzlandkreisen. In den Landkreisen auf sächsischer Seite ist die Verteilung gleichmäßiger und gilt auch für das Grenzgebiet.¹²

Das Kulturerbe gehörte bereits in den früheren Förderperioden zu den Förderzielen von größerer Relevanz. Die Vorhaben umfassten sowohl Investitionen in touristische Infrastruktur und Kultur als auch in Maßnahmen zur Förderung der Dienstleistungen im Tourismusbereich: z.B.: touristische Routen, Schutz und Erhaltung des Kulturerbes. Eine Herausforderung ist die Weiterentwicklung dieses Potenzials, wobei der Schwerpunkt auf der Erhaltung und der Bewerbung des Kulturerbes gelegt werden soll.

Die Programmintervention verfolgt das Konzept der nachhaltigen Entwicklung und die Leitlinie der Strategie Europa 2020, die einen nachhaltigen Umgang mit den Umweltressourcen verlangt. Gleichzeitig sollen die lokalen Unternehmer durch die zu erwartende Steigerung der touristischen Aktivitäten angeregt werden.

Eine große Herausforderung des Programms ist es, einen effektiven und nachhaltigen Umgang mit Umweltressourcen zu gewährleisten. Diese greift auf die Leitinitiative der Strategie - "Ressourcenschonendes Europa" zurück, mit dem Ziel, den Übergang zu einer kohlenstoffarmen und ressourceneffizienten Wirtschaft zu fördern sowie die Abkopplung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung und deren Umweltwirkungen zu unterstützen. Das kulturelle Potenzial der Region soll für umfangreiche Werbung und zur Stärkung der Bekanntheit der Region und ihrer Qualität nach außen genutzt werden, z. B. durch den Aufbau einer gemeinsamen Marke und durch die Schaffung von sächsisch-polnischen Tourismus-Netzwerken auf der Grundlage einer gemeinsamen Tradition, Geschichte und Kultur. Dadurch kann die regionale Identität in der Grenzregion wieder belebt werden, was die grenzübergreifenden darunter vor allem touristische Kontakte fördert. Dadurch werden sich die Anzahl der Besucher der touristischen Einrichtungen sowie die Übernachtungszahlen erhöhen. Dieser Effekt wird sich positiv auf die Entwicklung lokaler Unternehmen auswirken, insbesondere im Bereich Tourismusdienstleistungen, Gastronomie, Übernachtungen, Transport usw.

1.1.6. Transport und Personenverkehr

Das Fördergebiet wird von einer natürlichen Grenze, dem Fluss Nysa Łużycka/Lausitzer Neiße, geteilt. Dabei sollten mehr Möglichkeiten, an denen man den Fluss passieren kann, entstehen. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit und Entwicklung der Kontakte zwischen Bewohnern des polnischen und des sächsischen Teils des Fördergebiets wichtig. Es resultiert aus der möglichen Erweiterung der Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften in Bereichen wie Kommunalwirtschaft, Umweltschutz, Integration der Dienstleistungen für Einwohner oder Kulturaustausch. Zur Realisierung der Idee der lokalen grenzübergreifenden Zusammenarbeit sind eine entsprechende Anzahl und Qualität der Grenzübergänge und Verbindungen zwischen den Städten auf beiden Seiten des Flusses Neiße unentbehrlich. Die Kontrolle an den EU-Binnengrenzen wurde mit Inkrafttreten des Schengen-Abkommens abgeschafft. Das führte zur Abschaffung der stationären Grenzkontrollpunkte im Fördergebiet und eröffnete die Möglichkeit, die Grenze an jedem Ort zu passieren. Diese Situation bedeutet mehr Freiheit im Hinblick auf den grenzübergreifenden Personenverkehr und eine höhere Migrations- und Kooperationsbereitschaft in der direkten Nachbarschaft zur Grenze. Diese Möglichkeiten werden nun lediglich durch den Zustand und die Qualität der Brückeninfrastruktur sowie durch die Infrastruktur der Zubringerwege beschränkt.

Die Hauptachse der Straßenverbindungen im Fördergebiet sind die Autobahn A4 und die Nationalstraße A18 (Basisnetz TEN-T) im polnischen Teil des Fördergebiets, die in Zukunft zur Autobahn A18 ausgebaut wird. Das Straßenverkehrsnetz wird darüber hinaus durch Nationalstraßen ergänzt. Die größte Steigerung der Verkehrsdichte ist auf der Hauptverkehrsachse der Region, der Autobahn A4, und teilweise auf den Zubringerstraßen zu beobachten. Große Intensität des Waren- und Personenverkehrs wird zwischen arbeitsmarkt- aber auch tourismusrelevanten Knotenpunkten verzeichnet. In unmittelbarer Nähe zum Fördergebiet verlaufen europäische Verkehrsrouten von großer Bedeutung für die Verkehrsanbindung der Landkreise wie die Straße E55 von Helsingborg in Schweden über Kopenhagen, Berlin, Dresden, Prag, Salzburg bis nach Italien und Griechenland, die Straße E65 von Malmö über die östliche

¹² Information: www.kreis-goerlitz.de

Unterregion Jelenia Góra nach Chani (Griechenland) sowie die Elbe als Wasserstraße, die eine Verbindung zu den Nordseehäfen ermöglicht. Die wichtigsten Eisenbahnstrecken von überregionaler Bedeutung sind: Cottbus-Horka-Görlitz-Zittau, Dresden-Bischofswerda-Zittau-Liberec, Dresden-Bischofswerda-Görlitz-Węgliniec-Legnica-Wrocław, Hoyerswerda-Horka-Węgliniec und Legnica-Żagan-Żary-Forst-Cottbus. Die deutsche und die polnische Autobahn A4 sowie die oben genannte Eisenbahnstrecke Dresden-Bischofswerda-Görlitz-Węgliniec-Legnica-Wrocław gehören gleichermaßen zur sogenannten „Zentralachse“, dem ehemaligen Paneuropäischen Verkehrskorridor III.

Die Straßeninfrastruktur im Fördergebiet (System und Dichte des Straßennetzes) ist mit Ausnahme von der Region Worek Turossowski (Türchau Becken) gut entwickelt. Die Straßen verbinden die besiedelten Gebiete mit den zentralen Verkehrsknotenpunkten, wie Jelenia Góra, Görlitz, Bautzen, Zittau, Bolesławiec, Bogatynia und Żary. Die schlechte Qualität der grenzübergreifenden Straßen- und Bahninfrastruktur sowie wenige Verkehrsverbindungen erschweren jedoch die Entwicklung der Zusammenarbeit sowie die Ausbildung von sozialen und wirtschaftlichen Kontakten. Kleinere Grenzübergänge werden wegen infrastruktureller Mängel nur geringfügig genutzt. Das Netz kleinerer Straßen, die Kreisstädte und Gemeinden miteinander verbindet, ist zwar gut entwickelt, aber viele Streckenabschnitte bzw. ganze Straßen sind aufgrund ihres schlechten technischen Zustands sanierungs- und modernisierungsbedürftig.

Zu den Stärken der Region zählt das Vorhaben, den Personennahverkehr in einem Verkehrsverbund zu integrieren und ein gemeinsames Verbundticket (Euro-Neiße-Ticket) zu schaffen. Diese Bemühungen wurden in der Förderperiode 2007-2013 begonnen. Es ist beabsichtigt, das Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Auf dem Gebiet der Euroregion Neisse besteht ein Netz touristischer Bahn- und Busverbindungen zwischen den Ortschaften auf der sächsischen, tschechischen und polnischen Seite (z.B. Jelenia Góra, Bolesławiec, Zgorzelec, Zittau, Görlitz, Liberec, Česká Lípa). Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) sowie die Personennahverkehrsunternehmen im Liberecký kraj und der Wojewodschaft Niederschlesien stimmen ihre grenzüberschreitenden Angeboten und ihre künftige Entwicklung genau ab. Daher ist seine Nutzung zum Aufbau eines komplexen Angebotes zum Besuch touristisch attraktiver Orte nur begrenzt möglich. Der öffentliche Personenverkehr im Fördergebiet ist nicht flächendeckend in einem System organisiert, weil grundlegende integrative Elemente fehlen (gemeinsame Fahrgastinformation, Fahrradständer, Parkplätze an den Bahnhaltstellen). Darüber hinaus sind in Teilen des Fördergebietes kaum einfache Umsteigestellen vorhanden, die einen autofreien Tourismus ermöglichen. Im Fördergebiet gibt es keinen Flughafen von wirtschaftlicher Bedeutung. Der Flugverkehr ist durch die Flughäfen in Wrocław, Dresden, Prag, Leipzig und Berlin abgewickelt.

Eine Herausforderung ist die Überwindung der durch den Grenzfluss geschaffenen Barriere, vor allem durch die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen zwischen dem polnischen und dem sächsischen Teil des Fördergebiets. Dies erfordert aber größere finanzielle Aufwendungen und bilaterale Absprachen auf Regierungsebene. Vorhaben, die mit dem Bau oder der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur zusammenhängen, fanden bislang großes Interesse bei den Antragstellern. Im Zeitraum 2014-2020 ist der Bedarf, diese Verkehrsbarriere abzubauen, nach wie vor groß.

Die Intervention im Rahmen des Programms zielt auf die Steigerung der Mobilität der Bevölkerung und auf deren stärkere Beteiligung am sozialen und wirtschaftlichen Leben des Fördergebiets ab. Die Auswahl der Interventionskategorie ist durch die geringe Erreichbarkeit der abseits der Hauptverkehrsrouten liegenden Gebiete (auch vieler Grenzgebiete) bedingt. Die Maßnahmen sollen die Erreichbarkeit, der abseits der Hauptstraßen gelegenen Gebiete verbessern. Im Programm sind insbesondere die grenzübergreifenden Kontakte wichtig, deswegen soll die Entwicklung und Verbesserung des Zustands der Infrastruktur ausschließlich dem Zweck dienen, den Reisenden den Grenzübertritt zu erleichtern. Derzeit nutzt die Mehrheit der Reisenden nur einige der vielen zugänglichen Grenzübergängen. Das Ergebnis des Programms soll es sein, die Grenze an allen verfügbaren Stellen bequem passieren zu können. Die Erhöhung der Mobilität der Bevölkerung soll vor allem dadurch erreicht werden, dass die Anzahl der Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs und die Anzahl der Fahrradfahrer steigen. Deswegen sollen Maßnahmen gefördert werden, die den Autoverkehr mit anderen Verkehrsmitteln verbinden helfen, z.B. Bus-, Bahn- oder Fahrradverkehr sowie Marketingmaßnahmen, die die Reisenden von der Wahl des jeweiligen Transportmittels überzeugen. Sehr wichtig ist es, für ein komplexes Angebot zu sorgen und dieses mit dem touristischen Angebot des Fördergebietes zu verknüpfen sowie ein einheitliches System des Personennahverkehrs zu sichern. Die daraus resultierende Steigerung der Bedeutung des öffentlichen Nahverkehrs stimmt mit der Richtlinie über die Strategie Europa 2020 überein, die eine Reduzierung der Treibhausgasemission postuliert. Eine Begrenzung des Autoverkehrs zugunsten der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel würde dem entsprechen.

1.1.7. Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Das oberste Ziel der grenzübergreifenden Programme ist den gesellschaftlichen Zusammenhalt beiderseits der Grenze zu schaffen. Ihre Umsetzung trägt zur Vertiefung gemeinsamer Zusammenarbeit durch Zunahme von gemeinsamen Initiativen in mehreren Bereichen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens bei. Der im Rahmen der grenzübergreifen-

den Zusammenarbeit stattfindende Erfahrungsaustausch sowie die Umsetzung von Best-Practice-Aktivitäten fördern gleichzeitig das Potenzial der Institutionen und kommunalen Verwaltungen in Bezug auf Regionalentwicklung. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Raumplanung und den Akteuren in der Regionalentwicklung führt zu einer abgestimmten Entwicklung des Grenzraumes. Grenzübergreifende Kooperationsnetzwerke sollen regionale Entwicklungen befördern, die allen Seiten für die räumliche und strukturelle Verbesserung gleichermaßen zugutekommen. Deswegen ist die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Regionalplanung und Regionalentwicklung weiterhin zu vertiefen.

Die Mitgliedschaft beider Länder im Schengen-Raum und die damit einhergehende Abschaffung der Grenzkontrollen stellen höhere Anforderungen an die Zusammenarbeit der Polizeidienste beider Länder. Eine Verstärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Bereichen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist für eine schnelle Hilfeleistung erforderlich, trägt zur Erhöhung der Sicherheit in der Region bei sowie zur Minderung von Schäden in der Region, die z. B. durch Hochwasser oder Waldbrände entstehen.

Im Hinblick auf die aktuellen Probleme und Herausforderungen des Fördergebiets ist deshalb eine Vertiefung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Einwohnern, Institutionen bzw. Einrichtungen sowie die Integration der lokalen Gemeinschaften und die Überwindung der soziokulturellen Barrieren notwendig. Aktivitäten in den genannten Bereichen sind für eine effektivere Umsetzung der in vorherigen Kapiteln beschriebenen Vorhaben unentbehrlich. Dank dessen wird die Wirkung der Vorhaben verstärkt, die in Beantwortung der oben genannten Bedürfnisse umgesetzt werden. Die gemeinsame Zusammenarbeit wird in der Verstärkung des gemeinsamen Vertrauens sowie in der Vertiefung der grenzübergreifenden Kontakte und sozialen Netzwerke resultieren.

1.1.8. Zusammenfassung

Aus der sozioökonomischen Analyse der Regionen im polnisch-sächsischen Grenzraum geht hervor, dass sich die wichtigsten Probleme des Fördergebiets in den folgenden Bereichen wiederfinden: Umwelt, Kulturerbe und Tourismus, Verkehr, Bildung und Arbeitsmarkt wie auch die demographische Entwicklung. Zu den wichtigsten Herausforderungen, denen sich die Regionen des sächsisch-polnischen Grenzgebiets stellen müssen, zählen u.a.:

- Begrenzung sozioökonomischer Probleme: Aus- und Abwanderung, Bevölkerungsrückgang, Überalterung, Arbeitslosigkeit,
- Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen sächsischen und polnischen Bildungseinrichtungen, sowie der Institutionen des Arbeitsmarktes, u.a. der lokalen Arbeitgeber,
- Steigerung der grenzübergreifenden Mobilität von Jugendlichen, Studierenden und Absolventen bei aktiver Mitwirkung der Arbeitgeber,
- Vermittlung von Prinzipien des nachhaltigen und schonenden Umgangs mit Ressourcen,
- Erhaltung der natürlichen Umwelt durch Schutz- und Sanierungsmaßnahmen sowie Begrenzung der anthropogenen Umwelteinwirkungen,
- Vorbeugung von Umweltverschmutzung und weiterer Schutz der Umwelt,
- Effiziente und nachhaltige Nutzung der Umweltressourcen (Ressourceneffizienz),
- Aktive Bewerbung und Verbesserung der Außenwahrnehmung des Fördergebietes und seiner Qualitäten (Aufbau einer gemeinsamen Marke und von touristischen Netzwerken),
- Steigerung der beruflichen Aktivität und Mobilität der Bewohner sowie Entwicklung des lokalen Unternehmertums durch Steigerung der touristischen Aktivität,
- Intensivierung der grenzübergreifenden Kontakte lokaler Gemeinschaften,
- Verbesserung der grenzübergreifenden Erreichbarkeit von abseits der Hauptstraßen gelegenen Gebieten,
- Erweiterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Einwohnern, Institutionen bzw. Einrichtungen,
- Überwindung der kulturellen und sprachlichen Barrieren sowie Verbesserung der gegenseitigen Verständigung zwischen Einwohnern, Institutionen bzw. Einrichtungen,
- Nachhaltige Nutzung des touristischen Potenzials,
- Präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, insbesondere von Naturkatastrophen.

Im Rahmen des Programms wurden vier thematische Ziele, die den wichtigsten Problemen und Herausforderungen in der Entwicklung des polnisch-sächsischen Grenzgebiets entsprechen, ausgewählt und mit Investitionsprioritäten unteretzt. Diese stehen im Einklang mit den im Rahmen von strategischen Dokumenten festgelegten Leitlinien sowie den Vorschriften der VO (EU) Nr. 1299/2013 vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung.

Tabelle 1. Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
6. Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	6.(C). Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes	<p>Insbesondere durch die Lage im Dreiländereck sowie naturwertvolle Gebiete, wurde im Fördergebiet ein großes Potenzial für die Entwicklung des Tourismus identifiziert. Die Auswahl des thematischen Ziels begründet sich aus dem Vorhaben, natürliche und kulturelle Ressourcen dazu zu nutzen, eine einheitliche Tourismusregion mit hoher Attraktivität in beiden Ländern zu schaffen und zu fördern sowie den kulturellen Austausch zu intensivieren. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die dem Erhalt, Schutz und der Entwicklung des Kultur- und Naturerbes dienen, um vorhandene Potenziale zu bewahren. Dies erfordert, den Zugang zu den kulturell und natürlich wertvollsten Orten unter verstärkter Einbindung öffentlicher Verkehrsmittel und des individuellen Fahrradverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Die geplanten Aktivitäten stimmen mit den horizontalen Grundsätzen der EU-Politik überein, indem sie nachhaltige Entwicklung der Region und den Aufbau einer wettbewerbsfähigen, ressourceneffizienteren und umweltschonenden Wirtschaft fördern.</p>
7. Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen	7 (B). Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten	<p>In einigen Teilen des Fördergebiets, insbesondere im unmittelbaren Grenzbereich, fehlt eine entsprechende Straßeninfrastruktur bzw. ist der Zustand der Infrastruktur schlecht. Die Erreichbarkeit von Orten mit hohem Natur- und Kulturwert ist nicht zufriedenstellend. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Möglichkeiten, sich zwischen dem polnischen und sächsischen Teil des Fördergebiets zu bewegen. Daher sollten sich die Aktivitäten auf die Modernisierung solcher Straßen konzentrieren, die einen grenzübergreifenden Charakter haben. Dies trägt nicht nur dazu bei, die Mobilität der Gesellschaft zu verbessern und den touristischen Verkehr zu erhöhen, sondern auch zur Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Kontakte zwischen dem polnischen und sächsischen Teilen der Region.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen berücksichtigen die Querschnittspolitiken der EU durch Sicherstellung entsprechender Verkehrslösungen, die zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Gleichzeitig soll auf einen respektvollen Umgang mit der Umwelt Rücksicht genommen werden.</p>
10. Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	10.(ETZ). Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung	<p>Im Fördergebiet existieren bereits gesellschaftliche, wirtschaftliche und institutionelle Kontakte. Die Zusammenarbeit, besonders auch im Hochschulbereich wird zwischen polnischen und deutschen Bildungseinrichtungen realisiert. Im Rahmen des Programms ist es ratsam, diese Zusammenarbeit zu vertiefen und zu erweitern, um die Standards in der Ausbildung anzugleichen und die Mobilität der Schüler, Studenten und Absolventen zu erhöhen. Dies würde zur Stärkung des Fördergebietes sowie zur Sicherung des Fachkräftepotenzials beitragen, um der Marginalisierung des Gebietes sowie der Arbeitslosigkeit und Abwanderung entgegenzuwirken. Zur Stärkung der Zusammenarbeit werden Maßnahmen dienen, die das Bildungssystem stärker vernetzen und die Anforderungen des Arbeitsmarktes aufgreifen. Notwendige Voraussetzung der Zusammenarbeit sind die Überwindung der Sprachbarriere sowie die Erweiterung interkultureller Kompetenzen. Daher sollte ein wichtiger Teil jeder Bildungsstufe (darunter frühkindliche Bildung) das Erlernen der Nachbarsprache sein.</p> <p>Die Investitionspriorität orientiert sich an den Querschnittspolitiken der EU unter anderem aufgrund des Bestrebens nach Sicherstellung der Chancengleichheit für die Einwohner der Region.</p>
11. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentli-	11.(ETZ). Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von	Es sind positive Auswirkungen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von der Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungsstrategien bis hin zu gemeinsamen Infrastrukturinvestitionen zu beobachten. Dennoch sind nach den Erfahrungen der vergangenen Förderperiode

chen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen	<p>noch einige Barrieren für die Entwicklung der Zusammenarbeit vorhanden. Dazu zählen vor allem die Sprachbarriere sowie unterschiedliche Verwaltungs- und Rechtsverfahren.</p> <p>Bei der Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es erforderlich, Instrumente für öffentliche Einrichtungen zu schaffen, die den partnerschaftlichen Institutionen ermöglichen, die Regelungen und Verfahren im Nachbarland besser zu verstehen und Kommunikationswege zu fördern. Aufgrund von Naturgefahren soll Zusammenarbeit im Bereich Hochwasserschutz, Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gefördert werden. Ein der wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit ist die Kooperation der für innere und öffentliche Sicherheit zuständigen Stellen, vor allem der Polizeidienste.</p> <p>Die gemeinsame Planung und Koordinierung grenzübergreifender Vorhaben zur Schaffung von Kontakten zwischen Bürgern und Institutionen erfolgt im Rahmen des Kleinprojektfonds.</p> <p>Die Vorhaben werden zur Chancengleichheit und gesellschaftlicher Nichtdiskriminierung sowie zu einer nachhaltigen und ausgewogenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung an beiden Seiten der Grenze beitragen.</p>
--	---	--

1.2. Begründung der Mittelzuweisungen

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“¹³ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung führt die thematische Konzentration ein. Gemäß dieser Regelung, ist im Rahmen der Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mindestens 80 Prozent der Mittelausstattung auf maximal vier thematische Ziele zu konzentrieren (Art. 6). Jedes gewählte thematische Ziel entspricht im Wesentlichen einer Prioritätsachse des Programms und wird mit mindestens einer Investitionspriorität (Art. 7.1) untersetzt. Im Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit INTERREG Polen-Sachsen 2014-2020 wurden 5 Prioritätsachsen mit 4 thematischen Zielen gebildet. Zur Programmumsetzung stehen 70 Millionen Euro zur Verfügung, davon 65,8 Millionen Euro zur Realisierung der vier thematischen Ziele (94% der Finanzmittel). Damit wurde die thematische Konzentration eingehalten. 6% der Mittel (4,2 Millionen Euro) wurden zur Finanzierung von Aufgaben im Rahmen der Prioritätsachse Technische Hilfe zugewiesen. Für die Umsetzung der Maßnahmen in den einzelnen thematischen Zielen/Prioritätsachsen wurde folgende Allokation der Mittel vorgeschlagen:

Thematisches Ziel 6	21,7 Mio. Euro	Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz
Thematisches Ziel 7	13,6 Mio. Euro	Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen
Thematisches Ziel 10	10,14 Mio. Euro	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur
Thematisches Ziel 11	20,36 Mio. Euro	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

Der höchste Betrag, ca. ein Drittel der Finanzmittel, wurde zur Unterstützung der im Rahmen des thematischen **Ziels 6** zu realisierenden Investitionspriorität 6C zur „Erhaltung, Schutz, Förderungen und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes“ zugewiesen – **21,7 Mio. Euro (31%)**. Der Grund dafür liegt darin, dass im größten Teil des Fördergebiets Touristik und Erholung als Hauptentwicklungsrichtung im Vordergrund stehen, was wiederum auf das reiche Natur- und Kulturerbe des gesamten Grenzgebietes zurückzuführen ist. Im Rahmen der Investitionspriorität werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt (sowohl nichtinvestive als auch investive), die Aktivitäten von der Schaffung beiderseits der Grenze eines einheitlichen und komplexen touristischen Produktes, über seine Vermarktung bis hin zur größeren Erreichbarkeit von touristisch attraktiven Orten und Maßnahmen und Erhaltung des touristischen Potenzials umfassen. Im Rahmen der Priorität 6C werden viele Bau- und Modernisierungsmaßnahmen, wie Schaffung von Rad- und Wander-

¹³Verordnung des Europäische Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. COM(2011) 611 final/2.

wegen sowie Bau von Umsteigeknoten und der kleinen Infrastruktur des öffentlichen Nahverkehrs umgesetzt. Darüber hinaus sollen Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Bewahrung der Biodiversität bei gleichzeitiger Nutzung ihrer Vorteile umgesetzt werden.

Die Mittelausstattung des thematischen **Ziels 11** und der darin enthaltenen Investitionspriorität ETZ „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Einrichtungen und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung und Justiz durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen“ beträgt **20,36 Mio. Euro (29,1%)**. Der relativ hohe Betrag für diese Priorität (ca. 2/7 der Finanzmittel) ist durch die Vielfältigkeit der Maßnahmen und der thematischen Bereiche zu begründen, die mit den Programmzielen verfolgt werden sollen. Im Allgemeinen konzentrieren sich die Maßnahmen im Rahmen dieser Priorität auf die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Bürgern und Einrichtungen auf mehreren Ebenen, d.h. sozialen, Verwaltungs-, und institutionellen Ebene, der öffentlichen und inneren Sicherheit sowie des Naturschutzes. Der Schwerpunkt wird auf Entwicklung der Zusammenarbeit, u.a. in folgenden Bereichen liegen: im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, dem Schutz und Förderung des gemeinsamen Natur- und Kulturpotenzials, der Umsetzung von gemeinsamen Vorhaben für Weiterbildung und Qualifizierung der öffentlichen Verwaltungen, mehrsprachige Informationsmaßnahmen sowie Bildungskampagnen. Die Vertiefung der sächsisch-polnischen Zusammenarbeit auf der institutionellen und gesellschaftlichen Ebene in so vielen Bereichen lässt vermuten, dass der Kreis potentieller Begünstigten ziemlich groß sein kann. In dieser Prioritätsachse umzusetzende Projekte können außerdem diverse Verwaltungseinheiten betreffen, so dass ihre Ergebnisse von allen Einwohnern des Fördergebiets genutzt werden könnten. Im Rahmen dieses thematischen Ziels wird der Kleinprojektfond umgesetzt.

Die **Investitionspriorität 7.(B)**. „Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-T-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten“, wird aufgrund seiner spezifischen Merkmale (Bau der Verkehrsinfrastruktur) hauptsächlich durch die regionalen und lokalen Behörden realisiert, wodurch die Gruppe der Begünstigten in der Prioritätsachse begrenzt ist. Außerdem sind im Fördergebiet grundsätzlich tertiäre Knoten vorhanden (Städte und/oder multimodale Knotenpunkte, die öffentliche und private Dienstleistungen auch außerhalb eigener administrativer Grenzen zugunsten benachbarter kleinerer Ortschaften anbieten). Eine zusätzliche Voraussetzung ist die grenzübergreifende Bedeutung, welche die Umsetzung der Investitionen räumlich einschränkt (Straßen, die zu den Grenzübergängen führen). Somit werden ausschließlich Projekte im Bereich der Straßenmodernisierung umgesetzt, also die am kostenintensivsten Vorhaben im Rahmen des Programmes. Da nur Straßen in unmittelbarer Grenznähe dieser Art von Interventionen bedürfen, ist die Mittelausstattung in dieser Prioritätsachse im Vergleich zu den Finanzmitteln des Programms, ca. 1/5 der Mittel – **13,6 Mio. Euro (19,4%)** relativ niedrig.

1/7 der Programmmittel, d.h. **10,14 Mio. Euro (14,5%)** entfällt auf das thematischen **Ziel 10** mit der Investitionspriorität 10 ETZ, das Investitionen Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und die Weiterbildung umfasst. Die Mittelausstattung ist auf einen begrenzten Kreis der potentiellen Begünstigten sowie auf den Mangel an wesentlichen Baumaßnahmen zurückzuführen. Im Rahmen dieser Priorität werden hauptsächlich diejenigen Projekte realisiert, die einen organisatorischen und personellen Aufwand voraussetzen, z.B. Bildungsdienstleistungen, Jobmessen, Praktika und Austauschprogramme. Diese sind mit erheblich niedrigeren Kosten als Bauarbeiten oder der Kauf spezieller Ausstattung verbunden. Bei der Mittelausstattung wurde Anschaffung mancher Materialien (z.B. didaktische Materialien) und Grunddienstleistungen (z.B. Computersoftware zum Lernen oder elektronische Plattformen, E-Learning) berücksichtigt.

Programmziel

Vertiefung der Zusammenarbeit zur Überwindung von Entwicklungsbarrieren im polnisch-sächsischen Grenzraum

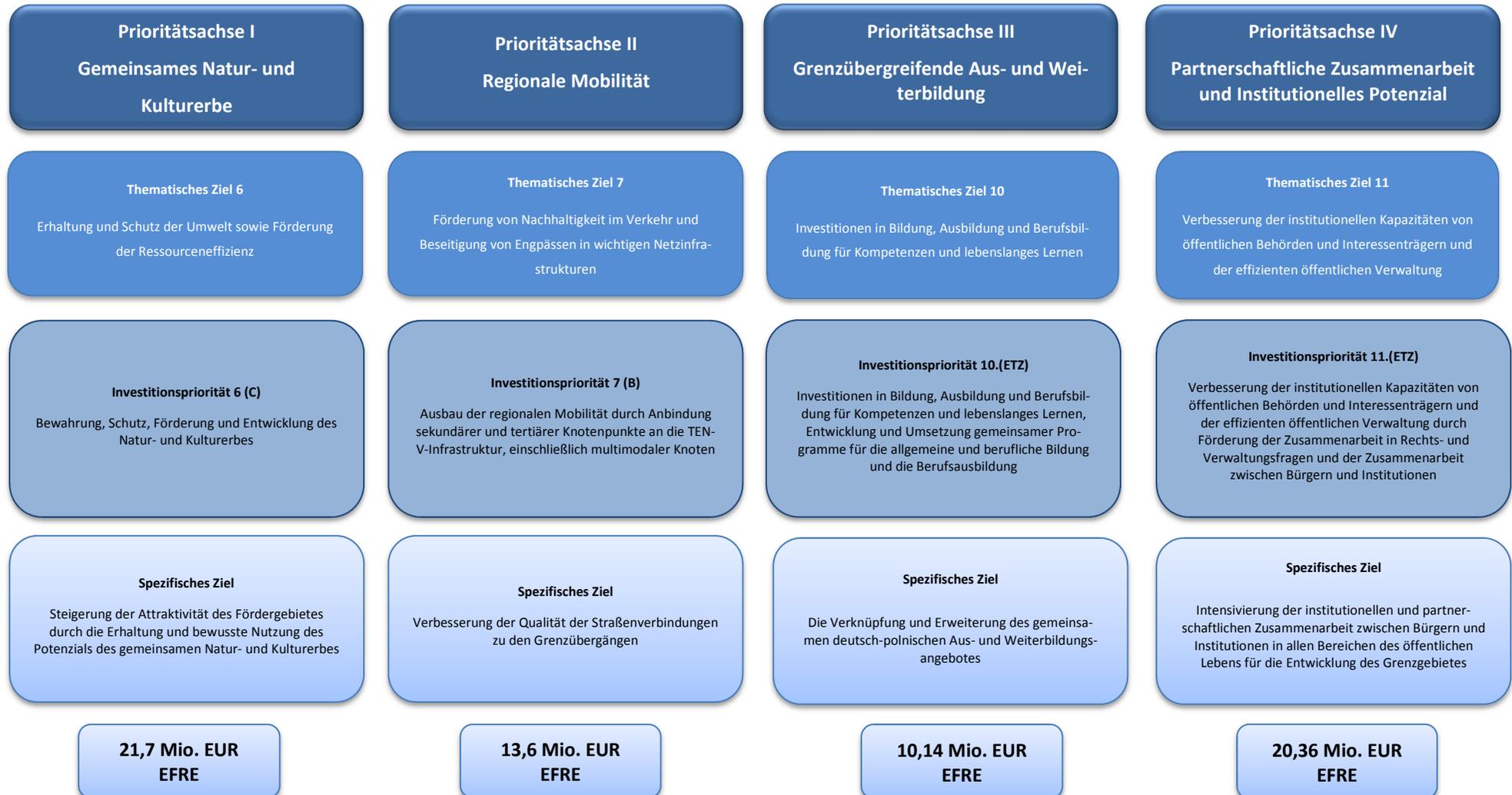


Tabelle 2. Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms

Prioritätsachse	EFRE-Unterstützung (in EUR)	Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)			Thematisches Ziel	Investitionsprioritäten	Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele	Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren
		EFRE ¹⁴	ENPI ¹⁵ (ggf.)	IPA ¹⁶ (ggf.)				
Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	21.700.065	85%			6. Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	6.(C). Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes	Steigerung der Attraktivität des Fördergebietes durch die Erhaltung und bewusste Nutzung des Potenzials des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes	Attraktivität des Kultur- und Naturerbes des Fördergebietes (Umfrage)
Regionale Mobilität	13.600.000	85%			7. Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen	7.(B). Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten	Verbesserung der Qualität der Straßenverbindungen zu den Grenzübergängen	Reisezeit zwischen den Städten in der Grenzregion
Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	10.140.000	85%			10. Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	10.(ETZ). Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung	Die Verknüpfung und Erweiterung des gemeinsamen deutsch-polnischen Bildungsangebotes	Verflechtungsgrad und Vielfalt des Bildungsangebotes (Umfrage)
Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial	20.360.000	85%			11. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	11.(ETZ). Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen	Intensivierung der institutionellen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens für die Entwicklung des Grenzgebietes	Stimmungsindex der in die deutsch-polnische grenzübergreifende Zusammenarbeit engagierten Institutionen (Umfrage)

¹⁴ Europäischer Fond für Regionalentwicklung

¹⁵ Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

¹⁶ Europäisches Instrument für Heranführungshilfe

II. PRIORITÄTSACHSEN

2.A. Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe

2.A.1. Prioritätsachse

Prioritätsachse	I	Gemeinsames Natur- und Kulturerbe
Prioritätsachse	II	Regionale Mobilität
Prioritätsachse	III	Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung
Prioritätsachse	IV	Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial

2.A.2. Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft

Nicht zutreffend

2.A.3. Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
Berechnungsgrundlage	Gesamt (gemäß Artikel 120 Absatz 2 Bst. a) Verordnung (EU) 1303/2013

2.A.4. Investitionspriorität

Prioritätsachse I	Gemeinsames Natur- und Kulturerbe
Investitionspriorität 6.(C).	Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes
Prioritätsachse II	Regionale Mobilität
Investitionspriorität 7.(B).	Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten
Prioritätsachse III	Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung
Investitionspriorität 10.(ETZ)	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung.
Prioritätsachse IV	Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial
Investitionspriorität 11.(ETZ)	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

2.A.5. Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Prioritätsachse I	Gemeinsames Natur- und Kulturerbe
Investitionspriorität 6.(C)	Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur - und Kulturerbes
Spezifisches Ziel	Steigerung der Attraktivität des Fördergebietes durch die Erhaltung und bewusste Nutzung des Potenzials des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes

Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte

Die Stärken des Fördergebietes sind: große Vielfalt der Landschaft (von Tiefland bis in die Berggebiete) und Formen der Landnutzung (Seeplattengebiete, dichte Wälder, postglaziale Landschaften) sowie ein breites Spektrum von wertvollen Kulturstätten und Naturgebieten. Die Attraktivität der Region wird durch die Anwesenheit kultureller Ressourcen von internationaler Bedeutung erhöht. Die periphere Lage der Region erschwert aber in weiten Teilen die Nutzung dieses Tourismuspotenzials. Daraus ergibt sich zunächst das Bedürfnis nach der Entwicklung und Vernetzung umweltfreundlicher Erschließungsmöglichkeiten für nachhaltige Tourismusformen. Dazu gehört auch die Schaffung und Förderung von Informationssystem und deren digitale Vernetzung. Notwendig ist dabei unter Beachtung der Mehrsprachigkeit ebenso eine intensive Kommunikation unter den Tourismusinstitutionen über das Zusammenstellen von Angeboten und eine effektive Tourismustrennung. Die geplanten Aktivitäten werden sich in diesem Bereich vor allem auf Schutz und Erhalt von Kultur, Handwerks- und Industriedenkmälern, mitsamt deren Umfeld sowie Verbesserung der Infrastruktur zur Erleichterung ihrer Erreichbarkeit konzentrieren. Gefördert werden auch Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung des Naturerbes. Das Ergebnis wird die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, die Änderung der Wahrnehmung der Region und ihres grenzüberschreitenden Natur- und Kulturerbes durch die Bewohner und die Steigerung der Attraktivität der Region sein. Ebenso ist von einer Steigerung der Besucherzahl touristischer Einrichtungen sowie der Nutzung der Übernachtungsangebote auszugehen.

Die Wirkung der oben genannten Maßnahmen können durch zusätzliche Aktivitäten verstärkt werden, um die Erreichbarkeit der Orte mit wertvoller Natur- und Kulturqualität zu erhöhen. Dabei wird insbesondere die Schaffung von neuen grenzübergreifenden Verbindungen (z. B. Busverbindungen) sowie ein einheitliches System zur Tarif-Raum-Integration des öffentlichen Personennahverkehrs, das mit seiner Reichweite das ganze Fördergebiet umfasst, unterstützt. Genauso zweckmäßig ist das Bilden neuer Formen der Integration des öffentlichen Verkehrs durch die Verbindung des Tarif-Systems mit Eintrittskarten zu touristischen Objekten und Kulturereignissen.

Von Bedeutung ist ebenfalls die Förderung Verkehrsanbindungen der Sehenswürdigkeiten. Dabei ist auf den intermodalen Verkehrs durch eine Verknüpfung des motorisierten Individualverkehrs mit dem Eisenbahnverkehr, dem Bus- und dem Fahrradverkehr sowie dem typischen Freizeitverkehr (Verknüpfungspunkte mit dem Wasser- und Reittourismus sowie Wanderwegen usw.) durch den Ausbau der erforderlichen Infrastruktur, die die Erreichbarkeit solcher Tourismusorte erleichtert, Wert zu legen. Dies trägt ebenfalls zu einer Attraktivitätssteigerung des Tourismus in der Region bei. Solche Verknüpfungen stellen z. B. Umsteigeknoten dar. Durch solche Maßnahmen wird sich die Anzahl der Bahnreisenden oder derjenigen, die aufs Fahrrad umsteigen, erhöhen.

Prioritätsachse II	Regionale Mobilität
Investitionspriorität 7.(B)	Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten
Spezifisches Ziel	Verbesserung der Qualität der Straßenverbindungen zu den Grenzübergängen

Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte

Im Fördergebiet gibt es ein relativ dichtes Straßennetz einschließlich günstiger Verbindungen mit der Autobahn A4 in Niederschlesien und Sachsen, der Nationalstraße (künftig Autobahn) A18 in den Wojewodschaften Dolnośląskie und Lubuskie sowie der Nationalstraße DK12 (Alternative zur Autobahn A4 und zukünftiger Autobahn A18) und den Bundesstraßen B115 und B156 bis zur Grenze in Łęknica sowie die Nationalstraße DK27 bis zur Grenze in Przewóz. Während der Förderperiode 2007-2013 erhöhte sich die grenzübergreifende Durchlassfähigkeit der Straßen vor allem

durch die Qualitätsverbesserung der Straßen der oberen Kategorie, die viele Gebiete mit den oben erwähnten Autobahnen verbinden. Allerdings wird zurzeit eine Belastung der Straßen durch Intensivierung des Straßenverkehrs sowohl im Güter- wie auch in der Personenbeförderung beobachtet, was hohes Verkehrsaufkommen sowie Staus verursacht.

Trotz der Verbesserung des Zustands vieler Straßen, gibt es noch sichtbaren Investitionsbedarf im Rahmen des bestehenden Netzes, um die Kohärenz des Verkehrsnetzes auf beiden Seiten der Grenze zu verbessern. Diese Bedürfnisse beziehen sich insbesondere auf die Infrastruktur der kleineren Grenzübergänge. Das niedrige Budget des Programms erlaubt nur wenige Aktivitäten in diesem Bereich durchzuführen. Daher wird es erforderlich sein, sich auf die Beseitigung von Engpässen und Mängeln in der unmittelbaren Grenzzone zu konzentrieren, d.h. Erhöhung der Mobilität im Grenzgebiet sowie Verbesserung der Durchlässigkeit der Grenzübergänge. Somit ist der Schwerpunkt auf die Verbesserung der Straßenqualität und der Verkehrskapazität der Grenzstraßen zu setzen. Dadurch wird sich die Anzahl der alternativen Verbindungen zwischen dem deutschen und dem polnischen Teil des Fördergebietes erhöhen.

Das Ziel dieser Achse ist es, die Grenzübergänge zu verbessern und die Reisezeit zwischen den Ortschaften in der Grenzzone durch die Verbindung des Gebietes mit wichtigen Verkehrsachsen zu reduzieren. Die Intervention im Rahmen des Programmes wird zur Erhöhung der Mobilität der Bevölkerung beitragen, dadurch wird sie intensiver an dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben des Fördergebietes teilnehmen können.

Prioritätsachse III	Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung
Investitionspriorität 10.(ETZ)	Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung
Spezifisches Ziel	Die Verknüpfung und Erweiterung des gemeinsamen deutsch-polnischen Bildungsangebotes

Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte

Zu den wichtigsten Ergebnissen der im Rahmen dieser Priorität geplanten Maßnahmen zählt der Ausbau des grenzübergreifenden Ausbildungsangebotes, das an die Bedürfnisse des gemeinsamen Arbeitsmarktes angepasst ist und gleichzeitig auf die Erhöhung des Innovationspotenzials abzielt. Der Maßnahmenkatalog soll sowohl Erarbeitung von notwendigen Bildungsprogrammen für Hochschulbildung als auch die Aus- und Weiterbildung qualifizierter Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der lokalen polnischen und deutschen Unternehmen enthalten. Die Vorbereitung von neuen Bildungsprogrammen kann auch die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Bildungsstufen verbessern. Die Überwindung der Sprachbarriere kann dadurch unterstützt werden, indem auf allen Bildungsstufen mehr Zeit für Unterricht und Kurse der deutschen/polnischen Sprache gewidmet wird. Als die wichtigsten Ergebnissen dieser Priorität ist die Steigerung der Kompetenzen und der Mobilität der Schüler, Studenten und Absolventen zu nennen.

Das Programm wird alle Initiativen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Schulen, Hochschulen, anderen Bildungseinrichtungen (Kulturhäuser, Jugendzentren, Stiftungen, Vereine, Bildungscluster) und dem grenznahen Arbeitsmarkt unterstützen. Die Mittel werden zum Beispielfür, Studienaufenthalte, Praktika und andere Austauschprogramme eingesetzt. Die daran teilnehmenden Studenten sowie arbeitssuchende Absolventen werden dadurch eine bessere Chance auf einen Arbeitsplatz vor Ort. Zu diesem Zweck ist es wichtig, für solche Maßnahmen auch die Arbeitgeber zu gewinnen, sodass sie einen realen Einfluss auf die Motivierung und Gewinnung der Fachkräfte für den regionalen und grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt bekommen werden. Im Ergebnis werden die Erwartungen der Arbeitgeber in Bezug auf die Qualifizierung der Arbeitskräfte besser erfüllt und dadurch eine höhere Fachorientierung erreicht. Außerdem soll mit Maßnahmen im Bereich Umweltbildung das Engagement, die Sensibilität und das Umweltbewusstsein aller Bevölkerungsgruppen gesteigert werden, um eine positive Wechselwirkung in Bezug auf die Nutzung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbe im Rahmen der ersten Prioritätsachse zu sichern. Im Rahmen der Maßnahmen dieser Prioritätsachse werden Initiativen für Potenzialaufbau in der Bildung im Bereich des Umsteigens zur nachhaltigen, Niedrig-Emissions- und klimawandelresistenten Wirtschaft wichtig sein. Darüber hinaus werden im Programm die Maßnahmen im Bereich der Schulungen zur Energieeffizienz und erneuerbaren Energiequellen unterstützt.

Prioritätsachse IV	Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial
Investitionspriorität 11.(ETZ)	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen
Spezifisches Ziel	Intensivierung der institutionellen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens für die Entwicklung des Grenzgebietes

Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte

Viele der im Fördergebiet vorhandenen Herausforderungen können im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit am effektivsten gelöst werden. Die leitende Funktion in diesem Bereich übernehmen die öffentlichen Verwaltungen und Institutionen mit ihren bisherigen Erfahrungen. Die Aufgabe der Verwaltungen ist feste Schnittstellen für Zusammenarbeit im Fördergebiet zu schaffen. Für die gemeinsame Entwicklung des Grenzraumes ist die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Akteuren und Stellen, beispielsweise der Raumplanung und Regionalentwicklung, von besonderer Bedeutung. Die Förderung abgestimmter Entwicklungskonzepte des Grenzraumes trägt zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region bei. Deshalb sollte ein Ergebnis des Programms das bessere Verständnis für das Funktionieren des rechtlich-administrativen Systems des Nachbarn sein, sowie die Initiierung von Maßnahmen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren und Verwaltungsabläufe.

Von Bedeutung für diese Prioritätsachse ist die Überwindung von sozio-kulturellen und sprachlichen Barrieren, die als großes Hindernis der Zusammenarbeit zu nennen sind. Das Ergebnis der im Rahmen der Prioritätsachse vorgesehenen Maßnahmen sollte die Verringerung dieser Barrieren sein. So sind auch Initiativen im Bereich der interkulturellen Bildung und Verbesserung der Sprachkenntnisse zu fördern.

In Bezug auf das große und stets zunehmende Risiko von extremen Wetterereignissen, deren Konsequenz Hochwasser bzw. Waldbrände sind, sowie auf die besonderen Anforderungen an eine wirksame Bekämpfung grenzübergreifender Kriminalität, ist die Zusammenarbeit im Bereich des präventiven Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Forstschutzmaßnahmen sowie zwischen dem Brand- und Katastrophenschutz, den Rettungsdiensten und der Polizei ein sehr wesentliches Element der Zusammenarbeit. Im Rahmen des Programmes sollte die Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) intensiviert werden, darunter vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Naturkatastrophen. In diesem Bereich wird eine bessere Koordinierung der polnischen und deutschen Einheiten des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes oder der Polizei als Priorität angestrebt. Diese Zusammenarbeit wird dazu beitragen, die verheerenden Auswirkungen dieser Bedrohungen zu reduzieren und schnellere Reaktionen der für die Vorbeugung und Beseitigung der negativen Auswirkungen von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zuständigen Behörden zu initiieren. Mit der weiteren Vertiefung und dem Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der polizeilichen Prävention und Repression werden die mit der Grenzlage zusammenhängenden Sicherheitsdefizite und -lücken weiter verringert. Die Ergebnisse der geplanten Aktivitäten werden in Form einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Partnern beider Regionen sichtbar. Darüber hinaus werden viele Menschen in Rahmen des Programmes neue Qualifikationen erwerben.

Da die natürlichen Ressourcen das gemeinsame Gut des gesamten Fördergebiets sind, ist die grenzübergreifende Koordinierung im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Umwelt unerlässlich. Gefördert werden sollten die Aktivitäten, die auf Aufbau der Kooperation zwischen Institutionen und Bürgern zur Stärkung des ökologischen Bewusstseins abzielen, wie auch solche, die die Öffentlichkeit für nachhaltige, ressourcenschonende Wirtschaft sensibilisieren. Das Ergebnis dieser Aktivitäten wird die Gestaltung entsprechender Haltungen sein sowie Verbreitung der proökologischen Verhaltensweisen unter den Bewohnern und Touristen.

Tabelle 3. Programmspezifische Ergebnisindikatoren

Spezifisches Ziel 1: Steigerung der Attraktivität der unterstützten Region durch die Aufrechterhaltung und bewusste Nutzung des Potenzials des gemeinsamen kulturellen und natürlichen Erbes.

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
1	Attraktivität des Kultur- und Naturerbes des Fördergebietes	%	61,7%	2014	76,7%	Die Messung der natürlichen und kulturellen Attraktivität bei den Besuchern des Fördergebietes wird anhand einer Umfrage durchgeführt [die Details sind der Anlage <i>Information über Festlegung der Werte und der Messung der Ergebnisindikatoren im Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020</i> zu entnehmen].	(2014, 2016, 2018, 2020, 2023)

Spezifisches Ziel 2: Verbesserung der Qualität der Straßenverbindungen zu den Grenzübergängen.

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
1	Reisezeit zwischen den Städten in der Grenzregion	Min.	35,5 Min	2014	30,2 Min	Die Messung wird auf Strecken zwischen den Städten in der Grenzregion mit Hilfe von allgemein zugänglichen Werkzeugen wie GIS (Geographic Information System) durchgeführt [die Details sind der Anlage <i>Information über Festlegung der Werte und der Messung der Ergebnisindikatoren im Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020</i> zu entnehmen].	(2014, 2018, 2023)

Spezifisches Ziel 3: Die Verknüpfung und Erweiterung des gemeinsamen deutsch-polnischen Ausbildungsangebotes

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
1	Verflechtungsgrad und Vielfalt des Bildungsangebotes (Umfrage)	%	57,1%	2014	74,7%	Der Grad der Verflechtung und die Vielfalt des Bildungsangebots werden auf Grundlage einer Umfrage bei den Brancheninstitutionen der Bildung und den Unternehmern gemessen [die Details sind der Anlage <i>Information über Festlegung der Werte und der Messung der Ergebnisindikatoren im Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020</i> zu entnehmen].	(2014, 2018, 2023)

Spezifisches Ziel 4: Intensivierung der institutionellen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Bürgern und Einrichtungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zur Entwicklung des Grenzgebietes

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
1	Stimmungsindex der in die deutsch-polnische grenzübergreifende Zusammenarbeit engagierten Institutionen		75%	2014	90,2%	Der Stimmungsindex wird auf der Grundlage einer Umfrage unter den in die deutsch-polnische grenzübergreifende Zusammenarbeit im Fördergebiet engagierten Institutionen, Einrichtungen und nicht-staatlichen Institutionen durchgeführt [Die Details sind der Anlage <i>Information über Festlegung der Werte und der Messung der Ergebnisindikatoren im Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020</i> zu entnehmen]	(2014, 2016, 2018, 2020, 2023)

2.A.6. Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1. Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Stellen, die zur Antragstellung auf Fördergelder im Rahmen aller Prioritätsachsen berechtigt sind

Ein Leadpartner oder ein Projektpartner müssen zu einer der folgenden Institutionskategorien gehören, d.h.:

1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände:
 - a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem nationalen Rechts,
 - b) ohne Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden nationalen Recht, sofern ihre Vertreter befugt sind, im Namen der Einrichtung rechtliche und finanzielle Verpflichtungen einzugehen¹⁷, in diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden.
2. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie Rechtspersönlichkeit besitzen und überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.
3. Nichtstaatliche non-profit Organisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gem. nationalen Vorschriften:
 - a) mit Rechtspersönlichkeit gemäß nationalem Recht,
 - b) ohne Rechtspersönlichkeit sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und die finanzielle Haftung zu übernehmen¹⁸, in diesem Fall müssen entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der Berechtigung vorgelegt werden.
4. Kleine und mittelständische Unternehmen in der Prioritätsachse I, III und IV, sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen.¹⁹ Die Leadpartnerschaft der KMU in Projekten ist ausgeschlossen.

Investitionspriorität

6.(C). Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

Beispielhafte Maßnahmen:

Maßnahmen zugunsten des Umweltschutzes:

1. Schaffung oder Modernisierung kleiner touristischer Infrastruktur zur Minimierung negativer Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete durch touristische Nutzung,
2. Gemeinsamer Schutz der grenzübergreifenden, natürlichen Habitate und Gattungen,
3. Entwicklung und Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes zwischen Parkverwaltungen sowie botanischen und zoologischen Gärten,
4. Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Naturerbes sowie der Land-

¹⁷ Artikel 131 Absatz 2 Bst. A, Absatz 3 966/2012 Verordnung (EU), Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates

¹⁸ ebenda

¹⁹ gemäß der Beihilferegelungen

schaft im Fördergebiet.

Maßnahmen zugunsten der Erhaltung und des Schutzes vom Kulturerbe:

5. Erarbeitung von gemeinsamen Standards und Strategien für den Schutz und die Erhaltung von Kulturgütern, darunter Standards für die Erhöhung der Energieeffizienz von Kulturdenkmälern,
6. Revitalisierung und Förderung der natürlichen und kulturellen Denkmäler, u.a. Revitalisierung mit dem Ziel der Erhöhung der Energieeffizienz sowie Nutzung der nachhaltiger Energiequellen,
7. Verbesserung der kulturellen Infrastruktur durch Entwicklung von Kulturprojekten und Erhaltung von Kunstobjekten,
8. Schutz der gemeinsamen, historischen Kulturlandschaft (z.B. Umgebndeland),
9. Austauschprogramme für Kulturgüter und Museumssammlungen (z.B. temporäre Ausstellungen, Wanderausstellungen usw.),
10. Digitalisierung der mit dem grenzübergreifenden Gebiet zusammenhängenden Kulturgüter.

Maßnahmen zugunsten der Entwicklung des Kultur- und Naturerbes:

11. Schaffung und Ausbau der Fahrradwege und damit verbundener kleiner Infrastruktur,
12. Schaffung und Förderung gemeinsamer Produkte, Informations- und Lehrnetzwerke im Bereich des natürlichen und kulturellen Erbes,
13. Vernetzung (u.a.: thematische, didaktische und Marketingstrategien), darunter der Ausbau des bereits vorhandenen Systems der Landschafts-, Kulturpfade sowie Fahrradwege – als besonderen Teil des touristischen Potenzials,
14. Grenzübergreifende Koordinierung der touristischen Informationssysteme, Schaffung eines einheitlichen Informations- und Beschilderungssystems zum gemeinsamen Natur- und Kulturerbe,
15. Erstellung und Förderung einer gemeinsamen Marke der Region,
16. Schaffung und Ausbau kultureller und touristischer mehrsprachiger Informationssysteme sowie grenzübergreifende Verkaufssysteme,
17. Koordinierung des Systems der Ticketintegration im Fördergebiet mit dem Ziel der Erhöhung des Bekanntheitsgrades sowie zugunsten der besseren Verkehrsanbindung der Objekte des Natur- und Kulturerbes.

Die ergänzenden Maßnahmen, darunter investiver Natur, im Rahmen der Investitionspriorität 6c im Bereich der Förderung und Verbesserung der Verkehrsanbindung der Objekte des Natur- und Kulturerbes dürfen als Elemente der Projekte gelten.

Zielgruppen:

1. Einwohner des Fördergebietes
2. Touristen

zu unterstützende Gebiete:

gesamtes Fördergebiet

Beitrag zum spezifischen Ziel "*Steigerung der Attraktivität des Fördergebietes durch Erhaltung und bewusste Nutzung des Potenzials des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes*"

Die Steigerung der natürlichen und kulturellen Attraktivität des Fördergebietes erfordert eine Befolgung von drei grundlegenden Prinzipien. Erstens soll der Zerstörung von Orten, Objekten und Sachen entgegengewirkt werden, die in kultureller und umweltpolitischer Hinsicht einen Wert darstellen und breite Kreise der Bevölkerung ansprechen, können. Die Zerstörung trägt unmissverständlich zur Minderung der Attraktivität und in letzter Konsequenz auch des. Die Zerstörung trägt unmissverständlich zur Minderung der Attraktivität und in letzter Konsequenz auch des Interes-

ses für das Kultur- und Naturerbe bei. Diese Art von Schutz vor der durch anthropogene Faktoren verursachten Zerstörung wird im Fördergebiet durch Maßnahmen sichergestellt, die auf Umweltschutz und Besuchermanagement sowie Zusammenarbeit im Bereich des Landschaftsschutzes abzielen. Im Falle des Kulturerbes werden die Programmaßnahmen auf die Erhaltung der in kultureller Hinsicht relevanten Objekte, die gleichzeitig einen Bezug zur gemeinsamen Geschichte des Fördergebietes haben, hinwirken. Wenngleich solche Maßnahmen nicht immer direkt mit einer Attraktivitätssteigerung verbunden sind, so tragen sie doch wesentlich zum Erhalt dieser Kulturgüter bei.

Der zweite Grundsatz, der die Steigerung der Attraktivität bedingt, ist die entsprechende infrastrukturelle Ausstattung des Fördergebietes mit Objekten und Einrichtungen, welche den Besuchern den Zugang zum Kultur- und Naturerbe auf optimale Weise erleichtern. Dazu gehört im Rahmen des Programms die Verbesserung der touristischen Infrastruktur (Beschilderung, Objektinformation, gemeinsame touristische Produkte), darunter Lösungskonzepte zur Mobilität innerhalb und zu den Zielorten (integrierter öffentlicher Personennahverkehr, grenzübergreifende Tickets, Fahrradwegsysteme und Lehrpfade sowie Wanderwege innerhalb der Zielorte).

Nicht zuletzt bewirkt auch eine entsprechende Bewerbung des Fördergebietes die Steigerung von dessen Attraktivität: Dadurch werden breitere Kreise der Interessierten angesprochen, selbst wenn sie außerhalb des Fördergebiets wohnen. Das wichtigste Ziel der Publizitätsmaßnahmen ist die Erhöhung des Wiedererkennungswerts der Region und der Aufbau eines positiven Assoziationsfeldes um das Fördergebiet, was im Rahmen des Programms durch Schaffung einer gemeinsamen Marke erreicht werden soll. Des Weiteren werden die meisten Vorhaben im Bereich der Entwicklung des Kultur- und Naturerbes von Publizitätsmaßnahmen des Programms im weitesten Sinne begleitet.

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Das Projektziel soll eng an das spezifische Ziel dieser Investitionspriorität anknüpfen.

Im Rahmen IP 6 (C) ist es möglich Projekte umzusetzen (darunter investive und Infrastrukturprojekte), die auf die Förderung und Erhalt des Kultur- und Naturerbes ausgerichtet sind. Bei Investitionen ist der Zusammenhang mit vorhandenen integrierten territorialen Strategien von Bedeutung. Das Projektziel soll eng an das spezifische Ziel dieser Investitionspriorität anknüpfen.

Alle Projekte werden gemäß dem im Kapitel 2.A.6.2. beschriebenen Verfahren bewertet.

Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.

Es ist möglich, investive sowie kleinere infrastrukturelle Maßnahmen im Bereich der Verbesserung der Verkehrsanbindung der Objekte des Natur- und Kulturerbes umzusetzen, soweit sie kein Hauptziel des Projektes sind.

Investitionspriorität	7.(B). Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten.
------------------------------	---

Beispielhafte Maßnahmen:

1. Planung und Durchführung Straßenbaumaßnahmen, zur Verbesserung der Grenzanbindung

Zielgruppen:

1. Einwohner des Fördergebietes
2. Pendler, Touristen und Durchreisende

zu unterstützende Gebiete:

Gebiete der Gemeinden/Landkreise in unmittelbarer Grenzlage

Beitrag zur Umsetzung des spezifischen Zieles "Verbesserung der Qualität der Straßenverbindungen zu den Grenzübergängen"

Die Qualität einer Straßenverbindung machen aus der Sicht der Verkehrsteilnehmer technische Parameter (Breite der Fahrbahn und des Randstreifens, Beschilderung, Kreuzungen), technischer Zustand (Auftreten von Rissen, Unebenheiten, Spurrillen), Durchfahrtszeit und Reisesicherheit aus. Die Programmaßnahmen können lediglich die ersten zwei der genannten Parameter direkt beeinflussen. Beim Ausbau der Straßenverbindungen zu den Grenzübergängen werden technische Parameter verbessert, bei der Sanierung dagegen verbessert sich der technische Zustand der Straßen. Bei Straßenprojekten, die auf Umbau ausgerichtet sind, erfolgt neben der Verbesserung der technischen Parameter die Verbesserung der Fahrbahnqualität. Infolge der Umbaumaßnahmen erhöht sich die maximale zulässige Geschwindigkeit (durch Verbesserung der technischen Parameter), was die Durchfahrtszeit verkürzt. Sowohl die Verbesserung der technischen Parameter als auch die Modernisierung der Fahrbahn dagegen tragen zur Verbesserung der Sicherheit und des Fahrkomforts bei. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms beeinflussen somit alle Elemente, die für die Verbesserung der Qualität der Straßenverbindungen zu den Grenzübergängen relevant sind. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit in diesem Bereich stellt eine Kontinuität der optimierten Straßenverbindungen zu den Grenzübergängen beiderseits der Grenze sicher.

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Das Projektziel soll eng an das spezifische Ziel dieser Investitionspriorität anknüpfen.

Im Rahmen der IP 7.(B). ist es möglich Projekte der Straßeninfrastruktur umzusetzen, die darauf beruhen, Bauarbeiten zu planen und durchzuführen, die die beiden folgenden Voraussetzungen zugleich erfüllen:

- a) Verbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte mit der TEN-V-Infrastruktur,
- b) führen zu den Grenzübergängen.

Im Fördergebiet kommen vor allem tertiäre Knotenpunkte (Städte und/oder multimodale Knotenpunkte) vor. Sie bieten öffentliche und/oder private Dienstleistungen auch außerhalb eigener administrativer Grenzen – zugunsten benachbarter kleinerer Ortschaften an.

Alle Projekte werden gemäß dem im Kapitel 2.A.6.2. beschriebenen Verfahren bewertet.

Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.

Investitionspriorität

10.(ETZ). Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

Beispielhafte Maßnahmen:

1. Unterstützung des Sprachunterrichts auf allen Bildungstufen,
2. Ausbau des Bildungsangebotes auf allen Stufen (einschließlich des Erwerbs von interkulturellen Kompetenzen), die sich auf die Stärkung des Innovationspotenzials sowie die Bedürfnisse des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts konzentrieren,
3. Initiierung und weitere Entwicklung von grenzüberschreitenden Kooperationsnetzwerken (Bildungscluster),
4. Organisation zweisprachiger Informationssysteme, Bildungsprogramme, Job-Messen und anderen komplementären Initiativen auf dem grenznahen Arbeitsmarkt um grenzüberschreitende Mobilität zu stärken, zum Beispiel Mobilität der Studierenden oder Verbesserung der Arbeitsmarktkompetenzen,
5. Organisation des Austauschs, Praktika, Lehrstellen und Studienreisen zwischen polnischen und deutschen Institutionen,
6. Entwicklung gemeinsamer Aus- und Weiterbildungsprogramme in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern aus Polen und Deutschland,
7. Durchführung von Bildungs- und Erziehungsprojekten für Kinder und Jugendliche – Initiierung und Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie in der frühkindlichen Bildung, zum Beispiel Erwerb von

Sprachkompetenzen einschließlich damit verbundener Infrastrukturmaßnahmen,

8. Entwicklung eines komplexen und breiten Angebotes im Bereich der ökologischen Bildung, im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (z.B. Umweltschutz, Waldschutz, Klimaschutz, Immissionschutz sowie Energieeffizienz),
9. Entwicklung von Innovationsnetzen im Bereich von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mithilfe von Weiterbildungsprogrammen unter Einbeziehung der Hochschulen und Unternehmen.

Zielgruppen:

1. Einwohner des Fördergebietes
2. Schulen sowie Bildungsstätten, Schüler, Auszubildende, Studenten

zu unterstützende Gebiete:

gesamtes Fördergebiet

Beitrag zur Umsetzung des spezifischen Zieles „Verknüpfung und Erweiterung des gemeinsamen deutsch-polnischen Aus- und Weiterbildungsangebotes“

Ein Schlüsselement bei der engeren Vernetzung des deutschen und polnischen Teils des Fördergebietes bildet die Verbreitung und Erweiterung der Sprachvermittlung in den Gemeinschaften des Grenzgebietes. Die Steigerung der Sprachkompetenz wird einen entscheidenden Einfluss auf alle Formen der grenzübergreifenden Mobilität sowohl der Jugendlichen als auch der Erwachsenen zwischen den polnischen und deutschen Institutionen haben. Deshalb gehört die Sprachausbildung auf jeder Bildungsetappe zu den Prioritäten des Programms. Die engere Verknüpfung zwischen dem polnischen und dem deutschen Teil des Fördergebietes im Bildungsbereich wird in direkter Weise durch Förderung der Austausch, Praktika und andere Formen der Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen erfolgen. Dies wird eine Grundlage für weitere Integration sowohl der Bildungssysteme als auch anderer Formen von Tätigkeiten bilden, die nicht unmittelbar mit dem Bildungsbereich zusammenhängen. Die Bildung von komplexen, auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittenen Mobilitätsprogrammen für Schüler, Studierende und Arbeitnehmer wird teilweise eine Angleichung des Bildungssystems erzwingen. Das Programm wird dieser Entwicklung entgegenkommen durch Maßnahmen zur Schaffung von komplexen Bildungsangeboten, gemeinsamen Lehrprogrammen in der Berufsausbildung und durch verstärkte Publizitätsmaßnahmen. Dadurch wird das gemeinsame deutsch-polnische Bildungsangebot besser den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Unternehmen im Fördergebiet entgegenkommen. Angesichts der beträchtlichen Größe der geschützten und wertvollen Naturgebiete wird von den Bildungsmaßnahmen die ökologische Bildung einen besonderen Stellenwert haben.

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Das Projektziel soll eng an das spezifische Ziel dieser Investitionspriorität anknüpfen.

Die Projekte sollen vor allem die Zusammenarbeit der Begünstigten in der Aus- und Weiterbildung fördern. Es ist möglich, investive sowie kleinere infrastrukturelle Maßnahmen umzusetzen, soweit sie kein vorherrschender Projektteil und kein Hauptziel des Projektes sind.

Alle Projekte werden gemäß dem im Kapitel 2.A.6.2. beschriebenen Verfahren bewertet.

Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.

Investitionspriorität

11.(ETZ). Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

Beispielhafte Maßnahmen:

Zusammenarbeit im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie Innere Sicherheit:

1. Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit und anderer Bereiche des öffentlichen Lebens sowie der justiziellen Zusammenarbeit,
2. Gemeinsame Übungen, Schulungen, Alarm- und Einsatzpläne im Bereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
3. Zusammenarbeit im Bereich des Hochwasserrisikomanagementes, Überwachung der Wasserstände in den Flüssen, zum Beispiel zur Schaffung von Gewässerdatenbanken,
4. Zusammenarbeit im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zum Schutz bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen, insbesondere Naturkatastrophen. Zum Beispiel durch die Schaffung von Kooperationsnetzen, den Ausbau und die Einführung gemeinsamer Kommunikations- und Informationssysteme sowie der Spezialtechnik,
5. Zusammenarbeit der Polizei bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden besonders relevanter Kriminalität, insbesondere die Durchführung von Maßnahmen der Aufklärung der Bevölkerung, gegenseitige Hospitationen und Einführung spezifischer Technik.
6. Zusammenarbeit im Bereich des Klimarisikomanagements (Vorbeugung von klimawandelbedingten Katastrophen).

Zusammenarbeit zwischen Bürgern, Institutionen und der öffentlichen Verwaltung:

7. Kleinprojektefonds umgesetzt durch die Euroregion Nysa-Neisse²⁰,
8. Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, einschließlich der Schaffung gemeinsamer Systeme der Rechts- und Verwaltungsinformation,
9. Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten mit Aufgaben von grenzüberschreitendem Charakter,
10. Organisation gemeinsamer Schulungen, Konzepte, Studienreisen, Sprachkurse für die Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung und Justiz, sowie der Raumplanung und Regionalentwicklung,
11. Maßnahmen zur Initiierung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Bürgern,
12. Umsetzung von institutionellen Kooperationsprojekte (Kommunen, Gewerkschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen) zur Entwicklung interkultureller Kompetenzen,
13. Maßnahmen die der Verbesserung der gemeinsamen Koordinierung von regionalen und lokalen Entwicklungsstrategien und sonstigen informellen Planungsgrundlagen im Bereich Raumplanung und Regionalentwicklung dienen,
14. Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen lokalen Unternehmen und Institutionen.

Zusammenarbeit im Bereich Umwelt

15. Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und des Waldschutzes,
16. Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes, insbesondere im Naturschutz, Waldschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
17. Schaffung von ökologischem Bewusstsein sowie Verbesserung der Einstellung der Gesellschaft zu den Prinzipien einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Wirtschaft bei Einwohnern und Touristen,
18. Maßnahmen im Bereich der Sanierung und Instandhaltung der Ökosysteme, darunter die Bearbeitung der gemeinsamen Schutzpläne,
19. Maßnahmen zur Förderung der institutionellen Kompetenzentwicklung im Bereich Klimaschutz, Klimarisikoma-

²⁰ Euroregion Neisse e.V. und Stowarzyszenie Gmin Polskich Euroregionu Nysa.

nagement, nachhaltige Wirtschaft, Energieeffizienz

20. Inventur der gemeinsamen, schutzbedürftigen Gebiete,

21. Schaffung von Informationsaustauschsystemen und Datenbanken sowie grenzübergreifender Strategien für den Schutz von Ökosystemen.

Zielgruppen:

1. Einwohner des Fördergebietes
2. in der sächsisch-polnischen Zusammenarbeit engagierte Institutionen

zu unterstützende Gebiete:

gesamtes Fördergebiet

Beitrag zur Umsetzung des spezifischen Zieles "*Intensivierung der institutionellen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens für die Entwicklung des Grenzgebietes*"

Aufgrund der Notwendigkeit, Effizienz und Effektivität aller Programmaßnahmen im Rahmen der Investitionsprioritäten sicherzustellen, muss sich deren Durchführung auf die Zusammenarbeit in denjenigen Bereichen stützen, die direkt durch das Programm beeinflusst werden sowie auf alle unterstützenden und entwicklungsfördernden Maßnahmen im gesamten Grenzgebiet (Verwaltung, Gebietskörperschaften, öffentliche Dienste). Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern kann nicht durch unterschiedliche und komplizierte amtliche Abläufe und Verwaltungsprozeduren beeinträchtigt werden. Deshalb setzt das Programm vor allem auf die Beseitigung derartiger Barrieren: durch Mitarbeiterschulung, Sicherstellung von Informationsfluss in den Bereichen Recht und Verwaltung, sowie Bewältigung von Schwierigkeiten kommunikativer Art, die auf Kultur- und Sprachdifferenzen zurückzuführen sind. Im Bereich der Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf das Kultur- und Naturerbe beziehen sich die Programmaßnahmen im weitesten Sinne auf den Naturschutz, wobei hier vor allem strategische, Planungs- und Informationsmaßnahmen gemeint sind. Die Kohärenz der Konzepte und Pläne, die von den dafür berufenen Stellen in beiden Ländern erarbeitet werden, bildet die Grundlage für eine gemeinsame Festlegung der Leitgrundsätze für die Projektdurchführung. Die Begünstigten werden zum großen Teil lokale Gebietskörperschaften sein, weil diese Akteure für die Gestaltung der Entwicklungspolitik zuständig sind. Die institutionelle Zusammenarbeit im Fördergebiet wird sich jedoch nicht ausschließlich auf Verwaltungs- und entwicklungspolitische Fragen beschränken, sondern auch den Schutz des Fördergebietes vor gemeinsamen Bedrohungen mit einschließen, zu denen auch Naturkatastrophen gehören, die in der Vergangenheit dieses Gebiet oftmals heimgesucht hatten. Um die Verluste aufgrund der Flutkatastrophen und Waldbrände einzudämmen, setzen die Programmaßnahmen auf die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zuständigen Stellen, was im Endeffekt eine höhere Prävention mit sich bringt. Alle Maßnahmen in diesem Bereich tragen zur Vertiefung der Zusammenarbeit bei: durch gemeinsame Schulungen, Übungen, gemeinsames Monitoring der Flüsse und Seen sowie durch Bildung von integrierten Datenbanken.

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Das Projektziel soll eng an das spezifische Ziel dieser Investitionspriorität anknüpfen.

Ein breites thematisches Spektrum ist möglich. Die Projekte sollen auf die Entwicklung der Zusammenarbeit unter den Institutionen, unter den Institutionen und Bürgern sowie unter den Bürgern ausgerichtet sein. Damit die Auswirkung der Ergebnisse der Zusammenarbeit gestärkt werden kann, ist es möglich, investive sowie kleinere infrastrukturelle Maßnahmen umzusetzen, soweit sie kein vorherrschender Projektteil und kein Hauptziel des Projektes sind.

Alle Projekte werden gemäß dem im Kapitel 2.A.6.2. beschriebenen Verfahren bewertet.

Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.

2.A.6.2. Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Das detaillierte System der Projektbewertung und -auswahl wird im Handbuch des Programms beschrieben.

Das System der Projektbewertung und -auswahl soll die Möglichkeit der Förderung von Projekten mit größtmöglichen grenzübergreifenden Auswirkungen und Bedeutung für das Fördergebiet, sowie einen hohen Innovationsgrad liefern. Gleichzeitig sollen Projekte umsetzungsfähig sein, die entsprechende Umstellungsstrukturen und Finanzliquidität aufweisen. Das System soll die Kriterien der Effizienz, Transparenz und Objektivität erfüllen.

Grundsätzlich wird die Einreichung von Projektanträgen einen geschlossenen Charakter (Calls) haben. Der Zeitplan wird die Bedürfnisse des Programms auf seiner bestimmten Umsetzungsetappe widerspiegeln. Die Einzelheiten der nächsten Aufforderungen zur Einreichung von Projektanträgen (Calls) sind in den entsprechenden Programmdokumenten enthalten.

Es wird die Möglichkeit der Umsetzung von Leuchtturmprojekten vorgesehen. Projekte dieser Art sollen im gesamten oder überwiegenden Teil des Fördergebiets durchgeführt werden und einen starken Einfluss auf dieses ausüben, sowie im wesentlichen Umfang die Programmindikatoren umsetzen und eine strategische Bedeutung für die grenzübergreifende Zusammenarbeit haben. Leuchtturmprojekte können außerhalb des Standardverfahrens eingereicht werden. Die Bewertung und Auswahl der Leuchtturmprojekte erfolgt jedoch nach den allgemeinen Regeln. Das gleiche Verfahren wird für den Kleinprojektfonds (die Umsetzung erfolgt durch die Euroregion Nysa-Neisse) angewandt.

Die Bewertung erfolgt im Gemeinsamen Sekretariat. Projekte werden als Ganzes auf allen Etappen des Verfahrens bewertet. Die Überprüfung von Projektelementen erfolgt durch GS - Mitarbeiter (bei der möglichen Unterstützung von Experten in relevanten Bereichen). Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bewilligten und in Programmdokumenten detailliert beschriebenen Förderfähigkeits- und Qualitätskriterien.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten und zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens, werden in erster Linie die Erfüllung der Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die Übereinstimmung mit den Programmgrundsätzen, die Förderfähigkeit der Antragsteller und die Richtigkeit der finanziellen Aufstellung verifiziert. Es werden auch die Vollständigkeit, Gültigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit der Dokumentation sowie die Auswirkungen des Projektes auf die horizontalen Politiken und Entwicklungsstrategien überprüft. Die wichtigsten Elemente des Projekts, die das Ergebnis der Bewertung beeinflussen, sind: der Beitrag zur Umsetzung der Programmziele (einschließlich der Beitrag zur Erreichung der angesetzten Indikatoren), der Mehrwert und die Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Projektumsetzung wird eine Machbarkeitsprüfung durchgeführt. In erster Linie wird die Förderfähigkeit der Ausgaben auf der Basis geltender Vorschriften überprüft. Nachfolgend werden die Kosteneffizienz, die Umstellungsplanung und die Projektsteuerung (Logik der gewählten Strategie) überprüft. Die Bewertungsschritte werden durch das GS mit eventueller Unterstützung externer Experten durchgeführt.

Die gemäß den oben genannten Grundsätzen bewerteten Projekte werden in der Sitzung des deutsch-polnischen Begleitausschusses vorgestellt. Der Begleitausschuss entscheidet über die Förderung des Projektes nach dem in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses festgelegten Verfahren. Im Falle der Ablehnung eines Projektes hat der Begleitausschuss seine Entscheidung ausführlich zu begründen.

Der Leadpartner erhält eine Information über die Entscheidung des Begleitausschusses. Wird das Projekt bewilligt, beginnt das Verfahren zum Abschluß des Zuwendungsvertrags.

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 ist es möglich, die Projekte mit Beteiligung von Partnern außerhalb des Fördergebiets umzusetzen, allerdings darf die Höhe der außerhalb des Fördergebiets verausgabten EFRE-Mittel 20% der verfügbaren Mittelausstattung nicht überschreiten. Darüber hinaus muss solch ein Projekt positiven Einfluss auf das Programmgebiet haben. Im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020 ist vorgesehen, dass insbesondere Partner aus der Tschechischen Republik (im Dreiländereck im südlichen Teil des Fördergebiets), Brandenburg und aus den außerhalb des Fördergebiets liegenden Landkreisen der Wojewodschaft Lubuskie sich für Kooperationen interessieren werden. Der Begleitausschuss wird bei der eventuellen Auswahl der Projekte mit Beteiligung von Partnern außerhalb des Fördergebiets die in der oben genannten Verordnung bestimmten Voraussetzungen berücksichtigen.

2.A.6.3. Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

2.A.6.4. Geplante Nutzung von Großprojekten

2.A.6.5. Outputindikatoren

Tabelle 4. Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

6.(C). Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

Identifikationsnummer	Indikator	Messungseinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
1.1	Anzahl der Vorhaben im Rahmen der Projekte im Bereich Bewahrung, Schutz sowie Förderung des Natur- und Kulturerbes	Stück	189	Berichte der Begünstigten	jährlich
1.2	Zunahme der erwarteten Zahl der Besucher unterstützter Stätten des Naturerbes und Kulturerbes sowie unterstützter Sehenswürdigkeiten (Common Indicator)	Besuche pro Jahr	5 145	Befragung u.a. an der repräsentativen Stichprobe der geförderten Institutionen, die für die Verwaltung der touristisch attraktiven Objekte des Kultur- und Naturerbes zuständig sind.	jährlich

7.(B). Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten

Identifikationsnummer	Indikator	Messungseinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
2.1	Gesamtlänge der wieder aufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen (Common-Indikator).	Km	25	Berichte der Begünstigten	jährlich

10.(ETZ). Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

Identifikationsnummer	Indikator	Messungseinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
3.1	Anzahl der Teilnehmer gemeinsamer Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Beschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung (common indicator)	Personen	7.300	Berichte der Begünstigten	jährlich
3.2.	Anzahl der Vorhaben in den Bildungsprojekten	Stück	123	Berichte der Begünstigten	jährlich

11.(ETZ). Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

Identifikationsnummer	Indikator (Name des Indikators)	Messungseinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
-----------------------	---------------------------------	-----------------	-----------------	-------------	----------------------------------

4.1	Anzahl der Personen, die an Vorhaben im Rahmen der Projekte zur institutionellen und bürgerlichen Kooperation beteiligt sind	Personen	21.720	Berichte der Begünstigten	jährlich
4.2	Anzahl der im Rahmen der Projekte umgesetzten Vorhaben zu institutionellen und bürgerlichen Kooperationen	Stück	355	Berichte der Begünstigten	jährlich

2.A.7. Leistungsrahmen

Tabelle 5. Leistungsrahmen der Prioritätsachse

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators
Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	Produkt	1.1.	Anzahl der Vorhaben im Rahmen der Projekte im Bereich Bewahrung, Schutz sowie Förderung des Natur- und Kulturerbes	Stück	40	189	Berichte der Begünstigten	
	Finanzindikator		Höhe der bescheinigten zuschussfähigen und an die EU gemeldeten Gesamtausgaben	EUR	1 577 653	25 529 489	Daten der VB	
Regionale Mobilität	Produkt	2.1.	Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen [common indicator]	Km	6	25	Berichte der Begünstigten	
	Finanzindikator		Höhe der bescheinigten zuschussfähigen und an die EU gemeldeten Gesamtausgaben	EUR	901 515	16 000 000	Daten der VB	
Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	Produkt	3.2.	Anzahl der Vorhaben in den Bildungsprojekten	Stück	30	123	Berichte der Begünstigten	
	Finanzindikator		Höhe der bescheinigten zuschussfähigen und an die EU gemeldeten Gesamtausgaben	EUR	676 137	11 929 412	Daten der VB	
Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial	Produkt	4.2.	Anzahl der im Rahmen der Projekte umgesetzten Vorhaben zu institutionellen und bürgerlichen Kooperationen	Stück	50	355	Berichte der Begünstigten	
	Finanzindikator		Höhe der bescheinigten zuschussfähigen und an die EU gemeldeten Gesamtausgaben	EUR	1 352 273	23 952 942	Daten der VB	

2.A.8. Interventionskategorien

Tabelle 6. Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag
Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	090 Rad- und Fußwege	2.000.000
	091 Entwicklung und Förderung des touristischen Potenzials von Naturgebieten	5.000.065
	092 Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen	4.500.000
	093 Entwicklung und Förderung öffentlicher Tourismusdienstleistungen	3.500.000
	094 Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe	3.200.000
	095 Entwicklung und Förderung öffentlicher Dienstleistungen im Bereich Kultur und Kulturerbe	1.500.000
	085 Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen	1.000.000
	086 Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	1.000.000
Regionale Mobilität	034 Erneuerung oder Ausbau anderer Straßen (Autobahn, nationale, regionale oder lokale Straßen)	13.600.000
Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	050 Bildungsinfrastruktur (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	1.316.000
	051 Bildungsinfrastruktur (Schulbildung – Primarschulen und allgemeinbildende Sekundarschulen)	1.340.000
	052 Infrastruktur für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	1.400.000
	115 Verringerung und Verhütung der frühen Beendigung der Schullaufbahn und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird	1.584.000
	116 Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und des Zugangs zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen	1.000.000
	117 Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nichtformalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen	1.000.000
	118 Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs,	2.500.000

	die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege	
Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial	119 Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln	10.300.000
	087 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	5.000.000
	088 Risikomanagement und -prävention für nicht mit dem Klima verbundene Naturrisiken (z. B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z. B. technische Unfälle), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	5.060.000

Tabelle 7. Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag
Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	01 nicht rückzahlbarer Zuschuss	21.700.065
Regionale Mobilität	01 nicht rückzahlbarer Zuschuss	13.600.000
Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	01 nicht rückzahlbarer Zuschuss	10.140.000
Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial	01 nicht rückzahlbarer Zuschuss	20.360.000

Tabelle 8. Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag
Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	02 kleine Stadtgebiete	13 020 039
	03 ländliche Gebiete	8 680 026
Regionale Mobilität	03 ländliche Gebiete	13.600.000
Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	02 kleine Stadtgebiete	7 098 000
	03 ländliche Gebiete	3 042 000
Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial	02 kleine Stadtgebiete	16 288 000
	03 ländliche Gebiete	4 072 000

Tabelle 9. Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag
Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	Nicht zutreffend	21.700.065
Regionale Mobilität	Nicht zutreffend	13.600.000

Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	Nicht zutreffend	10.140.000
Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial	Nicht zutreffend	20.360.000

2.A.9. Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

2.B. Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe

2.B.1. Prioritätsachse

Prioritätsachse V Technische Hilfe

2.B.2. Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
Berechnungsgrundlage	Förderfähige Gesamtausgaben: Artikel 120 Absatz 2 Bst a) Verordnung (EU) 1303/2013
Förderfähige Gesamtausgaben oder zuschussfähige öffentliche Kosten	

2.B.3. Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Sicherstellung einer leistungsfähigen und effektiven Programmverwaltung

2.B.4. Ergebnisindikatoren

Tabelle 10. Programmspezifische Ergebnisindikatoren

Nicht zutreffend, wenn die Unterstützung der EU für Technische Hilfe im Rahmen des operationellen Programmes 15 Millionen Euro überschreitet.

2.B.5. Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen

2.B.5.1. Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen

Die im Rahmen der Technischen Hilfen realisierten Maßnahmen sind notwendig, um die wirksame Umsetzung des Programms und die effiziente Nutzung der EU-Mittel durch geeignete Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten. Vor allem sollten die Aufwendungen, die mit der Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Information und Kontrolle, sowie mit der Steigerung der Verwaltungsfähigkeit des Programms verbunden sind, unterstützt werden. Bestehende Bestimmungen in der ETZ-Verordnung machen die Etablierung von Lösungen erforderlich, die eine effiziente Verwendung der Mittel gewährleisten. Dazu zählt u.a. die geplante Verwendung der Technischen Hilfe, einschließlich der Aktivitäten, deren Ziel die Stärkung der Verwaltungskapazität der Institutionen und der Begünstigten, zusammen mit entsprechenden Informationen, ist.

Nach der Genehmigung des Programms werden die Mittel der Technischen Hilfe insbesondere für die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit Art. 58 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung verwendet:

1. Unterstützung bei der Vorbereitung und Bewertung von Projekten;
2. Unterstützung für die Stärkung der Institutionsstrukturen und Entwicklung der Verwaltungskapazitäten für die effektive Verwaltung der Fonds, die unter den Gemeinsamen Strategischen Rahmen fallen;
3. Recherchen zur Berichterstattung an die Kommission im Bereich der Fonds, die unter den Gemeinsamen Strategischen Rahmen fallen sowie Kohärenzberichte;

4. Aktivitäten, die mit der Analyse, Verwaltung, Überwachung, Informationsaustausch und Implementierung der unter den gemeinsamen Strukturrahmen fallenden Fonds verbunden sind sowie Aktivitäten, die sich auf die Implementierung der Kontrollsysteme sowie der technischen und administrativen Unterstützung beziehen;
5. Evaluierungen, Expertisen, Statistiken und Studien, auch allgemeiner Art, die die aktuelle und zukünftige Funktionsweise der Fonds betreffen, die unter den gemeinsamen strategischen Rahmen fallen, welche von der EIB in entsprechenden Fällen durchgeführt werden können;
6. Maßnahmen, mit dem Ziel, Informationen zu verbreiten, Vernetzung zu unterstützen, Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen, Bewusstsein zu stärken, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch, darunter auch mit Drittländern, zu fördern;
7. Installation, Service und Verknüpfung von IT-Verwaltungs-, Überwachungs-, Prüf-, Kontroll- und Auswertungssystemen;
8. Maßnahmen, mit dem Ziel, die Methoden der Auswertung und des Austauschs von Informationen über Erfahrungen aus der Auswertung zu verbessern;
9. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung (Audit);
10. Stärkung der nationalen und regionalen Kapazitäten im Bereich der Investitionsplanung, Bedarfsanalyse, Vorbereitung, Entwicklung und Umsetzung von Finanzinstrumenten, gemeinsame Aktionspläne und Großprojekte, darunter gemeinsame Initiativen mit der EIB.

In Übereinstimmung mit der ETZ-Verordnung wird für die Achse Technische Hilfe der EFRE-Höchstbetrag von 6% des gesamten Programmbudgets (also 4,2 Millionen €) bestimmt.

Im Rahmen der Realisierung des Kooperationsprogramms INTERREG Polen-Sachsen werden folgende Maßnahmen aus Mitteln der Technischen Hilfe finanziert:

1. Im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung des Programms:
 - a. Organisation und Vorbereitung von Sitzungen der Programminstitutionen (einschließlich der Sitzungen des Begeleitausschusses des Programmes),
 - b. Erfüllung durch die einzelnen Institutionen der mit Programm verbundenen Aufgaben (darunter vor allem Gründung, Betrieb und Erfüllung der Aufgaben durch das Gemeinsame Sekretariat),
2. Im Rahmen der Generierung und Auswahl der Projekte:
 - a. Erstellung von Antragsformularen, Bekanntmachung und Durchführung von Aufrufen, die Schaffung von Richtlinien/Leitfäden für potenzielle Begünstigte,
 - b. Unterstützung der potenziellen Begünstigten bei der Entwicklung von Projektanträgen (z.B. Schulungen, Seminare, bilaterale Konsultationen),
 - c. Bewertung der Projekte,
3. Im Rahmen der Projektumsetzung:
 - a. Erstellung von Mitteln, um die Umsetzung von Projekten (z.B. Handbücher, Anleitungen, Musterformulare) zu unterstützen,
 - b. Beratung, Schulung (einschließlich im Bereich der Berichterstattung),
4. Im Rahmen der Publizitätsmaßnahmen:
 - a. Pflege der Website des Programmes,
 - b. Vorbereitung von programmbezogenen Publikationen,
 - c. Organisation von Tagungen, Teilnahme an Konferenzen,
5. Im Rahmen der Überwachung, Kontrolle und Berichterstattung:
 - a. Gewährleistung angemessener Überwachung der Finanzaktivitäten im Rahmen des Programms auf allen Ebenen (einschließlich der Unterstützung für Kontrollinstanzen),
 - b. Durchführung von programmbezogenen Evaluierungen, Analysen, Studien, Expertenbewertung.

2.B.5.2. Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen

Tabelle 11. Outputindikatoren

Identifikationsnummer	Indikator	Maßeinheit	Zielwert 2023	Datenquelle
5.1	Programmhauptseite	Anzahl		Daten VB
5.2	Die durchgeführten Evaluationen im Rahmen des Programmes	Anzahl		Daten VB
5.3	Anzahl der vollzeitigen Stellen, die im Rahmen der Technischen Hilfe mitfinanziert werden	Anzahl der Stellen		Daten VB und NB
5.4	Anzahl der Sitzungen des Begleitausschusses	Anzahl		Daten VB

2.B.6. Interventionskategorien

Tabelle 12. Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag
Technische Hilfe	121 Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle	3.600.004
	122 Bewertung und Studien	300.000
	123 Information und Kommunikation	300.000

Tabelle 13. Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag
Technische Hilfe	01 nicht rückzahlbarer Zuschuss	4.200.004

Tabelle 14. Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag
Technische Hilfe	Nicht zutreffend	4.200.004

III. FINANZIERUNGSPLAN

3.1. Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)

Tabelle 15. Jahresaufteilung

Fonds	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
EFRE		8 541 731	7 239 816	13 154 704	13 417 794	13 686 152	13 959 872	70 000 069
Insgesamt		8 541 731	7 239 816	13 154 704	13 417 794	13 686 152	13 959 872	70 000 069

3.2.A. Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR)

Tabelle 16. Finanzierungsplan

Prioritätsachse	Fonds	Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung (gesamte förderfähige Kosten oder öffentliche förderfähige Kosten)	Unionsunterstützung (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanzmittel insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d)		
Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	EFRE	25 529 489	21 700 065	3 829 424	2 897 658	931 766	25 529 489	85%
	IPA	0		0	0		0	0
	ENI	0		0	0		0	0
Regionale Mobilität	EFRE	16 000 000	13 600 000	2 400 000	2 018 824	381 176	16 000 000	85%
	IPA	0		0	0		0	0
	ENI	0		0	0		0	0
Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	EFRE	11 929 412	10 140 000	1 789 412	1 096 941	692 471	11 929 412	85%
	IPA	0		0	0		0	0
	ENI	0		0	0		0	0
Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial	EFRE	23 952 942	20 360 000	3 592 942	2 736 470	856 472	23 952 942	85%
	IPA	0		0	0		0	0
	ENI	0		0	0		0	0
Technische Hilfe	EFRE	4 941 182	4 200 004	741 178	741 178	0	4 941 182	85%
	IPA	0		0	0		0	0
	ENI	0		0	0		0	0
Insgesamt	EFRE	82 353 025	70 000 069	12 352 956	9 491 071	2 861 885	82 353 025	85%
	IPA							
	ENI							
Insgesamt alle Fonds		82 353 025	70 000 069	12 352 956	9 491 071	2 861 885	82 353 025	85%

3.2.B. Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel

Tabelle 17. Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel

Prioritätsachse	Thematisches Ziel	Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag	Finanzmittel insgesamt
Gemeinsames Natur- und Kulturerbe	Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	21 700 065	3 829 424	25 529 489
Regionale Mobilität	Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigsten Netzinfrastrukturen	13 600 000	2 400 000	16 000 000
Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	10 140 000	1 789 412	11 929 412
Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Institutionelles Potenzial	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträger und der effizienten öffentlichen Verwaltung	20 360 000	3 592 942	23 952 942
Technische Hilfe		4 200 004	741 178	4 941 182
INSGESAMT		70 000 069	12 352 956	82 353 025

Tabelle 18. Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele

Prioritätsachse	Als Richtwert dienender Betrag der der Unterstützung für die Klimaschutzziele (EUR)	Anteil der Gesamtzuweisung für das Programm
I	2 800 000,00	4%
IV	5 000 000 ,00	7,14%
INSGESAMT	7 800 000,00	11,14%

IV. INTEGRIERTER ANSATZ FÜR DIE TERRITORIALE ENTWICKLUNG

4.1. Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden

Nicht zutreffend

4.2. Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung

Nicht zutreffend

Tabelle 19. Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung – vorläufige Zuweisung von EFRE-Mitteln

Nicht zutreffend

4.3. Integrierte territoriale Investition (ITI)

Nicht zutreffend

Tabelle 20. Als Richtwert dienende Mittelzuweisung für ITI in nicht in 4.2 genannten Fällen

Nicht zutreffend

4.4. Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte (gegebenenfalls wenn sich die Mitgliedsstaaten und Regionen an makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken beteiligen)

Zu den wichtigsten strategischen Dokumenten, auf deren Grundlage in Polen die Entwicklungspolitik durchgeführt wird, gehören:

- Nationales Reformprogramm für die Umsetzung der Strategie Europa 2020, aktualisierte Version 2014/2015 angenommen durch den Ministerrat am 22. April 2014,
- Die langfristige nationale Entwicklungsstrategie für Polen 2030. Die dritte Welle der Modernität (poln. DSRK) - ein Dokument, das die wichtigsten Trends, Herausforderungen und das Konzept der Entwicklung des Landes in langfristiger Perspektive bestimmt, verabschiedet am 5. Februar 2013 von dem polnischen Ministerrat,
- Nationale Strategie für Regionalentwicklung 2010-2020: Regionen, Städte, ländlicher Raum, angenommen durch den Ministerrat am 13. Juli 2010,
- Nationale Entwicklungsstrategie 2020. Aktive Gesellschaft, wettbewerbsfähige Wirtschaft, effektiver Staat (poln. SRK 2020) - ein Dokument, das die Aktualisierung der Nationalen Entwicklungsstrategie 2007-2015 darstellt, verabschiedet am 25. September 2012 vom polnischen Ministerrat,
- Integrierte Entwicklungsstrategien: Strategie der Innovation und Effizienz der Wirtschaft, Strategie der Entwicklung des Humankapitals, Verkehrsentwicklungsstrategie, Strategie für Energieversorgungssicherheit und Umwelt, Strategie Effizienter Staat, Entwicklungsstrategie des Sozialkapitals, Strategie für eine nachhaltige ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Fischerei, Entwicklungsstrategie des nationalen Sicherheitssystems der Republik Polen.

Zu den wichtigsten strategischen Dokumenten, auf deren Grundlage die makroregionale Entwicklungspolitik im Fördergebiet durchgeführt wird, gehören:

- EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBSR), im Oktober 2009 vom Europäischen Rat verabschiedet,
- *Gemeinsame euroregionale Strategie der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa unter dem Titel „Strategische Handlungsschwerpunkte der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa 2014-2020“*,
- Strategie Westpolens 2020.

Zu den wichtigsten strategischen Dokumenten, auf deren Grundlage die Entwicklungspolitik auf der regionalen Ebene in Polen durchgeführt wird, gehören:

- Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Niederschlesien 2020,
- Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Lubuskie 2020.

Zu den wichtigsten strategischen Dokumenten, auf deren Grundlage die Entwicklungspolitik in Deutschland und im Freistaat Sachsen durchgeführt wird, gehören:

- Landesentwicklungsplan 2013, Staatsministerium des Inneren, Freistaat Sachsen,
- Regionalplan des Regionalen Planungsverbands (RPV) Oberlausitz-Niederschlesien (in der jeweils gültigen Fassung),
- Landesverkehrsplan Sachsen 2025, Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Freistaat Sachsen,
- Strategiepapier Sachsen 2020 vom 29.04.2011,
- Fachkräftestrategie Sachsen 2020 vom 17.04.2012,
- Tourismusstrategie Sachsen 2020,
- Handlungskonzept Demographie vom 27.04.2010,
- Nationales Reformprogramm Deutschland 2014 von April 2014 mit den Empfehlungen des Europäischen Rates vom 2. Juni 2014 (KOM (2014) 406 final).

Die Komplementarität des Programms mit den langfristigen Strategien: der Nationalen Entwicklungsstrategie für Polen 2030 und der Strategie Sachsen 2020 wird durch die Umsetzung vieler gemeinsamer Ziele gewährleistet. Das zeigt sich im Bestreben, das regionale Entwicklungspotential auszugleichen, der Peripherisierung der Region vorzubeugen und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Das trägt zur Umsetzung des Strategiezieles - Effizienz des Staates bei.

Die Komplementarität mit den Entwicklungsstrategien der Wojewodschaften Niederschlesien und Lubuskie resultiert aus der vollkommenen Kongruenz des Programms mit folgenden Zielen:

- a) der Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Niederschlesien 2020, deren Hauptzielsetzung in der intensiven Entwicklung des modernen Tourismus aufgrund interregionaler und grenzübergreifender Zusammenarbeit sowie in der Weiterbildung und der entwickelten Bürgerkultur liegt,
- b) der Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Lubuskie 2020, insbesondere im Bereich der Umsetzung des Ziels „Effektiv verwaltete Region“, weil dessen Regelungen die Intensivierung der grenzübergreifenden und interregionalen Zusammenarbeit postulieren und für die attraktive Imagegestaltung der Region und die Etablierung der regionalen Marke sensibilisieren.

Das Programm trägt zur Umsetzung der Ziele anderer polnischer und deutscher Entwicklungsstrategien bei, insbesondere derjenigen, die mit Aufbau des territorialen Zusammenhalts zusammenhängen und der Ausgrenzung von Problembereichen entgegenwirken. Das Programm bewirkt die Verbesserung der Kompetenzen und Fähigkeiten der Bürger und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit sowie fördert den Umweltschutz.

Das Programm der Zusammenarbeit INTERREG Polen - Sachsen ist komplementär mit der EU-Strategie für den Ostseeraum im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele betreffend die Erreichbarkeit des Kultur- und Naturerbes. Im Rahmen des Programms wurden Maßnahmen vorgesehen, die zur Verbesserung der Verbindungen in der Region und zur Verbesserung der sozio-ökonomischen Situation und zur Steigerung des Wohlstands ihrer Einwohner beitragen, was mit den Zielen der EU-Strategie für den Ostseeraum vereinbar ist. In der Entwicklungsstrategie für Westpolen wiederum, die hochqualitative Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Erschaffung eines komplementären Bildungsangebots durch Hochschulstandorte anstrebt, ist die Komplementarität zum Programm in Bezug auf das thematische Ziel 10 festzustellen. Auch die strategischen Ziele in Bezug auf das touristische Potenzial der Makroregion Westpolen sind komplementär zum Programm.

Die Umsetzungsbehörde für das Programm der Zusammenarbeit INTERREG Sachsen-Polen ist die Abteilung für Territorialen Zusammenarbeit im Ministerium für Infrastruktur und Entwicklung der Republik Polen; für die EU-Strategie für die Ostseeregion ist es die Abteilung für die EU-Politik im Außenministerium. Die Behörden sind im Hinblick auf die Abstimmung der Dokumente verpflichtet, bei der Ausrichtung der Programmmaßnahmen auf die Umsetzung der jeweiligen Ziele zusammenzuarbeiten, indem sie den Stand der Umsetzung und den gegenseitigen Austausch betreffend die durchzuführenden Maßnahmen periodisch kontrollieren. Die Koordination der Programmmaßnahmen mit den Strategien und Entwicklungspolitiken auf der nationalen Ebene wird über die Abteilung für Koordination der Entwicklungsstrategien und -politiken im Ministerium für Infrastruktur und Entwicklung erfolgen. Die Koordination und Komplementarität der Maßnahmen mit den in Polen und Sachsen umzusetzenden Strategien soll auch über die Vertreter der einschlägigen deutschen und polnischen Ministerien im Begleitausschuss gewährleistet werden.

V. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR KOOPERATIONSPROGRAMME

5.1. Zuständige Behörden und Stellen

Tabelle 21. Programmbehörden

Behörde/Stelle	Name der Behörde/Stelle sowie des Departements oder der Einheit	Leitung der Behörde / Stelle (Funktion oder Stellung)
Verwaltungsbehörde	Für die Regionalentwicklung zuständiger Minister; Polen	Für die Regionalentwicklung zuständiger Minister; Polen Die Aufgabentrennung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde wird in der Sektion 5.3.3. beschrieben.
Bescheinigungsbehörde in entsprechenden Fällen	trifft nicht zu	trifft nicht zu
Prüfbehörde	Generalinspekteur für Finanzkontrolle, Polen	Generalinspekteur für Finanzkontrolle, Polen

Tabelle 22. Stelle(n), an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen

<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungsbehörde	Für die Regionalentwicklung zuständiger Minister
<input type="checkbox"/> Bescheinigungsbehörde	

Tabelle 23. die mit Kontroll- und Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)

Behörde/Subjekt	Bezeichnung der Behörde/Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde/Stelle (Position oder Posten)
Stelle / Stellen, die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	POLEN: Wojewode der Wojewodschaft Dolnośląskie, Wojewode der Wojewodschaft Lubuskie (betrifft die Technische Hilfe nicht) Technische Hilfe: Minister für Infrastruktur und Entwicklung	POLEN: Wojewode der Wojewodschaft Dolnośląskie, Wojewode der Wojewodschaft Lubuskie (betrifft die Technische Hilfe nicht) Technische Hilfe: Minister für Infrastruktur und Entwicklung,
	SACHSEN: Sächsische Aufbaubank – Förderbank - (SAB) Technische Hilfe: Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft	SACHSEN: Leiter des zuständigen Bereichs gemäß der Kompetenz Technische Hilfe: Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Stelle / Stellen, die mit Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)	POLEN: Generalinspekteur für Finanzkontrolle, Finanzministerium Polen, unterstützt von der Prüfergruppe	POLEN: Generalinspekteur für Finanzkontrolle, Finanzministerium Polen, unterstützt von der Prüfergruppe
	SACHSEN: Sächsisches Staatsministe-	SACHSEN: Leiter des einschlägigen

5.2. Verfahren zur Einrichtung eines Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat wird gemäß Artikel 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 in den Strukturen des Zentrums für EU-Projekte gegründet, das dem für Regionalentwicklung zuständigen Minister untersteht. Der im Pkt. 5.3.4 festgelegte Aufgabenbereich des Gemeinsamen Sekretariats wird in einem separaten Kompetenzabkommen präzisiert, das zwischen dem für die Regionalentwicklung zuständigen Minister und dem Zentrum für EU-Projekte abgeschlossen wird.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats werden aus den Mitteln für Technische Hilfe des Programms finanziert.

Die Angestellten des Gemeinsamen Sekretariats werden im Bewerberverfahren ausgewählt. Die Anzahl von Angestellten des Gemeinsamen Sekretariats wird an die Aufgaben, mit denen das Sekretariat betraut wurde, angepasst. Das Gemeinsame Sekretariat wird zweisprachig arbeiten (polnische und deutsche Sprache).

5.3. Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen

Im vorliegenden Kapitel werden Stellen / Behörden beschrieben, die die Funktionen der Verwaltungsbehörde (VB), der Prüfbehörde (PB) sowie des Gemeinsamen Sekretariats (GS) übernehmen. Gleichzeitig wurden Aufgaben anderer engagierten Stellen definiert, darunter des Begleitausschusses (BA) sowie des Mitgliedstaates. Darüber hinaus wurden die Verhältnisse zwischen den einzelnen Stellen in den für die Programmumsetzung unentbehrlichen Prozessen festgelegt.

5.3.1. Mitgliedsstaaten

Die Mitgliedsstaaten werden vertreten durch:

Republik Polen - für die Regionalentwicklung zuständiger Minister

Freistaat Sachsen - Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, weiter genannt Nationale Behörde, Die Nationale Behörde fungiert für die Verwaltungsbehörde als Ansprechpartner in allen Fragen der Programmumsetzung im deutschen Teil des Fördergebietes, nimmt Koordinierungs- und Abstimmungsarbeiten in partnerschaftlicher Kooperation mit der Verwaltungsbehörde wahr und unterstützt diese bei der Programmdurchführung auf der deutschen Seite.

Zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Mitgliedsstaat – vertreten durch die Nationale Behörde, wird ein Memorandum of Understanding geschlossen. Die Pflichten des Mitgliedsstaates und die Kommunikationsweise zwischen der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde werden im Memorandum of Understanding bestimmt.

5.3.1.1 Hauptaufgaben des Mitgliedstaates

- 1) Benennung der Verwaltungsbehörde (die auch als Bescheinigungsbehörde tätig ist) sowie der Prüfbehörden gemäß Artikel 21 der VO (EU) 1299/2013 und des Begleitausschusses gemäß Artikel 47 und 48 VO (EU) 1303/2013,
- 2) Implementierung nationaler Regelungen zur Programmumsetzung sowie Sicherstellung, dass diese wirksam, vorschriftgemäß und nach den Programmprinzipien angewendet werden,
- 3) Schaffung eines nationalen Systems zur Projektkontrolle des I. Grades zur Verifizierung und Bescheinigung von Ausgaben sowie Sicherstellung sowie Sicherstellung, dass das System wirksam, vorschriftgemäß und nach den Programmprinzipien funktioniert,
- 4) Sicherstellung einer Ausgabenprüfung durch den Prüfer des I. Grades innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der Unterlagen durch den Begünstigten,
- 5) Prüfung der Beschwerden/Einwänden zu den Ergebnissen der Prüfung gem. Art. 23 der VO (EU) 1299/2013 , wenn vorgesehen,
- 6) Vorbeugung, Ermittlung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 122 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013,
- 7) Unterrichtung der Europäischen Kommission gem. Art. 122 der VO (EU) 1303/2013 über Unregelmäßigkeiten (Überschreitung des Wertes von 10.000 € EFRE Mittel) sowie über die Ergebnisse der im Zusammenhang mit den ermittelten Unregelmäßigkeiten unternommenen Handlungen,

- 8) Pflichten in Bezug auf die Wiederanziehung der unrechtmäßig gezahlten Beträge, gem. Artikel 122 der VO (EU) 1303/2013 und Artikel 27, Abs. 3 der VO (EU) 1299/2013),
- 9) Bestätigung der Förderfähigkeit der Partner auf der Grundlage des nationalen Rechts,
- 10) Alljährliche Benachrichtigung gegenüber der Verwaltungsbehörde über die ordnungsgemäße Funktionsweise des Landessystems der Prüfungen des I. Grades,
- 11) Aufgaben in Bezug auf die Kontrolle der Nachhaltigkeit der Vorhaben gem. Art. 71 VO (EU) 1303/2013.

5.3.2. Begleitausschuss (BA)

Der Begleitausschuss wird gemäß den Artikeln 47 und 48 VO (EU) 1303/2013 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übergabe des Beschlusses über die Genehmigung des Kooperationsprogramms durch die Europäische Kommission berufen. Innerhalb dieser Frist benennt jeder Mitgliedsstaat die Vertreter zum Begleitausschuss (BA). Die Arbeit des Begleitausschusses wird in der Geschäftsordnung geregelt. Diese wird während der ersten Sitzung des Begleitausschusses angenommen und enthält unter anderem die Zusammensetzung des BA, die Pflichten der Mitglieder, Prinzipien zur Unparteilichkeit und das Entscheidungsverfahren.

5.3.2.1. Hauptaufgaben

- 1) Genehmigung des Programmhandbuchs und der Projektauswahlkriterien einschließlich notwendiger Änderungen zu diesen Dokumenten,
- 2) Auswahl der Projekte zur Förderung,
- 3) Prüfung der Beschwerden in Bezug auf die Projektauswahl,
- 4) Feststellung von Förderfähigkeitsprinzipien für das Programm,
- 5) Überwachung des Fortschritts der Programmumsetzung gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1303/2013,
- 6) Genehmigung der jährlichen Durchführungsberichte sowie des Abschlussberichtes,
- 7) Vorschläge für Änderungen des Programmdokumentes und Begutachtung der von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen,
- 8) Genehmigung/Vorschläge für Umschichtung von Mitteln zwischen den Prioritätsachsen des Programms,
- 9) Genehmigung der Kommunikationsstrategie und der alljährlichen Kommunikationspläne, Überwachung ihrer Umsetzung sowie Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Umsetzung,
- 10) Prüfung der Programmumsetzungsfortschritte, der Publizitätsmaßnahmen sowie der Nutzung der Evaluationsergebnisse im Rahmen des Programms,
- 11) Genehmigung des Evaluationsplanes,
- 12) Erhalt von Informationen über die Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Programm,
- 13) Wahrnehmung weiterer Aufgaben analog der Geschäftsordnung.

5.3.3. Verwaltungsbehörde (VB) – (VB ist auch als Bescheinigungsbehörde tätig)

Die Verwaltungsbehörde wird gem. Art. 21 Abs. 1 der VO (EU) 1299/2013 und Art. 123, Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013 benannt und nimmt alle Aufgaben gemäß Art. 125 der VO (EU) 1303/2013 wahr. Zudem obliegen ihr die Aufgaben als Bescheinigungsbehörde gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1299/2013 und Artikel 123 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1303/2013. Die Verwaltungsbehörde nimmt damit die Funktionen gemäß Artikel 126 der VO (EU) 1303/2013 wahr.

Die Organisationsstruktur der Verwaltungsbehörde, die Dienstverhältnisse, der Aufgabenbereich sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden in den internen Vorschriften der VB geregelt.

Die Aufgabetrennung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde wird dadurch gewährleistet, dass diese Aufgaben einem getrennten Personal zugewiesen werden. Zudem werden eine detaillierte Stellen-

beschreibung sowie entsprechende Regelungen bezüglich der Wahrnehmung dieser beiden Aufgaben vorgesehen.5.3.3.1. Aufgaben, die direkt von der Verwaltungsbehörde erfüllt werden

- 1) Abschluss eines Kompetenzabkommens mit dem Gemeinsamen Sekretariat sowie Genehmigung seiner Verfahrensregelungen,
- 2) Bearbeitung und Aktualisierung der Programmunterlagen,
- 3) Überwachung der Umsetzung der Programmindikatoren,
- 4) Durchführung der Systemkontrollen im Gemeinsamen Sekretariat,
- 5) Finanzverwaltung, Mittelauszahlungen, Buchhaltung, Feststellung und Anordnung von Finanzberichtigungen im Rahmen des Zuwendungsvertrages eines Begünstigten, Einziehung von Forderungen
- 6) Kontrolle ob die Ausgaben jedes am Projekt teilnehmenden Begünstigten vom Prüfer des I. Grades verifiziert wurden,
- 7) Untersuchung der Beschwerden in Bezug auf die Umsetzung des Zuwendungsvertrags,
- 8) Evaluierung,
- 9) Publizitätsmaßnahmen,
- 10) Abschluss der Zuwendungsverträge und Zuwendungsbescheide²¹ mit den Begünstigten sowie Abschluss der Änderungsverträge und Änderungsbescheide,
- 11) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenerfassung im elektronischen Datensystems,
- 12) Informationspflicht gegenüber dem Begleitausschuss über Resultate der im Rahmen des Programms realisierten Projekte, über Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus den durchgeführten Evaluationen sowie über die wichtigsten im Rahmen des Programms ergriffenen Publizitätsmaßnahmen,
- 13) Informationspflicht gegenüber dem Begleitausschuss über die Änderungen im Bereich des Verwaltungs- und Kontrollsystems,
- 14) Erstellung einer Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und dessen Aktualisierung sowie Aktualisierung der Informationen zu Funktionen und Verfahren (Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems)

5.3.3.2. Die ins Zentrum für Europäische Projekte delegierten Aufgaben der Verwaltungsbehörde:

- 1) Prüfung von Doppelförderung

5.3.3.3. Aufgaben der Bescheinigungsbehörde, die direkt von der Verwaltungsbehörde erfüllt werden:

- 1) Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen bei der Europäischen Kommission,
- 2) Erstellung der alljährlichen Finanzberichte, Bestätigung ihrer Vollständigkeit, Ausführlichkeit und Richtigkeit,
- 3) Elektronische Erfassung der an die Europäische Kommission gemeldeten Ausgabenbeträge,
- 4) Erfassung der wieder einzuziehenden Beträge, sowie der vollständig oder teilweise annullierten Beträge.

²¹ Gemäß des Gesetzes über die Grundsätze für die Umsetzung der operationellen Programme der Kohäsionspolitik in der Förderperiode 2014-2020 (Gesetzblatt ...) ist die Entscheidung über eine Projektförderung ein Bescheid einer Einheit des Sektors der öffentlichen Finanzen, die eine Grundlage für die Projektförderung in dem Falle ist, wenn die Einheit des Sektors der öffentlichen Finanzen gleichzeitig die zuständige Behörde und der Antragsteller ist, Das betrifft die Projekte der Technischen Hilfe der Verwaltungsbehörde.

5.3.4. Gemeinsames Sekretariat in Wrocław (GS)

5.3.4.1. Antragsannahmen

- 1) Verwaltung des Antragsverfahrens (mit Ausnahme von Projekten im Rahmen des Kleinprojektfonds), darunter Organisation von Calls, Vorbereitung des Entwurfes von Antragspaketen, Unterstützung und Information für Antragsteller sowie Bewertung der eingereichten Anträge,

5.3.4.2. Umsetzung von Projekten

- 2) Vorbereitung der Zuwendungsverträge und Änderungsverträge für die Begünstigten,
- 3) Verwaltung der Änderungen in Projekten,
- 4) Begleitung der Projektumsetzungsfortschritte,
- 5) Erfassung und Verifizierung der Projektfortschrittsberichte, darunter Verifizierung von Maßnahmen, Outputs, Ergebnisse und finanzieller Projektfortschritt,
- 6) Abschlusskontrolle zur Projektumsetzung (u. a. Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen),

5.3.4.3. Programmüberwachung

- 7) Überwachung und Analysen im Bereich der Programmumsetzung, Vorbereitung der Informationen darüber für den Begleitausschuss,
- 8) Übergabe der Informationen über Unregelmäßigkeiten in Übereinstimmung mit den von der Verwaltungsbehörde genehmigten Verfahren und den entsprechenden Richtlinien des für die Regionalentwicklung zuständigen Ministers,
- 9) Vorbereitung und Umsetzung der Publizitäts- und Kapitalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung und Anregung der Finanzaktivitäten.

5.3.4.4. Unterstützung für die Programmbehörden

- 10) Absicherung des zweisprachigen Programmvollzugs, Sicherstellung der Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen ,
- 11) Unterstützung bei der Bearbeitung von Änderungen der Programmunterlagen,
- 12) Vorbereitung und Organisation von Sitzungen des Begleitausschusses, Vorbereitung von erforderlichen Unterlagen,
- 13) Durchführung des Umlaufverfahrens nach der Geschäftsordnung des Begleitausschusses,
- 14) Erstellung von Beschluss- und Entscheidungsvorlagen für den Begleitausschuss,
- 15) Umsetzung von Beschlüssen und Entscheidungen des Begleitausschusses,
- 16) Organisation von Arbeitstreffen,

5.3.4.5. Publizitätsmaßnahmen

- 17) Vorbereitung der Kommunikationsstrategie in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde,
- 18) Erstellung des Evaluationsplanes,
- 19) Unterstützung der Begünstigten bei der Suche nach Projektpartnern, Schaffung günstiger Voraussetzungen für Kooperationen, darunter Organisation von Informationsveranstaltungen und Foren für potentielle Begünstigte, Hilfe bei der Ergänzung des Projektantragsformulars ,
- 20) Erstellung und Aktualisierung der Programmwebseite,
- 21) Vorbereitung und Umsetzung des jährlichen Kommunikationsplanes einschließlich indikativer Budgetplanung unter Einhaltung der Kommunikationsstrategie,
- 22) Organisation von Seminaren für federführende Partner (Leadpartner) und Workshops im Bereich der Projektkomplementierung für die Begünstigten,
- 23) Organisation von Jahresveranstaltungen, Informationsveranstaltungen sowie Foren zum Erfahrungsaustausch,

- 24) Zusammenarbeit und Austausch mit regionalen Stellen, für Information und Öffentlichkeitsarbeit für Europäische Fonds, darunter ETZ
- 25) Unterstützung Publizitätsmaßnahmen regionaler Stellen (u. a. Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Workshops),
- 26) Erstellung, Herausgabe und Verteilung öffentlichkeitswirksamer Materialien
- 27) Zusammenarbeit mit den Medien,
- 28) Prüfung der Einhaltung der Publizitätsvorschriften durch Begünstigte (Logo, EU-Flaggen).

5.3.5. Regionaler Kontaktpunkt (RKP)

Bei seiner Tätigkeit wird das Gemeinsame Sekretariat durch die eine sächsische regionale Stelle unterstützt. Dazu wird ein Regionaler Kontaktpunkt (RKP) in Görlitz eingerichtet, für den sächsische Landesmittel bereitgestellt werden. Der RKP übernimmt Aufgaben, die ihm durch die Nationale Behörde übertragen werden. Die Aufgaben werden mit dem GS abgestimmt. Sie können u. a. umfassen:

- 1) Publizitätsmaßnahmen für das Programm,
- 2) Schulungen und Beratung zugunsten der potenziellen Antragsteller,
- 3) Übermittlung der Unterlagen an das GS auf Wunsch des Antragstellers.

5.3.6. Prüfer des I. Grades

Jeder Mitgliedsstaat ernennt Prüfer des I. Grades, die für die Verifizierung der von allen Projektträgern aus ihrem Hoheitsgebiet vorgelegten Ausgaben verantwortlich sind. Die Prüfer (einschließlich der Personal- und Budgetfestlegungen) werden separat von jedem teilnehmenden Staat bestimmt und können voneinander abweichen, je nach dem gewählten System von Prüfungen des I. Grades.

Zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Systemen der Prüfungen des ersten Grades in allen teilnehmenden Staaten sowie zur Transparenz der Prüfungen legt die Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Nationalen Behörde minimale Standards und praktische Hinweise im Bereich der Durchführung von Prüfungen des ersten Grades fest.

5.3.6.1. Aufgaben des Prüfers gem. Art. 23 VO 1299/2013

Verifizierung der tatsächlichen Leistungserbringung (Waren und Dienstleistungen), die als Gegenstand der Zuwendung gelten und der vom Begünstigten geleisteten Zahlungen für gemeldete Ausgaben, Bestätigung der Übereinstimmung der getätigten Ausgaben mit den nationalen und EU-Vorschriften, mit Programmgrundsätzen sowie und mit Zuwendungsvoraussetzungen für das jeweilige Projekt.

5.3.7. Prüfbehörde

Die Prüfbehörde wird gem. Art. 21. Abs. 1 der VO (EU) 1299/2013 benannt und nimmt Aufgaben gem. Art. 127 der VO (EU) 1303/2013 wahr.

Als Prüfbehörde fungiert der Generalinspekteur für Finanzkontrolle im Finanzministerium der Republik Polen. Dieses Amt bekleidet ein Staats- oder Unterstaatssekretär im Finanzministerium. Der Generalinspekteur erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe der Abteilung zum Schutz der EU-Finanzinteressen im Finanzministerium und 16 Finanzkontrollämter. In den Finanzkontrollämtern wurden separate Organisationseinheiten gegründet, die für die Prüfung der EU-Mittelverausgabung zuständig sind.

Die Prüfbehörde stellt sicher, dass die Prüfmaßnahmen den internationalen Prüfstandards entsprechen. Die Prüfbehörde ist von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde unabhängig. Die Prüfbehörde trägt die ausschließliche Verantwortung für Planung und Auswahl der zu prüfenden Projekte (Vorhaben) sowie für die Vereinbarung der Art der Prüfhandlungen und die Berichterstattung über die Prüfergebnisse und Anweisungen bzw. Empfehlungen.

Die Prüfbehörde wird von einer Prüfergruppe aus Vertretern jedes beteiligten Staates unterstützt.. Die Prüfergruppe besteht aus den Vertretern der Prüfbehörde (polnische Seite) sowie aus den Vertretern des Sächsischen Finanzministeriums (Referat 17, Prüfbehörde - Strukturfonds). Eine Wirtschaftsprüfung der Projekte wird auf der polnischen Seite des Fördergebietes durch polnische Prüfer und auf der sächsischen Seite des Fördergebietes durch sächsische Prüfer sichergestellt. Einzelne Zuständigkeitsbereiche werden in der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems dargestellt. Die Prüfergruppe wird innerhalb einer Frist von spätestens drei Monaten nach Beschluss der Europäischen Kommission über Genehmigung des Programms ins Leben gerufen.

Die Prüfbehörde erstellt und genehmigt in Zusammenarbeit mit der Prüfergruppe eine Prüfstrategie (in der u.a. die Prüfmethode, das Stichprobenverfahren,, sowie den Prüfplan dargestellt werden). Die Kompetenzen und Pflichten der Prüfbehörde und der Prüfergruppe werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder der Prüfergruppe (einschließlich der Personal- und Budgetfestlegungen), wird von jedem beteiligten Staat separat bestimmt und kann in einzelnen Fällen abweichen, je nach dem gewählten System.

5.3.7.1. Aufgaben der Prüfbehörde

- 1) Sicherstellung der Prüfung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen sowie der Vorhabensprüfungen auf der Grundlage einer geeigneten Stichprobe sowie der dazu gemeldeten Ausgaben.

5.3.8. Benennung

Die entsprechende Aufgabentrennung zwischen der für die Benennung zuständigen Einrichtung und Einrichtungen, die dem Verfahren der Benennung unterzogen werden, wurde gewährleistet. Die Geschäftsordnung des Ministeriums für Infrastruktur und Entwicklung, das den für die regionale Entwicklung zuständigen Minister bedient, stellt die Unabhängigkeit der für die Benennung zuständigen Einrichtung gegenüber der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde sicher. Mit Aufgaben im Bereich Benennung sowie Verwaltung und Becheinigung wurden zwei unterschiedliche Organisationseinheiten (Referate) betraut. Die Tätigkeit der beiden Organisationseinheiten wird von zwei unabhängigen Mitgliedern der Leitung des Ministeriums überwacht.

5.3.9. Bestimmungen zum Zahlungsverfahren

Gemäß Art. 27 der VO (EU) 1299/2013 wird die Zuwendung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung auf ein einziges Bankkonto überwiesen. Dieses Konto wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übergabe des Beschlusses über Genehmigung des Programms von der Europäischen Kommission an die Verwaltungsbehörde eröffnet.

Die Beschreibung und das Schema des Finanzflusses der EFRE-Mittel an die Begünstigten wird im Programmhandbuch enthalten sein.

5.3.10. Monitoring

Die Verwaltungsbehörde stellt den Aufbau eines IT-Systems nach den Kriterien nach den Kriterien der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie nach den Kriterien der delegierten Rechtsakte (insbesondere der Delegierten Verordnung der Kommission Nr. 480/2014) sicher.

Mit Abschluss des Zuwendungsvertrages werden alle Begünstigten und Prüfer des 1. Grades (aus dem gesamten Fördergebiet) sowie das Gemeinsame Sekretariat verpflichtet, im IT-System (SL2014) zu arbeiten. Die VB wird die Beschreibung der Funktionalität des Systems mit der NB abstimmen. Das IT-System SL2014 wird einen elektrischen Unterlagenverkehr ermöglichen.

Mit Abschluss des Zuwendungsvertrages wird dem Lead Partner und jedem Projektpartner ein Account im IT- System zugewiesen, mit Hilfe dessen sie zu ihren Prüfern Kontakt aufnehmen können (Korrespondenz, Vorbereitung und Weiterreichung von Auszahlungsanträgen, Versenden von Dateien mit Unterlagen zur Ausgabenbestätigung usw.). Des Weiteren wird der Lead Partner (neben seinen Aufgaben in Bezug auf den Auszahlungsantrag) mit Hilfe des Systems SL 2014 beim Gemeinsamen Sekretariat seinen Auszahlungsantrag einreichen.

Das IT-System wird in deutscher und polnischer Fassung zugänglich sein. Der Zugang zum System wird für alle an der Umsetzung des Programms beteiligten Institutionen gewährleistet.

5.3.11. Beschlüsse über Antikorruptionsmaßnahmen und Vorbeugungsmaßnahmen gegen Missbräuche

Die Verwaltungsbehörde unternimmt Systemhandlungen zur Vorbeugung von Korruption und Missbräuchen. Dazu ernannte die Verwaltungsbehörde einen/eine Mitarbeiter/in als Vertreter/in der ETZ-Programme in der Gruppe für die Umsetzung des Regierungsprogramms der Korruptionsvorbeugung 2014-2019, die im Rahmen der polnischen Staatsverwaltung einberufen wurde. Darüber hinaus führt die Verwaltungsbehörde jährlich in Zusammenarbeit mit der Nationalen Behörde eine Risikoanalyse für Programm durch, bei der die mit Korruption und potenziellen finanziellen Missbräuchen zusammenhängenden Faktoren berücksichtigt werden. Die Verwaltungsbehörde empfiehlt auch den Programminstitutionen, insbesondere den Prüfern, interne Handlungsverfahren zu erstellen, die entsprechende Mechanismen der Aufsicht und Entscheidungsfindung berücksichtigen. Zusätzlich werden die gemäß dem Artikel 122 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung ermittelten Unregelmäßigkeiten in Höhe von über 10 000 EUR dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemeldet.

5.3.12. Bewertung von Beschwerden

Das Verfahren zur Prüfung von Beschwerden zur Projektauswahl wird im Programmhandbuch enthalten sein. Dieses Verfahren wird ausführlich in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses beschrieben.

Das Verfahren zur Prüfung von Beschwerden bzw. Einwänden gegen das Ergebnis der Prüfung im Rahmen des Artikels 23 der VO (EU) 1299/2013 ist im Programmhandbuch sowie im Kompetenzabkommen enthalten.

Das Verfahren zur Prüfung von Beschwerden gegen Umsetzung des Zuwendungsvertrags wird im Zuwendungsvertrag mit dem Lead Partner, im Programmhandbuch sowie im Memorandum of Understanding festgelegt sein.

Das oben angeführte Verfahren verletzt nicht die Rechte, sich auf die Beschwerdeverfahren berufen zu können, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Anwendung finden. Insbesondere gilt das für Antragsteller, deren Anträge abgelehnt wurden.

5.3.13. Bestimmungen im Falle von Umsetzungsproblemen

Sollten Probleme mit der Programmumsetzung auftreten, werden die Mitgliedstaaten die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat bei der Klärung / Lösung der Sachverhalte unterstützen. Die Einzelheiten werden im Memorandum of Understanding bestimmt.

5.3.14. Bestimmungen bezüglich der Vorschriften über öffentliche Aufträge

Die Projekte werden in Übereinstimmung mit den Gemeinschafts- und nationalen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Aufträge realisiert. Genauere Vorschriften werden im Kompetenzabkommen, in den Programmdokumenten und auf der Ebene des Zuwendungsvertrags und des Kooperationsvertrages dargestellt.

Im Rahmen der Programmumsetzung wird sichergestellt, dass die Vorhaben mit den Vorschriften der Europäischen Union sowie den nationalen Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe, sofern die Begünstigten zu deren Einhaltung gesetzlich verpflichtet sind, in Einklang stehen.

5.3.15. Bestimmungen zur Programmschließung

Die Verwaltungsbehörde und die Mitgliedsstaaten sichern entsprechende/ordnungsgemäße Programmschließung. Diese Schließung wird in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der Europäischen Kommission vorgenommen.

5.4. Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen:

- 1) Gemäß Art. 27 VO (EU) Nr. 1299/2013 vom 17. Dezember 2013 stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten bzw. dem Alleinbegünstigten wiedereinbezogen werden.

Ist es dem federführenden Begünstigten nicht möglich, die Beträge von sonstigen Begünstigten einzuziehen oder ist es der Verwaltungsbehörde nicht möglich, die Beträge von einem federführenden Begünstigten bzw. Alleinbegünstigten einzuziehen, werden jegliche diesem Begünstigten unrecht ausgezahlten Beträge von demjenigen Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der betroffene Begünstigte angesiedelt ist, der Verwaltungsbehörde erstattet.

- 2) Im Falle der Unregelmäßigkeiten, die eine finanzielle Berichtigung nach sich ziehen (gemäß Art. 85, 143 und 144 VO (EU) Nr. 1303/2013), werden die Mitgliedstaaten proportional zu den auf ihren Hoheitsgebieten ermittelten Unregelmäßigkeiten haften:

Werden in einem Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten identifiziert, wird die finanzielle Verantwortung ausschließlich von diesem Mitgliedstaat getragen. Insbesondere handelt es sich um solche Unregelmäßigkeiten wie Festsetzung durch den Mitgliedstaat eines fehlerhaften Systems auf seinem Hoheitsgebiet (z.B. Prüfung ersten Grades) oder Überschreitung des zulässigen Fehlerniveau im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates.

Wird es nicht möglich sein, eine auferlegte Berichtigung dem verantwortlichen Mitgliedstaat zuzuordnen, wird die finanzielle Verantwortung so geteilt, dass der Einfluss der einzelnen Faktoren auf die Höhe der Berichtigung berücksichtigt wird. Sollten Schwierigkeiten auftreten, das Schwergewicht der einzelnen Faktoren (die zur Festlegung der Berichtigung in einer jeweiligen Höhe führten) zu bestimmen und damit ist es nicht möglich, eine präzise finanzielle Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen, treffen die Mitgliedstaaten gemeinsam eine Entscheidung, die finanzielle Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten proportional zu dem EFRE-Betrag, der den Begünstigten in jedem Mitgliedstaat im jeweiligen Abrechnungszeitraum der Wirtschaftsprüfung/Kontrolle (z. B. im Rechnungsjahr) ausgezahlt wurde, zu teilen oder das Programmbudget um den Wert der auferlegten Berichtigung zu reduzieren.

- 3) Bei den das Programm betreffenden Unregelmäßigkeiten, die auf gemeinsame Entscheidungen zurückzuführen sind, einschließlich der Nichteinhaltung der Programmziele, führt die finanzielle Haftung zur Herabsetzung des Programmbudgets. Ist jedoch die Herabsetzung des Programmbudgets nicht möglich, wird die finanzielle Haftung proportional zu den in dem von der Prüfung betroffenen Zeitraum an die Begünstigten in jedem Mitgliedstaat ausgezahlten EFRE-Mitteln geteilt. Im Falle der Berichtigungen, die im Folge der Prüfungsfeststellungen durchgeführt wurden, die ein Rechnungsjahr umfassen, wird die finanzielle Haftung unter den Mitgliedstaaten proportional zu den EFRE-Mitteln geteilt, die in jedem Mitgliedstaat im jeweiligen Rechnungsjahr den Begünstigten ausgezahlt wurden.
- 4) Bei Unregelmäßigkeiten, die auf die durch die Verwaltungsbehörde (VB), Bescheinigungsbehörde (BB) oder Gemeinsames Sekretariat (GS) vorgenommenen Handlungen und getroffenen Entscheidungen zurückzuführen sind, hat derjenige Mitgliedstaat, in welchem die VB, die BB oder das GS angesiedelt ist, die Haftung hierfür gegenüber der Europäischen Kommission als auch gegenüber dem Begleitausschuss zu tragen.

Die Zuordnung eines zu behandelnden Falles zu einer der oben genannten Kategorien liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde.

- 5) Bei Auferlegung einer finanziellen Berichtigung wegen einer Unregelmäßigkeit, die vorstehend nicht erwähnt wurde, hängt die Methodologie zur Teilung der Haftung von der gemeinsamen Entscheidung von der Verwaltungsbehörde und der nationalen Behörde ab.

5.5. Verwendung des Euro

Die Begünstigten sind verpflichtet, die in einer anderen Währung als Euro getätigten Ausgaben, unter Heranziehung des monatlichen Wechselkurses der Europäischen Kommission vom Monat, in dem die Ausgaben dem Prüfer des I. Grades zur Verifizierung vorgelegt wurden, in Euro umzurechnen (gemäß Artikel 28 Buchstabe b der VO (EU) 1299/2013).

5.6. Einbindung der Partner

5.6.1. Einbeziehung in die Programmvorbereitung und Programmumsetzung

Zusammenfassung des Programmvorbereitungsprozesses unter Berücksichtigung der Partnerschaft

Die Vorbereitung des Programmes koordiniert die Verwaltungsbehörde. Im Vorbereitungsprozess arbeitet die VB mit der Nationalen Behörde sowie der gemeinsamen polnisch-deutscher Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Programmes zusammen.

Gemäß dem Artikel 5, Absatz 1 der VO (EU) 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 zur der Arbeitsgruppe gehören auch folgende Partner:

Regionale und lokale Partner sowie andere öffentliche Institutionen

- Marschallamt der Wojewodschaft Dolnośląskie,
- Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie,
- Verein von Polnischen Gemeinden der Euroregion Nysa,
- Euroregion Neisse e.V.

Wirtschafts- und Sozialpartner:

- Niederschlesische Wirtschaftskammer,
- Industrie- und Handelskammer Dresden,
- Unabhängige, Selbstverwaltete Gewerkschaft „Solidarność“,
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen.

Zivilgesellschaft:

- Stiftung für Ökoentwicklung (FER),
- Grüne Liga Sachsen,
- Regionales Zentrum für Unterstützung der Nichtregierungsinitiativen,
- Deutsches Rotes Kreuz.

In dem Zusammenhang sind die Anforderungen des Partnerschaftsprinzips erfüllt.

Die Mitglieder der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe wurden gemäß dem Partnerschaftsprinzip unter den regionalen und lokalen öffentlichen Behörden, den wirtschaftlichen und sozialen Partnern sowie den Trägern der Zivilgesellschaft aus dem Fördergebiet durch die Republik Polen und den Freistaat Sachsen gewählt. Auswahlkriterien waren das Engagement bei der Umsetzung vergangener Programme, die Aktivität als Begünstigte, der inhaltliche Bereich ihrer Tätigkeit sowie ihr repräsentativer Charakter sowohl für den polnischen als auch für den deutschen Teil des Fördergebiets.

Die Einbeziehung der Partner in die Programmvorbereitung besteht in der ständigen Teilnahme an den Arbeiten der gemeinsamen, deutsch-polnischen Arbeitsgruppe für die Programmvorbereitung sowie der Abstimmung des Programmdokuments.

Zur Sicherung des breiten Zugangs zu Informationen zu den Zielen und Ansätzen der vorbereiteten Programms fanden sowohl in Polen als auch in Deutschland gesellschaftliche Konsultation sowie Konsultationen mit den Fachressorts zum Programmentwurf statt. Der Programmentwurf wurde auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde veröffentlicht. Es wurde ebenfalls eine gemeinsame Konsultationskonferenz im Fördergebiet organisiert. Einen Mehrwert der Konsultationen stellt die Wahl von Zielen dar, die den aktuellen Bedürfnissen und Defiziten des gemeinsamen Fördergebietes entsprechen sowie die Definierung von gewünschten Maßnahmen.

Einbeziehung der Partner gemäß Artikel 5 der VO (EU) 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 in die Programmumsetzung, darunter ihre Teilnahme am Begleitausschuss

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der VO (EU) 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 muss zur Sicherung des Partnerschaftsprinzips und der Steuerung auf mehreren Ebenen die Beteiligung der im Artikel 5 Absatz 1 der VO (EU) 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 genannten Partner im Begleitausschuss durch Polen und Sachsen sichergestellt werden.

VI. KOORDINIERUNG

Eine der Programmanforderungen, ist die Gewährleistung der Kohärenz und Komplementarität mit anderen EU-Programmen, die in demselben geografischen Gebiet umgesetzt werden. Diese Aufgabe betrifft Programme im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ), des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI), der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), sowie der anderen EU- oder nationalen Finanzinstrumente.

Die Schlüsselfunktion im Bereich der Koordinierung der Förderung im Rahmen des Programms erfüllt der Begleitausschuss, dessen Aufgaben die Überprüfung der Programmumsetzung und des Fortschritts bei der Erreichung der Programmziele ist. Die Rolle des Begleitausschusses besitzt umso größere Relevanz, als er aus Vertretern Polens und Sachsens besteht.

In der Programmvorbereitung wurde versucht, die möglichen Maßnahmen im Programm mit den Kooperationsprioritäten aus Partnerschaftsverträgen, die durch Polen und die BRD mit der Europäischen Kommission geschlossen werden, in Einklang zu bringen.

Die Aufgaben im Bereich der Koordinierung von Vorhaben im Rahmen des Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen und der anderen operationellen Programme im Rahmen der Kohäsionspolitik, der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik, werden von dem für regionale Entwicklung in Polen zuständigen Ministerium für Infrastruktur und Entwicklung und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wahrgenommen. So ist die Koordination auf der strategischen Ebene des Programmes durch die Einbeziehung von Vertretern der jeweiligen Fachministerien unter den Programmbehörden gewährleistet. Zur Gewährleistung der Koordinierung der Entwicklungspolitik wurde in Polen ein Koordinierungsausschuss für die Entwicklungspolitik mit dem Ziel eingerichtet, die Entwicklungspolitiken des Landes zu entwickeln, zu koordinieren und die begleiten. Mitglieder dieses Ausschusses sind der für die Regionalentwicklung zuständige Minister, die Vertreter der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen, was die entsprechende Qualität der Entscheidungen in Bezug auf die Koordinierung und Komplementarität der Programme gewährleistet, die im Rahmen der Kohäsionspolitik und anderer EU- und nationalen Finanzinstrumente finanziert werden. Auch Wirtschafts- und Sozialpartner können in die Tätigkeit dieses Gremiums eingebunden werden, ohne formal Mitglieder zu sein.

Koordinierung und Komplementarität der Maßnahmen mit anderen Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Polen und Sachsen sollten durch die Teilnahme ihrer Vertreter am Begleitausschusses gewährleistet werden. Die Zusammensetzung des Begleitausschusses trägt direkt zur Koordination der Aktivitäten des Programms mit anderen nationalen und regionalen operationellen Programmen bei.

Auf der polnischen Seite sollte die Koordinierung mit den Operationellen Programmen Infrastruktur und Umwelt, Intelligente Entwicklung, Wissen, Bildung und Entwicklung, finanziert aus dem Europäischen Sozialfonds, unter anderem durch laufende Abstimmung und Überwachung der Auswahl von Maßnahmen gewährleistet werden, um eine Doppelförderung und Überlappung der Interventionen zu vermeiden.

Das für Regionalentwicklung zuständige Ministerium strebt als Behörde, die die Umsetzung der ETZ-Programme in Polen koordiniert, eine einheitliche Vorgehensweise in allen Programmen in Hinblick auf Systemlösungen an (vom System der Antragstellung und Projektbewertung, über die Projekt- und Programmumsetzung bis zum Programmabschluss), insbesondere an der deutsch-polnischen Grenze. Einen positiven Einfluss auf die Sicherstellung der Komplementarität des Programms wird auch die Bestimmung der Kooperationsprioritäten für die Grenze zur BRD im polnischen Partnerschaftsvertrag haben. Dazu sind die im Programm ausgewählten thematischen Ziele und Investitionsprioritätendenjenigen ähnlich, die für sonstige zwei grenzübergreifende Kooperationsprogramme an der deutsch-polnischen Grenze geplant sind.

Die im Rahmen des Programmes durchgeführten Maßnahmen sollen auch auf regionaler Ebene koordiniert werden. Deshalb sind die thematischen Ziele und Prioritätsachsen des Programms in einer Weise konzipiert, dass sie sich gegenseitig mit den von den Wojewodschaften und Sachsen umgesetzten regionalen operationellen Programmen ergänzen. Die Interessenvertretung der regionalen Ebene aus Sachsen und Polen im Begleitausschuss gewährleistet die Koordinierung und Komplementarität der im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen mit regionalen Instrumenten.

Beispiele:

Im Rahmen des Regionalen Operationellen Programms der Wojewodschaft Niederschlesien 2014-2020 werden in der Prioritätsachse IV – Umwelt und Ressourcen und des Operationellen Programms der Wojewodschaft Lubuskie in der Prioritätsachse IV – Umwelt und Kultur – PI 6. (3) u.a. Vorhaben im Bereich von Denkmalschutz und -pflege von ranghöchsten und wertvollsten Denkmalobjekten gefördert. Ergänzend dazu werden im Rahmen des Programms der Zusammenarbeit INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020 die sowohl für den polnischen als auch für den deutschen Teil

des Fördergebietes relevante Denkmalpflege sowie der Schutz und die Entwicklung des Kultur- und Naturerbes gefördert. Sie sind somit eine Ergänzung der Maßnahmen auf der regionalen Ebene.

Im Rahmen des Regionalen Operationellen Programms der Wojewodschaft Niederschlesien 2014-2020 werden in der Prioritätsachse V - Verkehr - Pl.7.(2) Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur, u.a. Bau und Modernisierung der Straßen (insbesondere der Wojewodschaftsstraßen) gefördert. Im Rahmen des Operationellen Programms der Wojewodschaft Lubuskie 2014-2020 werden in der Prioritätsachse V - Verkehr - Pl. 7.(2) Investitionen in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur finanziert, darunter Bau und Modernisierung der Brückenübergänge innerhalb der Verkehrsstränge. Ergänzend dazu wird im Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020 die Modernisierung der lokalen Straßen, die zu den Grenzübergängen führen, vorgenommen.

Im Rahmen des Regionalen Operationellen Programms der Wojewodschaft Niederschlesien 2014-2020 wird in der Prioritätsachse X - Bildung - Pl 10.(1)-10.(4) und des Operationellen Programms der Wojewodschaft Lubuskie in der Prioritätsachse VIII - Moderne Bildung - Pl. 10.(1)-10.(3) die Finanzierung von Vorhaben geplant, die auf die Anpassung der Bildungs- und der beruflichen Ausbildungssysteme an die Arbeitsmarktbedürfnisse ausgerichtet sind. Ergänzend dazu sind im Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020 Maßnahmen vorgesehen, die auf die Zusammenarbeit zwischen deutschen und polnischen Bildungseinrichtungen, den Erfahrungsaustausch und Mobilitätsprogramme für Schüler, Studierende und Absolventen ausgerichtet sind.

Im Rahmen des Operationellen Programms der Wojewodschaft Niederschlesien 2014-2020 in der Prioritätsachse IV - Umwelt und Ressourcen - Pl 4.(5) und des Operationellen Programms der Wojewodschaft Lubuskie in der Prioritätsachse IV - Umwelt und Kultur - Pl 5.(2) wird die Förderung von komplexen Projekten geplant, die mit Bau und Ausbau von kleinen Retentionssystemen und -einrichtungen zusammenhängen. Gefördert werden können Hochwasserschutzinvestitionen. Ergänzend dazu werden im Kooperationsprogramm INTERREG Polen -Sachsen 2014-2020 Maßnahmen vorgesehen, die auf die Zusammenarbeit zwischen deutschen und polnischen öffentlichen Diensten (Katastrophenschutz, Rettungsdienste, Ökologischer Freiwilligendienst) und den Erfahrungsaustausch, sowie Programme zur besseren Koordination von Aufgaben einschlägiger Einrichtungen ausgerichtet sind.

Das Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen 2014 - 2020 ist im Bereich des spezifischen Ziels 10 mit dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den ERF in der Förderperiode 2014-2020 vereinbar. Das Operationelle Programm des Freistaates Sachsen ist auf die Steigerung des Hochwasserschutzes, den Schutz vor Einwirkungen von Altlasten und die ungünstige Entwicklung der Bodenbeschaffenheit ausgerichtet. Die im Rahmen dieses Ziels geplanten Maßnahmen in Sachsen umfassen u.a. den Bau und Modernisierung der Hochwasserschutzinfrastruktur. Ergänzend dazu sind im Kooperationsprogramm INTERREG Polen-Sachsen Maßnahmen, die auf die Zusammenarbeit zwischen polnischen und deutschen öffentlichen Diensten (in dem Bereich) und den Erfahrungsaustausch ausgerichtet sind sowie Programme zur besseren Koordinierung von Aufgaben einschlägiger Stellen, vorgesehen.

Des Weiteren knüpft das Kooperationsprogramm INTERREG Polen Sachsen 2014 - 2020 im Bereich des spezifischen Ziels 6 an das Operationelle Programm des Freistaates Sachsen für den ERF in der Förderperiode 2014-2020, (Verbesserung des kulturellen und touristischen Angebotes in Landkreisen), was in unmittelbarer Weise eine Ergänzung der Vorhaben im Rahmen der Prioritätsachse I ist die sich ausschließlich auf das gemeinsame deutsch-polnische touristische und kulturelle, auf gemeinsame Ressourcen gestützte Angebot bezieht.

Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden entsprechend der Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland vom 26. Februar 2014 auch in der Förderperiode 2014-2020 wesentlich zur Erreichung der wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Ziele der Europäischen Union in Deutschland beitragen. Die Zielrichtung der Fördermöglichkeiten folgt dabei der Strategie EU-2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Diese Ziele decken sich mit den Zielen Deutschlands für eine ökonomisch leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch verträgliche Wirtschaft. Das Spezifikum der ETZ-Programme ist dabei, dass sie die Europa 2020-Ziele passgenau für das Fördergebiet umsetzen und die besonderen Potenziale der teilweise über Staatsgrenzen hinwegreichenden Regionen nutzbar machen können. Deshalb kann aus Projekten der ETZ nahezu unmittelbar der Mehrwert für die Unterstützung von Investitionen auch aus anderen Fonds abgeleitet werden.

Neben den in der Partnerschaftsvereinbarung beschriebenen Koordinierungsmaßnahmen findet auch auf Programmebene eine Koordinierung statt. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Kooperationsprogramms fanden zum Zweck der Begleitung der Programmplanung und Koordinierung der Förderinhalte seit Anfang des Jahres 2012 monatlich Abstimmungen mit den Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds (ESF, EFRE, ELER, EMFF) in Sachsen statt. Diese Abstimmungen stellen ein Steuerungsinstrument dar, das dazu dient, die Koordinierung der einzelnen Fonds und Förderinstrumente zu erhöhen, Doppelförderungen auszuschließen und die gemeinsame Ausrichtung der Fonds auf die strategischen Ziele der Landesregierung sicherzustellen. Zudem wird das Kooperationsprogramm in den jeweiligen Begleitausschüssen der genannten Fonds vorgestellt sein.

Im Bewilligungsverfahren werden Vorkehrungen getroffen, um Doppelförderungen auszuschließen und potentielle Synergieeffekte durch die abgestimmte Kombination von Instrumenten zu schaffen.

Innerhalb des Kooperationsprogramms findet im Rahmen des europäischen Netzwerks INTERACT sowie im Deutschen Ausschuss INTERACT III ein regelmäßiger Austausch zwischen den verschiedenen Programmen statt.

Koordinierung mit dem EFRE

Sowohl das Kooperationsprogramm als auch andere der EFRE fördern Maßnahmen im Bereich Hochwasserrisikomanagement. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen im Kooperationsprogramm liegt dabei insbesondere auf der grenzübergreifenden Konzeptionierung, die aus den Anforderungen der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie resultiert. Ferner kann durch die Vorgaben im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf gemeinsame Planung, Umsetzung, Finanzierung bzw. Personal der Vorhaben mit dem Nachbarland eine Überschneidung der Förderung aus anderen EFRE-Programmen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Entwicklung der touristisch-kulturellen Infrastruktur sowie des Ausbaus des grenzübergreifenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Das Kooperationsprogramm verfolgt im Bereich der Entwicklung der touristisch-kulturellen Infrastruktur insbesondere das Ziel, die im Grenzraum vorherrschende Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zur Schaffung und Intensivierung eines nachhaltigen Tourismus beizutragen.

Koordinierung mit dem ESF

Während sich die ESF-Förderung auf beschäftigungspolitische Ziele konzentriert, ist die Förderung im Bereich des Kooperationsprogramms auf grenzübergreifende Kooperation und Vernetzung, gemeinsames Lernen mit den Partnern und interkulturelle Verständigung ausgerichtet. Darüber hinaus sind durch die Vorgaben im Bereich des Kooperationsprogramms in Bezug auf gemeinsame Planung und Umsetzung der Vorhaben mit dem Nachbarland Überschneidungen mit der ESF-Förderung ausgeschlossen.

Koordinierung mit dem EPLR und EMFF

Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 1303/2013 werden ausschließlich über ELER und EMFF gefördert. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsmaßnahmen der LEADER-LAG werden über ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben mit grenzübergreifendem Charakter, die über eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Sinne von LEADER hinausgeht, wird im ELER ausgeschlossen.

Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums, die in Polen und Sachsen in Jahren 2014-2020 umgesetzt werden, ermöglichen im Rahmen des LEADER-Ansatzes der Programme eine Vielzahl von investiven Maßnahmen zu realisieren. Die Unterstützung aus dem Kooperationsprogramm soll mit den o.g. Maßnahmen komplementär sein. Es wird auch die Vermeidung der Doppelfinanzierung von gleichen Maßnahmen gesichert, d. h. aus den Programmmitteln und Mitteln der Programme für Entwicklung des ländlichen Raums.

Komplementarität mit den LIFE+ und Horizon 2020 Programmen sowie mit Internal Security Fund

In den Bereichen, wo die Projekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ein Werkzeug zur Unterstützung und Verstärkung des Potenzials des Fördergebietes zur Entwicklung und Nutzung der innovativen Lösungen für den Umweltschutz, für die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen und für die Reduktion der negativen Konsequenzen der Klimaänderungen sind, wird das Programm komplementär zu den Maßnahmen der Programme LIFE+ und Horizon 2020.

Im Bereich der Prioritätsachse II werden Projekte unterstützt, die sekundäre und tertiäre Knotenpunkte an die TEN-T-Infrastruktur anbinden, die gleichzeitig die Kommunikation zwischen Polen und Sachsen verbessern (Verbindungen zu der Grenze). Das Programm wird in diesem Bereich die Maßnahmen auf der Ebene des Programms „Connecting Europe Facility“ ergänzen.

Die Maßnahmen in der Prioritätsachse IV sind aufgrund der Spezifika der polnisch-deutschen Grenzregion und der individuell auf das Fördergebiet zugeschnittenen Maßnahmen auch komplementär mit den Schlüsselzielen der Polizeikomponente im Internal Security Fund, u.a. der Bekämpfung der grenzübergreifenden Kriminalität, der Stärkung der Koordinierung und Kooperation zwischen der Justiz und anderen nationalen Verwaltungen in den EU-Mitgliedstaaten.

Die Begünstigten sind verpflichtet, Synergie mit o. g. Programmen zu suchen. Es darf zu keiner Überlappung der Maßnahmen aus verschiedenen Programmen kommen.

VII. VERRINGERUNG DES VERWALTUNGSAUFWANDS FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN

Der Schlüssel zur Steigerung der Effektivität der Programmumsetzung ist die Schaffung von entsprechenden Bedingungen für die Begünstigten. Es besteht eine direkte Abhängigkeit zwischen den Bedingungen der Vorbereitung, Realisierung und Abrechnung der Projekte und der Ergebnisskala des Programmes. Deshalb ist es notwendig, solche Regelungen auszuarbeiten, die den Begünstigten eine Beantragung der EU-Finanzierung ohne unnötigen administrativen Aufwand ermöglicht.

Bei der Gründung und Planung des Prozesses zu Verwaltungsvereinfachungen muss hervorgehoben werden, dass ein Großteil der Verpflichtungen, die dem Antragsteller auferlegt werden, direkt oder indirekt aus den Regelungen der EU-Gesetzgebung (Rahmenverordnungen und Fondsverordnungen) resultieren. Die Verordnungen zur Implementierung der Fonds und die an viele Stellen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission ziehen notwendigerweise einen stärkeren Verwaltungsaufwand nach sich (z.B. Vorschlag der EU-Kommission zum Umfang der Systemdatenspeicherung). Angesichts dieser Tatsache ist der Spielraum beim Abbau der bürokratischen Belastungen gering. Die Reduktion des administrativen Aufwands ist lediglich in den Bereichen möglich, die auf Regelungen der Verwaltungsbehörde zurückgehen. Dabei wird auf Folgendes hingewiesen: Das System zur Umsetzung der EU-Fördermaßnahmen 2014-2020 wird so geplant, dass die bisher erreichten positiven Maßnahmen, die auf Reduktion der Belastungen der Antragsteller abzielen oder die institutionelle Kapazität der Antragsteller verbessern, beibehalten und fortgesetzt werden.

Zu den Vereinfachungen bei der Implementierung des Programmes, die nicht direkt aus den geplanten EU-Regelungen resultieren, zählen vor allem:

- Vereinfachung des Projektauswahlverfahrens und die Erhöhung der Transparenz und Objektivität des Auswahlprozesses und der Auswahlkriterien, damit die Begünstigten im Voraus abschätzen können, ob ihre Projekte das Bewertungsverfahren erfolgreich bestehen können;
- Sicherung des IT-Systems, das einen elektronischen Austausch der Dokumente und des Briefwechsels mit Behörden (Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Sekretariat, Prüfer I. Grades) im Bereich der Projektumsetzung (u.a. Berichterstattung) ermöglicht, was eine Reduktion der Anzahl von Dokumenten in Papierform mit sich bringt;
- Korrekturmöglichkeit in Bezug auf offensichtliche Schreibfehler durch den Prüfer;
- Sicherstellung eines leichten Zugangs der potentiellen Begünstigten zu komplexen Informationen mit Hilfe des Gemeinsamen Sekretariats und der regionalen Einrichtungen durch Schulungen, Workshops und Seminare;
- Verknüpfung des Auszahlungsantrags mit dem Projektfortschrittsberichts;
- Einsatz von Erklärungen anstelle von Bescheinigungen bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen mit dem Ziel, dem Antragsteller die Erfüllung der Anforderungen zu bestätigen. Der Vorteil: Entlastung der Antragsteller und Kostenreduktion (im Hinblick auf die anfallenden Gebühren);
- keine Pflicht, zum Abschluss von Änderungsverträgen, wenn die Änderungen folgende Aspekte betreffen: Angaben zu Personen, Adressen und Telefonnummern der bei der Umsetzung des Projektes beteiligten Personen (darunter vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers), Name und Adresse des Antragstellers, Bankverbindung (unter Voraussetzung der Beibehaltung der schriftlichen Form), Ausgaben- sowie Umsetzungsplanung (nichtzutreffend bei Verlängerung der Projektlaufzeit und Änderungen, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen), Auszahlungsplan der Fördermittel im Rahmen des Zuwendungsvertrages;
- möglichst umfangreiche Anwendung der Pauschalfinanzierung;
- Verwaltungsbehörde mit der Funktion der Bescheinigungsbehörde, wodurch die Kostenerstattung durch die EU-Kommission beschleunigt wird;
- Einführung von „Temporary Calls“ (Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen in bestimmten Zeiträumen) zur besseren Steuerung des Programms.

Während der Programmlaufzeit wird der Umsetzungsprozess fortlaufend überprüft, um die Belastungen für die Antragsteller zu vermindern. Dazu werden folgende Instrumente genutzt:

- Beratungen der Prüfer des I. Grades und anderer Umsetzungsstellen zum Austausch von Erfahrungen und zur Vereinheitlichung des Ansatzes;
- Regelmäßige oder Ad-hoc-Überprüfung der Verfahren im Hinblick auf die Möglichkeit ihrer Vereinfachung für die Begünstigten und Verbreitung von Best-Practice-Beispielen im Rahmen des Begleitungs- und Berichterstattungssystems;
- Zyklische Aufnahme der o. g. Themen in die Sitzungen des Begleitausschusses;
- Evaluierung des Verfahrens und der Bedingungen im Rahmen der Antragstellung und Projektumsetzung.

VIII. BEREICHSÜBERGREIFENDE GRUNDSÄTZE

8.1. Nachhaltige Entwicklung

Der Grundsatz der ökologischen und nachhaltigen Entwicklung hat gemäß der Strategie Europa 2020, in der intelligentes, nachhaltiges und integriertes Wachstum thematisiert wird, eine große Bedeutung. Aufgrund des Querschnittscharakters dieses Grundsatzes werden bei der Umsetzung des Programms Themen wie Umweltschutz und schonender Umgang mit Naturressourcen berücksichtigt. Bei der Umsetzung der Programmaßnahmen werden Aspekte des Umweltschutzes, der Naturressourcen und der nachhaltigen Entwicklung einen besonderen Stellenwert haben, um eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Existenzgrundlage für die Einwohner sicherzustellen. Infolge dessen werden Chancen entstehen, nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungswachstum in der Region zu erzielen. Gleichzeitig wird der verbesserte Umweltzustand die Lebensqualität in der Region erhöhen. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung wird in Hinblick auf die Vorhaben zur Finanzierung der Infrastruktur durch die Umsetzung der Investitionen eingehalten, die natürliche Ressourcen effektiv nutzen und nachhaltige Lösungsansätze befolgen. Vermieden werden nach Möglichkeit umweltschädigende Investitionen und reduziert werden bereits bestehende, negative Umweltwirkungen.

Gleichzeitig wurden im Programm Themen in Bezug auf den Klimawandel sowie Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen festgelegt. Die immer wieder kehrenden für die Naturkatastrophen verantwortlichen extremen Wetterverhältnisse im Fördergebiet trugen zur Aufnahme der Zusammenarbeit in Bezug auf präventive Maßnahmen in die Programmziele bei. Gemeinsame Maßnahmen für die Gefahrenabwehr sowie im Bereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Übungen, Schulungen und Einsatzpläne) sowie gemeinsamer Einsatz bei Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen werden im Rahmen der Prioritätsachse 4 „Partnerschaftliche Zusammenarbeit und institutionelles Potenzial“ umgesetzt.

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auf allen Etappen der Programmumsetzung eingehalten wird. Diese bezieht sich auf die Etappe der Programmierung, in der man sich zur Befolgung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsprinzip entschlossen hat, das in jedem spezifischen Ziel des Programms berücksichtigt werden soll. Bei der Umsetzung finden die Kriterien der Projektauswahl Anwendung, welche die Befolgung des Grundsatzes nachhaltiger Entwicklung gewährleisten sollen. Auf der Etappe der Begleitung und der Berichterstattung wird gemäß Art. 10 der EU-Richtlinie 2001/42/EG v. 27. Juni 2001 die Kontrolle der Umweltauswirkungen durch das Programm sichergestellt. Auf der Etappe der Evaluation werden Auswirkungen des Programms im Kontext des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung untersucht. Untersucht wird dabei auch die Effektivität der Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Umweltschutzes im weitesten Sinne. Hervorzuheben ist dabei, dass gemäß der Richtlinie 2001/42/EG v. 27. Juni 2001 und Art. 46ff des Gesetzes über die Veröffentlichung von Umweltdaten und Datenschutz, Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und Umweltprüfung (Gesetzblatt 2008, Nr. 199, Punkt 1227 mit späteren Änderungen) ergänzend zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung auf der Etappe der Programmierung erfolgen wird. Rechtliche Grundlage hierfür bildet auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010. Infolge der Umweltverträglichkeitsprüfung des Programms sollen Vorschläge erarbeitet werden, die die Reduzierung und Kontrolle möglicher negativer Folgen anstreben.

Die Leitlinien des Art. 8 Absatz 7 a) der VO (EU) 1299/2013 werden bereits auf der Etappe der Antragsvorbereitung ihren Ausdruck finden. Für ausgewählte Prioritäten gilt als Bedingung, dass die Projektdurchführung einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten soll. In ausgewählten Fällen ist die Bewertung der Umweltauswirkungen Bestandteil der Bewertungskriterien. In begründeten Fällen wird die Bewertung der Kohärenz mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung zum Kriterium der Projektauswahl bestimmt. Im Falle von anderen Prioritäten, die weniger mit der nachhaltigen Entwicklung verbunden sind, können die Auswahlkriterien zwar diejenigen Projekte, die sich auf diese Thematik konzentrieren, nicht bevorzugen, jedoch wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Antragssteller den Zusammenhang des geplanten Projektes mit dem besprochenen Prinzip sowie die eventuelle positive Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung näher erläutern können.

Bei der Definierung der Umweltkriterien für Projekte im Rahmen des Programms finden u.a. allgemeine Regeln zur nachhaltigen Beschaffung (Green Public Procurement), die in letzten Jahren auf der Europa- und Landesebene bestimmt wurden, Beachtung. Von Bedeutung ist auch die Einhaltung der Übereinstimmung mit bisher umgesetzten oder geplanten Strategien und Landesprogrammen im Bereich „Umweltschutz“.

8.2. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Als Ziele auf allen Etappen der Implementierung der Strukturfonds weist die Europäische Union auf die Aufhebung der Ungleichheit und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung hin, darunter auch der Diskriminierung wegen Alter, Geschlecht, Rasse und Behinderung sowie sexueller Orientierung. Chancengleichheit wird im Programm nicht nur als Chancengleichheit der Männer und Frauen verstanden, sondern auch als gleicher Zugang aller Menschen zu Bildung, Informationen und Beschäftigung.

Alle am Programm mitwirkenden Stellen versichern, dass die Chancengleichheit auf jeder Etappe der Programmumsetzung beachtet wird. Auf Grund dessen werden alle Bürger, darunter auch Menschen mit Behinderungen, von Ergebnissen des Programmes (z.B. Dienstleistungen und Infrastruktur) profitieren.

Die beteiligten Stellen gewährleisten auch auf jeder Etappe der Implementierung die Ausführung der Beschlüsse der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, u.a. durch Gewährleistung von:

- Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- Chancengleichheit,
- Zugang zum öffentlichen Leben.

Auf der Etappe der Programmierung hat die Verwaltungsbehörde den Kreisen, die sich für die Chancengleichheit einsetzen, Zugang und Teilnahme zu öffentlichen Konsultationen gewährleistet.

Auf der Etappe der Implementierung werden entsprechende Projektauswahlkriterien formuliert, welche die Bedürfnisse der benachteiligten Gesellschaftsgruppen, darunter die der Behinderten berücksichtigen. Die Verwaltungsbehörde des Kooperationsprogramms INTERREG Polen-Sachsen für Jahre 2014 – 2020 wird gewährleisten, dass den Menschen mit Behinderungen entsprechende aktivierende Instrumente und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, sowie auch, dass günstige Bedingungen für die Teilnahme an den Projekten geschaffen werden. In diesem Zusammenhang hat die Verbesserung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu den benötigten Dienstleistungen unter gleichzeitiger Gewährleistung entsprechender zielgruppenspezifischer Teilnahmebedingungen durch Projektpartner, z.B. durch Organisation von Schulungen in barrierefreien Räumen, die an Sicherheits- und Hygieneanforderungen angepasst sind, eine Schlüsselbedeutung. Auf der Etappe der Begleitung und der Berichterstattung wird ständiges Monitoring und Datensammlung zu den umgesetzten Projekten, die auf berufliche und soziale Integration der behinderten Personen gerichtet sind, gewährleistet.

Auf der Etappe der Evaluierung werden Evaluationsuntersuchungen realisiert zur Bewertung der Effektivität der Hilfe für Personen mit unterschiedlichen Behinderungsarten und zur Begleitung weiterer Entwicklung dieser Personen nach Abschluss der Projektteilnahme.

Auf der Etappe der Kontrolle werden Handlungen unternommen, welche die richtige Umsetzung der Projektvorgaben über die Implementierung des Prinzips von Chancengleichheit prüfen.

Während der Programmimplementierung werden Publicitätsmaßnahmen durchgeführt, die auf weitere Verbreitung und Implementierung der Chancengleichheit ausgerichtet sind. Die Verwaltungsbehörde wird auch sicherstellen, dass am Begleitausschuss Vertreter von gesellschaftlichen Kreisen teilnehmen, die sich für die Chancengleichheit einsetzen.

8.3. Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Prinzip der Chancengleichheit der Frauen und Männer wird auf jeder Etappe des Programms implementiert. Auf der Etappe der Programmierung wurde die unterschiedliche Lage von Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt, was insbesondere die Investitionspriorität 10 betrifft.

Gemäß der gewählten Programmierungsstrategie hat man sich für Behandlung der Chancengleichheit der Frauen und Männer als horizontales Prinzip entschieden, themenübergreifend für alle Prioritätsachsen des Programms. Außer der themenübergreifenden Ausrichtung wird das Programm auch für Lösungen werben, die die Verbreitung der Chancengleichheit unterstützen.

Auf der Etappe der Programmierung hat die Verwaltungsbehörde allen Kreisen, die sich für Chancengleichheit einsetzen, darunter für die Chancengleichheit der Frauen und Männer, den Zugang zur öffentlichen Konsultationen und die Möglichkeit der Beteiligung gewährleistet.

Auf der Etappe der Implementierung wurde angenommen, dass die vorbereiteten Projekte Diagnosen zur Situation von Männer und Frauen im gegebenen Gebiet und auf der Bewertung des Einflusses auf die Situation der Geschlechter basieren. Jedes im Rahmen des Programms umgesetzte Projekt wird die Bewertung des Programmeinflusses auf die Situation der Geschlechter beinhalten. Dadurch wird es möglich, den unterschiedlichen Einfluß der Projektmaßnahmen auf Frauen und Männer zu prüfen und zu bewerten, so dass jegliche Formen von Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden. Diese Analyse ermöglicht auch eine Verifizierung in Bezug darauf, ob das Projekt in Wirklichkeit die Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigt, z.B. durch verschiedene, individuell zugeschnittene Formen der Unterstützung unterschiedlicher Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Des Weiteren werden auf der Etappe der Implementierung bei den Auswahlkriterien die Bedürfnisse der verschiedenen Gesellschaftsgruppen in gegebenen Gebieten, etwa durch die Bevorzugung benachteiligter Gruppen, berücksichtigt. Dank diesem Ansatz wird die Schaffung von Projekten im Rahmen der sog. positiven Maßnahmen möglich sein., die den Einfluss auf die ungünstige Situation des gegebenen Geschlechtes im konkreten Gebiet ermöglichen und dadurch den Ausgleich von deren gesellschaftlichen und beruflichen Chancen schaffen.

Auf der Etappe der Begleitung und der Berichterstattung wird das im Programm enthaltene Indikatorsystem eine Unterteilung der statistischen Daten nach Geschlechtern ermöglichen.

Auf der Etappe der Evaluierung wird der Einfluss des Programms auf die Umsetzung der Chancengleichheit der Frauen und Männer untersucht. Zudem werden Daten aus dem IT-System zu den Projektteilnehmern eine komplexe Evaluierung in Hinblick auf die Förderung nach Geschlecht ermöglichen.

Auf der Etappe der Kontrolle wird die ordnungsgemäße Umsetzung der Projektregelungen zur Implementierung des Grundsatzes der Chancengleichheit von Frauen und Männern geprüft.

Während der gesamten Programmumsetzung werden Publicitätsmaßnahmen durchgeführt, die eine weitere Verbreitung und Implementierung des Prinzips der Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Ziel haben. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass gesellschaftliche Gruppen, die sich für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einsetzen, in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Programmes und im Begleitausschuss vertreten werden.

IX. ANDERE BESTANDTEILE

9.1. Großprojekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen

Tabelle 23. Verzeichnis der Großprojekte

Nicht zutreffend

9.2. Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms

Tabelle 24. Leistungsrahmen

Der Leistungsrahmen wurde im Punkt 2.A.7 dargestellt.

9.3. In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner

Die Einrichtungen, die in die Arbeiten der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Programms, eingebunden waren:

- Ministerium für Infrastruktur und Entwicklung der Republik Polen,
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- Marschallamt der Wojewodschaft Dolnośląskie,
- Marschallamt der Wojewodschaft Lubuskie,
- Verein von Polnischen Gemeinden der Euroregion Nysa,
- Euroregion Neisse.V.,
- Niederschlesische Wirtschaftskammer,
- Industrie- und Handelskammer Dresden,
- Unabhängige, Selbstverwaltete Gewerkschaft „Solidarność“,
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen,
- Stiftung für Ökoentwicklung (FER),
- Grüne Liga Sachsen,
- Regionales Zentrum für Unterstützung der Nichtregierungsinitiativen,
- Deutsches Rotes Kreuz.

9.4. Geltende Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf Finanzverwaltung, Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern an transnationalen und interregionalen Programmen durch einen Beitrag von ENI- oder IPA-II-Mitteln

Nicht zutreffend